

**Verwaltungsvorschriften des
Innenministeriums zum Ausländerrecht
(VwV-AusIR-IM)**

Vom 2. November 2010 – Az.: 4-1310/131 –

(Stand: 28. April 2015)

Inhaltsübersicht

Abschnitt A	Ergänzende Hinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV) und zum Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU-VwV)
Abschnitt B I	Uneingeschränkt gültige Bleiberechtsregelungen (Ersterteilungen und Verlängerungen)
Abschnitt B II	Eingeschränkt gültige Bleiberechtsregelungen (nur Verlängerungen)
Abschnitt C	Allgemeine Regelungen
Abschnitt D I	Eingestufte länderbezogene Regelungen
Abschnitt D II	Eingestufte sonstige Regelungen

**Verwaltungsvorschriften des
Innenministeriums zum Ausländerrecht
(VwV-AusIR-IM)**

ABSCHNITT A

**Ergänzende Hinweise des
Innenministeriums Baden-Württemberg**

zur

**Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums des Innern
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV)**

Anmerkung:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wurde am 30. Oktober 2009 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes (GMBI 2009, Seite 878) veröffentlicht.

Inhaltsübersicht

- 1 Zu § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich
 - 2 Zu § 2 Begriffsbestimmungen
 - 3 Zu § 3 Passpflicht
 - 4 Zu § 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels
 - 5 Zu § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
 - 6 Zu § 6 Visum
 - 7 Zu § 7 Aufenthaltserlaubnis
 - 8 Zu § 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
 - 9 Zu § 9 Niederlassungserlaubnis
 - 9a Zu § 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU
 - 9b Zu § 9b Anrechnung von Aufenthaltszeiten
 - 9c Zu § 9c Lebensunterhalt
 - 10 Zu § 10 Aufenthaltstitel bei Asylantrag
 - 11 Zu § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot
 - 12 Zu § 12 Geltungsbereich, Nebenbestimmungen
 - 13 Zu § 13 Grenzübertritt
 - 14 Zu § 14 Unerlaubte Einreise; Ausnahmevisum
 - 15 Zu § 15 Zurückweisung
 - 15a Zu § 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer
 - 16 Zu § 16 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung, des Studiums, für Sprachschüler und für den Schulbesuch
 - 17 Zu § 17 Sonstige Ausbildungszwecke
 - 18 Zu § 18 Beschäftigung
 - 18a Zu § 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
 - 18b Zu § 18b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen
 - 18c Zu § 18c Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte
 - 19 Zu § 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
 - 19a Zu § 19a Blaue Karte EU
 - 20 Zu § 20 Forschung
 - 21 Zu § 21 Selbständige Erwerbstätigkeit
 - 22 Zu § 22 Aufnahme aus dem Ausland
 - 23 Zu § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen
 - 23a Zu § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
 - 24 Zu § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
-

- 25** Zu § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen
 - 25a** Zu § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
 - 26** Zu § 26 Dauer des Aufenthalts
 - 27** Zu § 27 Grundsatz des Familiennachzugs
 - 28** Zu § 28 Familiennachzug zu Deutschen
 - 29** Zu § 29 Familiennachzug zu Ausländern
 - 30** Zu § 30 Ehegattennachzug zu Ausländern
 - 31** Zu § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
 - 32** Zu § 32 Kindernachzug
 - 33** Zu § 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet
 - 34** Zu § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
 - 35** Zu § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder
 - 36** Zu § 36 Nachzug sonstiger Familienangehöriger
 - 37** Zu § 37 Recht auf Wiederkehr
 - 38** Zu § 38 Aufenthaltsrecht für ehemalige Deutsche
 - 38a** Zu § 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte
 - 39** Zu § 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung
 - 40** Zu § 40 Versagungsgründe
 - 41** Zu § 41 Widerruf
 - 42** Zu § 42 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht
 - 43** Zu § 43 Integrationskurs
 - 44** Zu § 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs
 - 44a** Zu § 44a Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs
 - 45** Zu § 45 Integrationsprogramm
 - 46** Zu § 46 Ordnungsverfügungen
 - 47** Zu § 47 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung
 - 48** Zu § 48 Ausweisrechtliche Pflichten
 - 49** Zu § 49 Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität
 - 49a** Zu § 49a Fundpapier-Datenbank
 - 49b** Zu § 49b Inhalt der Fundpapier-Datenbank
 - 50** Zu § 50 Ausreisepflicht
 - 51** Zu § 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts;
Fortgeltung von Beschränkungen
 - 52** Zu § 52 Widerruf
 - Vor 53** Vorbemerkungen zu den §§ 53 bis 55
 - 53** Zu § 53 Zwingende Ausweisung
 - 54** Zu § 54 Ausweisung im Regelfall
 - 54a** Zu § 54a Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit
-

- 55 Zu § 55 Ermessensausweisung
 - 56 Zu § 56 Besonderer Ausweisungsschutz
 - 57 Zu § 57 Zurückschiebung
 - 58 Zu § 58 Abschiebung
 - 58a Zu § 58a Abschiebungsanordnung
 - 59 Zu § 59 Androhung der Abschiebung
 - 60 Zu § 60 Verbot der Abschiebung
 - 60a Zu § 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
 - 61 Zu § 61 Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage,
Ausreiseeinrichtungen
 - 62 Zu § 62 Abschiebungshaft
 - 62a Zu § 62a Vollzug der Abschiebungshaft
 - 63 Zu § 63 Pflichten der Beförderungsunternehmer
 - 64 Zu § 64 Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer
 - 65 Zu § 65 Pflichten der Flughafenunternehmer
 - 66 Zu § 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung
 - 67 Zu § 67 Umfang der Kostenhaftung
 - 68 Zu § 68 Haftung für Lebensunterhalt
 - 69 Zu § 69 Gebühren
 - 70 Zu § 70 Verjährung
 - 71 Zu § 71 Zuständigkeit
 - 71a Zu § 71a Zuständigkeit und Unterrichtung
 - 72 Zu § 72 Beteiligungserfordernisse
 - 73 Zu § 73 Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und
bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln
 - 73a Zu § 73a Unterrichtung über die Erteilung von Visa
 - 74 Zu § 74 Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis
 - 74a Zu § 74a Durchbeförderung von Ausländern
 - 75 Zu § 75 Aufgaben
 - 76 Zu § 76 (weggefallen)
 - 77 Zu § 77 Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen
 - 78 Zu § 78 Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und
Bescheinigungen
 - 78a Zu § 78a Vordrucke für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen,
Ausweisersatz und Bescheinigungen
 - 79 Zu § 79 Entscheidung über den Aufenthalt
 - 80 Zu § 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger
 - 81 Zu § 81 Beantragung des Aufenthaltstitels
 - 82 Zu § 82 Mitwirkung des Ausländers
 - 83 Zu § 83 Beschränkung der Anfechtbarkeit
 - 84 Zu § 84 Wirkungen von Widerspruch und Klage
-

- 85** Zu § 85 Berechnung von Aufenthaltszeiten
 - 86** Zu § 86 Erhebung personenbezogener Daten
 - 87** Zu § 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden
 - 88** Zu § 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen
 - 88a** Zu § 88a Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen
 - 89** Zu § 89 Verfahren bei identitätsprüfenden, -feststellenden und – sichernden Maßnahmen
 - 89a** Zu § 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank
 - 90** Zu § 90 Übermittlungen durch Ausländerbehörden
 - 90a** Zu § 90a Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden
 - 90b** Zu § 90b Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden
 - 90c** Zu § 90c Datenübermittlung im Visumverfahren über das Auswärtige Amt
 - 91** Zu § 91 Speicherung und Löschung personenbezogener Daten
 - 91a** Zu § 91a Register zum vorübergehenden Schutz
 - 91b** Zu § 91b Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle
 - 91c** Zu § 91c Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthalt-Richtlinie)
 - 91d** Zu § 91d Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2004/114/EG (Studentenrichtlinie)
 - 91e** Zu § 91e Gemeinsame Vorschriften für das Register zum vorübergehenden Schutz und zu innergemeinschaftlichen Datenübermittlungen
 - 91f** Zu § 91f Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2009/50/EG innerhalb der Europäischen Union
 - 92 - 94** Zu den §§ 92 - 94 Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration
 - 95** Zu § 95 Strafvorschriften
 - 96** Zu § 96 Einschleusen von Ausländern
 - 97** Zu § 97 Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
 - 98** Zu § 98 Bußgeldvorschriften
 - 98a** Zu § 98a Vergütung
 - 98b** Zu § 98b Ausschluss von Subventionen
 - 98c** Zu § 98c Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
 - 99** Zu § 99 Verordnungsermächtigung
 - 100** Zu § 100 Sprachliche Anpassung
 - 101** Zu § 101 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte
-

- 102** Zu § 102 Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung
 - 103** Zu § 103 Anwendung bisherigen Rechts
 - 104** Zu § 104 Übergangsregelungen
 - 104a** Zu § 104a Altfallregelung
 - 104b** Zu § 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern
 - 105** Zu § 105 Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen
 - 105a** Zu § 105a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren
 - 105b** Zu § 105b Übergangsvorschrift für Aufenthaltstitel nach einheitlichem Vordruckmuster
 - 105c** Übergangsregelung zu § 51 Absatz 1a
 - 106** Zu § 106 Einschränkung von Grundrechten
 - 107** Zu § 107 Stadtstaatenklausel
-

1 Zu § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

Nicht belegt.

2 Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Nr. 2.0

Weitere Begriffsbestimmungen finden sich in § 1 AufenthV.

Zu Nr. 2.1

Beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Abs. 3 StAG sowie bei der Einbürgerung nach § 8 oder § 10 StAG können Zeiten einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG nur dann angerechnet werden, wenn der betroffene Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat. Duldungszeiten können auch bei einer Ermessenseinbürgerung nicht berücksichtigt werden. Auch Duldungszeiten, die nach § 35 Abs. 1 Satz 3 AuslG bzw. § 102 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 4 angerechnet werden, können im Einbürgerungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Zu Nr. 2.2.1

Hinsichtlich der Telearbeit in Deutschland für ein Unternehmen im Ausland hat die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, dass es sich hierbei um eine Beschäftigung im Inland im Sinne des § 3 i.V.m. § 7 SGB IV handelt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung bedarf daher in diesen Fällen grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39.

Zu Nr. 2.3.1.2.3

1. In Nr. 55.2.7.3 AufenthG-VwV wird definiert, welche Leistungen des SGB VIII materiell Sozialhilfeleistungen entsprechen. Dies trifft nur auf Leistungen nach den §§ 33 bis 35 SGB VIII i.V.m. Leistungen nach § 27 Abs. 3 oder §§ 39 und 40 SGB VIII zu. Die Übernahme von Kinderbetreuungsbeiträgen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 22, 90 Abs. 2 SGB VIII) ist daher hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 Abs. 3 als unschädlich anzusehen.
2. Der Bezug von Leistungen aus dem so genannten Bildungspaket (Leistungen für Bildung und Teilhabe, § 6b Bundeskindergeldgesetz, § 28 SGB II) ist für Personen, die lediglich Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) beziehen, hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 Abs. 3 als unschädlich anzusehen.

Zu Nr. 2.3.1.3

1. Die Zusatzförderung im Rahmen der einkommensorientierten (Mietwohnraum-) Förderung nach § 88e Zweites Wohnbaugesetz (II. WoBauG) – 4. Förderweg – sowie auf der Grundlage der Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) gilt nicht als Sozialleistung oder als einer Sozialleistung vergleichbar. Daraus folgt, dass der Bezug dieser Leistungen für die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers unschädlich ist.
2. Etwaige Ansprüche auf Bewilligung von Wohngeld bleiben bei der Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich außen vor. Wohngeld gehört nicht zu den in § 2 Abs. 3 Satz 2 genannten privilegierten öffentlichen Leistungen und ist daher nicht geeignet, eine bestehende Einkommenslücke zu schließen. Auf der anderen Seite

schadet der Bezug von Wohngeld aber auch nicht, wenn der Bedarf aus eigenem Einkommen, Vermögen oder aufenthaltsrechtlich unschädlichen öffentlichen Leistungen bereits gedeckt ist (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 5.12, Rn 28).

Zu Nr. 2.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 16. November 2010 (1 C 20.09 und 1 C 21.09, InfAuslR 2011, 182) bestätigt, dass im Aufenthaltsrecht die Sicherung des Lebensunterhalts des erwerbsfähigen Ausländers allgemein – und nicht nur für besondere Fallkonstellationen wie den Familiennachzug – den Lebensunterhalt des mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Ehepartners und der unverheirateten Kinder bis zum 25. Lebensjahr umfasst, es also auf die Sicherung des Lebensunterhalts der in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen lebenden Kernfamilie ankommt (Kostenseite).

Dementsprechend kann - jedenfalls im Bereich des Familiennachzugs (§ 2 Abs. 3 Satz 4) - auf der Einnahmenseite jedes der Bedarfsgemeinschaft angehörende Familienmitglied anrechenbare finanzielle Beiträge zum gemeinsamen Haushaltseinkommen leisten. Ist in der Summe der gesamte Bedarf der Bedarfsgemeinschaft gedeckt, kommt es nicht darauf an, wer in welcher Höhe zu dieser Lebensunterhaltssicherung beiträgt. Unerheblich ist also beispielsweise beim Ehegattennachzug, ob der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft durch Beiträge des stammberechtigten Ausländers oder des nachzugswilligen Ehegatten oder durch beide zusammen gedeckt ist. Kommt es (auch) auf den finanziellen Beitrag des nachzugswilligen Familienangehörigen an, so ist ein bestehendes oder jedenfalls bereits vertraglich vereinbartes Arbeitsverhältnis erforderlich, das die begründete Prognose hinreichend stabiler und dauerhafter Einkommensverhältnisse erlaubt.

In Fällen des Familiennachzugs, in denen der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft auf diese Weise nicht vollständig gesichert werden kann, bleibt zu prüfen, ob nicht besondere Umstände die Annahme eines Ausnahmefalls von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 rechtfertigen und deshalb von der vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden muss. Dabei sind die in Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 GR-Charta enthaltenen Wertentscheidungen zugunsten der Familie zu berücksichtigen.

Maßgeblich ist bei dieser Prüfung, wie groß der Hilfebedarf der familiären Bedarfsgemeinschaft insgesamt ist und inwieweit der nachzugswillige Ausländer zur Reduzierung dieses Bedarfs beiträgt. Dabei ist zu zugunsten des Nachzugswilligen zu berücksichtigen, wenn er seinen eigenen Unterhaltsbedarf in Deutschland decken kann. Weiter ist von Bedeutung, ob und ggf. in welchem Umfang er seinen familiären Unterhaltsverpflichtungen in der Vergangenheit nachgekommen ist. Entsprechende Feststellungen erleichtern die Prognose darüber, in welchem Umfang sich der Ausländer auch zukünftig um die weitere Reduzierung der Bedarfslücke seiner Familienangehörigen bemühen wird, und erlauben damit eine Aussage zu den Erfolgsaussichten der wirtschaftlichen Integration.

Bei der Prüfung eines Ausnahmefalls spielt auch der Grad der Verwurzelung der Familie im Bundesgebiet eine Rolle. Zu würdigen sind dabei u.a. die Dauer des Aufenthalts der Familie in Deutschland, der Umfang ihrer Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und die Begehung von Straftaten.

Zu Nr. 2.3.3

Zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 (1 C 32.07, InfAuslR 2009, 8) und 16. November 2010 (1 C 20.09 und 1 C 21.09) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Grundsatz und Ausnahme

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. August 2008 entschieden, dass die ausländerrechtliche Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügbaren Einkommens grundsätzlich nach den Regelungen in § 11 SGB II zu erfolgen hat. Danach sind von dem nach § 11 Abs. 1 SGB II zu ermittelnden Bruttoeinkommen die in § 11 Abs. 2 SGB II genannten Beträge fiktiv abzuziehen. Hierzu gehört auch der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II. Der Lebensunterhalt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits dann nicht gesichert im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG, wenn ein Anspruch auf aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II besteht. Ob diese Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist unerheblich.

Der Grundsatz der Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 SGB II bedarf aber nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 16. November 2010, 1 C 20.09 und 1 C 21.09) der Korrektur, soweit dem höherrangiges Recht - hier Unionsrecht - entgegensteht: Im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) darf bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs im Sinne von § 2 Abs. 3 der Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II nicht zu Lasten des nachzugswilligen Ausländers (d.h. weder bei diesem noch beim stammberechtigten Ausländer) angerechnet werden. Bei den in § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II pauschaliert erfassten Werbungskosten hat der Ausländer außerdem die Möglichkeit, geringere Aufwendungen als die gesetzlich veranschlagten 100 Euro nachzuweisen.

Der Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie ist nur dann eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. insbesondere Art. 3 und 4 der Richtlinie):

- Familiennachzug eines Drittstaatsangehörigen zu einem Drittstaatsangehörigen
- Einreise und Aufenthalt zur Familienzusammenführung mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft herzustellen oder aufrechtzuerhalten (erfasst sind danach nur Fälle der §§ 27 ff. ohne die eigenständigen Aufenthaltsrechte nach §§ 31, 34 und 35; auch nicht erfasst ist § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 8 EMRK)
- Begehrt wird ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis (nicht: Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU)
- Nachziehender gehört zur Kernfamilie (§ 36 Abs. 2 also ausgeschlossen):
 - Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner
 - Gemeinsame minderjährige unverheiratete Kinder des Stammberechtigten und seines Ehegatten (einschließlich adoptierter Kinder)
 - Minderjährige unverheiratete Kinder des Stammberechtigten, wenn dieser das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt aufkommt (einschließlich adoptierter Kinder), bei geteiltem Sorgerecht nur mit Zustimmung des anderen Elternteils
- Stammberechtigter muss Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet von mindestens einjähriger Gültigkeit besitzen und begründete Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben (nicht der Fall, wenn Verlängerung ungewiss)
- Stammberechtigter ist kein Asylbewerber, besitzt keine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz (§ 24) und genießt keinen subsidiären Schutz (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 , 3, 5 oder 7) und hat beides auch nicht beantragt.

Danach betrifft die unionsrechtlich bedingte abweichende Berechnung des Hilfebedarfs im Wesentlichen (nur) die Aufenthaltstitel nach §§ 30 und 32.

2. *Übergangsregelung*

Im Hinblick auf den rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz besteht zwischen Innenministerium und Regierungspräsidien Einvernehmen, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 nur in sog. Neufällen, in denen erstmalig ein Aufenthaltstitel beantragt wird, anzuwenden. In sog. Altfällen, in denen in der Vergangenheit bereits ein Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert wurde, weil der Lebensunterhalt nach der alten Rechtslage ohne die fiktive Reduzierung des Einkommens um die Freibeträge nach SGB II gesichert war, ist die weitere Verlängerung möglich, wenn der Lebensunterhalt nach wie vor ohne die fiktive Reduzierung des Einkommens um die Freibeträge nach SGB II gesichert ist.

3. *Bezug von Arbeitslosengeld I*

Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Fälle auftreten, in denen ein Anspruch auf aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei einem erwerbstätigen Ausländer entstehen kann, während dies beim Bezug von Arbeitslosengeld I mit einem Auszahlungsbetrag in gleicher oder ähnlicher Höhe wie das Einkommen nicht der Fall ist. Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit der o.g. Freibetrag abzusetzen ist, wohingegen dieser Abzug bei Beziehern von Arbeitslosengeld I nicht zu erfolgen hat. Im Ergebnis müsste die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im ersten Fall, also bei einem Ausländer, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, abgelehnt werden, während sie im zweiten Fall trotz des Bezuges von Arbeitslosengeld I erteilt werden könnte.

Es kann also zu einer Besserstellung von Personen, die im Bezug von Arbeitslosengeld I stehen, gegenüber erwerbstätigen Personen, die ein Einkommen in gleicher oder ähnlicher Höhe erzielen, kommen. Diese Besserstellung muss allerdings im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingenommen werden. Sie ist auch nur vorübergehender Natur, nämlich für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld I.

Im weiteren Verlauf können Personen, die Arbeitslosengeld I beziehen, nicht darauf vertrauen, dass ein künftiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit in gleicher oder ähnlicher Höhe wie das Arbeitslosengeld I zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen wird. Ein aus der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gebildetes Vertrauen ist nicht schutzwürdig, zumal das Einkommen dieser Personen vor dem Bezug von Arbeitslosengeld I wesentlich höher war und die zur Sicherung des Lebensunterhalts maßgebliche Einkommensgrenze aus dieser Zeit bekannt sein dürfte. Im Übrigen sollten Ungereimtheiten des Sozialrechts nicht über das Ausländerrecht aufgelöst werden.

Zu Nr. 2.3.5.1

Leistungen einer ausländischen Krankenversicherung können nur dann als "ausreichender Krankenversicherungsschutz" im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 und 3 angesehen werden, wenn der Antragsteller zum Nachweis des Leistungsumfangs eine Bestätigung seiner Versicherung vorlegt, in der sich diese zur Kostenübernahme aller Behandlungen, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland gemäß SGB V entsprechen, verpflichtet. Außerdem muss auch der Umfang der Kostenerstattung zu 100% durch die jeweilige ausländische Krankenversicherung nachgewiesen werden. Dies gilt jedenfalls insoweit, als es sich um Leistungen entsprechend dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen nach SGB V handelt.

Eine Krankenversicherung über ein bilaterales Abkommen kann als „ausreichender Krankenversicherungsschutz“ akzeptiert werden, wenn gewährleistet ist, dass dieser Versicherungsschutz unbeschränkt den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland gemäß SGB V umfasst und zeitlich unbefristet ist.

Zu Nr. 2.3.7

Für das Jahr 2015 ergeben sich folgende Mindestbeträge für die Lebensunterhaltssicherung:

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Mindestbetrag	1.890,00 Euro	22.680,00 Euro	1.610,00 Euro	19.320,00 Euro

Zu Nr. 2.4.0

Das Wohnraumerfordernis ist bei einer Gemeinschaftsunterkunft (Einrichtung der vorläufigen Unterbringung nach § 6 FlüAG) oder einer Obdachlosenunterkunft nicht erfüllt, da in diesen Fällen die Unterbringung nur dazu dienen soll, vorübergehend Abhilfe zu schaffen. Die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft (Anschlussunterbringung nach §§ 11 ff. FlüAG) steht der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen, sofern die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden (Mietzahlungen).

3 Zu § 3 Passpflicht

Zu Nr. 3.1.6

Auf die ausländer- und visumrechtlichen Fachinformationen im gemeinsamen Extranet von Bund, Ländern und Kommunen (TESTA Deutschland, <http://www.testa-de.net>) wird hingewiesen. Hier sind insbesondere bestimmte, für den Bereich der Ausländerbehörden relevante Inhalte aus der zentralen Online-Informationsdatenbank der Bundespolizei für die Grenzbehörden („BGS-Infothek“ der Bundespolizeidirektion) in einen eigenen Informationsbereich „Bundesgrenzschutz“ innerhalb des allgemeinen TESTA-Informationsangebots des Bundes übertragen worden (<http://www.intranet.doi-de.net/bpol/>).

Die Datenbank enthält u.a. Informationen über die Anerkennungslage von ausländischen Pässen und Passersatzpapieren unter dem Stichwort „Übersicht über ausländerrechtliche Bestimmungen – Ausführliche Form“. Außerdem sind unter dem Stichwort „Urkundeninformationen“ – „Länderlexikon Urkunden“ Muster von ausländischen Dokumenten abrufbar.

Die Inhalte werden von der Bundespolizeidirektion Koblenz fortlaufend aktualisiert und sind online für alle Behörden abrufbar, die eine TESTA-Zugriffsberechtigung haben. Schreiben des Bundesministeriums des Innern zur Anerkennungslage von ausländischen Pässen und Passersatzpapieren werden daher in der Regel nicht an die Ausländerbehörden weitergeleitet. Eine Ausnahme gilt für aktuelle Problemstaaten, wie z.B. Irak, Kosovo, Nigeria.

Das Bundesinnenministerium hat darauf hingewiesen, dass bei Verwendung der Software „Adobe Reader“ bzw. „Acrobat Reader“ in den Voreinstellungen die Option „PDF im Browser anzeigen“ aktiviert sein muss, da ansonsten die Verlinkung von der Startseite zu den Untereinheiten und zwischen den einzelnen PDF-Dokumenten nicht funktioniert.

Zu Nr. 3.2

Das Bundesministerium des Innern hat mit Wirkung vom 15. Februar 2010 die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme von der Passpflicht in begründeten Einzelfällen sowie bei der Zustimmung zur Ausstellung oder Verlängerung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland entstehen, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Anträge zur Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht und Ersuchen zur Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland sind daher an das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 414
90343 Nürnberg

zu senden.

Das Auswärtige Amt wird Anträge, die ab dem 15. Februar 2010 bei den zuständigen Auslandsvertretungen gestellt werden, an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Bitte um Entscheidung weiterleiten.

Laufende Verwaltungsverfahren, die sich in Bearbeitung des Bundesministeriums des Innern über den 15. Februar 2010 hinaus befinden, bleiben unberührt.

Die Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Passpflicht durch die Bundespolizei bleibt von der Aufgabenübertragung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unberührt.

Zu Nr. 3.3.0

Reiseausweise für Ausländer können nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV mit dem Hinweis ausgestellt werden, dass die Personaldaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen.

In einem Reiseausweis für Flüchtlinge und Staatenlose darf der Vermerk gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 AufenthV nur dann angebracht werden, wenn die Ausländerbehörde ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben des Antragstellers hat und eine ihm zumutbare Mitwirkung zu keiner Klärung führt oder dem Flüchtling bzw. Staatenlosen die Beschaffung von Identitätsnachweisen unzumutbar ist und sich seine Identität auch nicht durch weitere Ermittlungen aufklären lässt. Der Umstand, dass die persönlichen Daten lediglich auf Angaben des Antragstellers beruhen, rechtfertigt für sich genommen die Anbringung des Vermerks noch nicht. Ernsthafte Zweifel können sich insbesondere auf Grund neuer Tatsachen, etwa durch Vorlage gefälschter Dokumente, ergeben. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei einer Gefährdung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen im Rahmen der Dokumentenbeschaffung im Heimatland vor. Die Beweisnot eines Flüchtlings bei der Beschaffung von Identitätsnachweisen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Mitwirkungshandlung ist unzumutbar, durch die sich ein Flüchtling gegen seinen Willen erneut dem Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit unterstellen muss und in deren Folge die Flüchtlingseigenschaft erlischt (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG).

Soweit die Personendaten durch entsprechende Urkunden oder Dokumente nachgewiesen worden sind, darf der Hinweis nicht in die Passersatzpapiere aufgenommen werden.

Zu Nr. 3.3.1.2

Zur Erfüllung der Wehrpflicht bei türkischen Staatsangehörigen hat das Bundesministerium des Innern Folgendes mitgeteilt:

„Der Verbindungsbeamte der Bundespolizei bei der Botschaft Ankara teilte mit, dass nach Rücksprache mit der Hauptabteilung der türkischen Nationalpolizei (zuständig für die Fertigung, Ausgabe, Verlängerung etc. von Pässen und Passersatzpapieren) folgender Sachstand vorliegt:

- Bislang wurden an Wehrdienstverweigerer bis zum 38. Lebensjahr keine Reisepässe ausgestellt.
- Aufgrund einer durch das türkische Verteidigungsministerium mit dem türkischen Außenministerium abgestimmten Initiative ist die Regelung nunmehr hinfällig, d.h. entsprechende Pässe werden ausgestellt und auch verlängert.
- Sollte hierzu eine Gesetzesänderung erfolgen bzw. erfolgt sein, ist dies der türkischen Nationalpolizei nicht bekannt.

Der Verbindungsbeamte geht davon aus, dass wie bislang in diesem Bereich üblich die Änderung durch eine Direktive erfolgt ist.“

Zu Nr. 3.3.1.11

Nach § 53 Abs. 1 AufenthV sind Ausländer, die Sozialleistungen beziehen, in bestimmten Fällen von den Gebühren befreit. Hinsichtlich der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist keine Gebührenbefreiung vorgesehen. Die Gebühr kann jedoch im Rahmen des Ermessens ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden (§ 53 Abs. 1 Halbsatz 2 AufenthV).

Bei den Reisepässen für deutsche Staatsangehörige gelten die Regelungen der Nr. 20.1.4 der Passverwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2009. Danach ist eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bei bedürftigen Personen nur vorgesehen, wenn zwingende Gründe den Besitz des Reisepasses erforderlich machen. Als zwingende Gründe für eine Reise kommen z.B. Tod oder schwere Krankheit von Angehörigen, soziale Maßnahmen oder die Arbeitsaufnahme im Ausland in Betracht. Bei Kindern kommen als zwingende Gründe auch Klassenfahrten, Ferienangebote sozialer Träger sowie vergleichbare Angebote in Betracht. Des Weiteren muss der Betroffene den Reisepass zur Einreise oder zum Aufenthalt im Ausland auch tatsächlich benötigen. Zwingende Gründe für die Ausstellung des Reisepasses sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Aspekte können auch bei der ausländerrechtlichen Prüfung und Entscheidung über eine Gebührenermäßigung oder -befreiung berücksichtigt werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Gebühren für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erhoben werden, steht einzelfallbezogen im Ermessen der Ausländerbehörde.

Zu Nr. 3.3.4.5

Ein Eintrag der Kinder in den Reiseausweis für Flüchtlinge mit Biometriechip ist nicht möglich. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten, auch wenn sie selbst nicht zum berechtigten Personenkreis der Flüchtlinge gehören, einen eigenen Reiseausweis für Ausländer als vorläufiges Dokument ohne Biometriechip. Ab Vollendung des zwölften Lebensjahres kann diesen Kindern ein biometrischer Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, dessen Gültigkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beschränkt ist. Nach diesem Zeitpunkt haben sie sich um einen Pass ihres Heimatstaates zu bemühen.

Zu Nr. 3.3.4.6

Die ergänzenden Hinweise zu Nr. 3.3.1.11 gelten für die Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge entsprechend.

Zu Nr. 3.3.5.2

Die ergänzenden Hinweise zu Nr. 3.3.1.11 gelten für die Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose entsprechend.

4 Zu § 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Zu Nr. 4

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erfolgte zum 1. September 2011. Hinweise zu der Thematik sind in der innerdienstlichen Anordnung des Innenministeriums zum Vordruckwesen enthalten.

Zu Nr. 4.1.1.3

Nach den europäischen Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit können Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat Drittstaatsangehörige zur zeitlich befristeten Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen EU- Mitgliedstaat entsenden, ohne dass es hierzu einer Arbeitserlaubnis oder sonstigen beschäftigungsrechtlichen Genehmigung bedarf. Vor der Einreise ist auch in diesen Fällen ein Visumverfahren durchzuführen, falls der entsandte Drittstaatsangehörige aufgrund seiner Staatsangehörigkeit allgemein der Visumpflicht für Deutschland unterliegt. Die Betroffenen erhalten in diesen Fällen in der Regel ein Schengen-Visum (so genanntes Vander-Elst-Visum).

Im Bundesgebiet kann das Vander-Elst-Visum als Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 21 BeschV verlängert werden. Ein Höchstzeitraum, in dem noch von "vorübergehend" im Sinne von § 21 BeschV gesprochen werden kann, wurde nicht festgelegt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu mitgeteilt, dass im Sozialversicherungsrecht nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 generell bis zu 24 Monate von einer Entsendung ausgegangen wird. Allerdings muss nach der Art des Dienstleistungsauftrags gewährleistet sein, dass sich der drittstaatsangehörige Arbeitnehmer nicht dauerhaft im Aufnahmestaat niederlässt.

Der Abschluss eines neuen Vertrages oder die Verlängerung des ursprünglichen Vertrages spricht nicht zwingend gegen den vorübergehenden Charakter der Entsendung. Bezogen auf Individualarbeitsverträge gilt die Erbringung der Arbeitsleistung in einem anderen Staat als vorübergehend, wenn von dem Arbeitnehmer erwartet wird, dass er nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wieder aufnimmt. Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem ursprünglichen Arbeitgeber oder einem Arbeitgeber, der zur selben Unternehmensgruppe gehört wie der ursprüngliche Arbeitgeber, schließt nicht aus, dass der Arbeitnehmer als seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtend gilt.

Eine solche Einschränkung ist höchstens dann denkbar, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Arbeitgeber von vornherein beabsichtigt, den Arbeitnehmer dauerhaft und endgültig in Deutschland einzusetzen. Dafür bedarf es jedoch konkreter Verdachtsmomente im Einzelfall, die auf einen Missbrauch hindeuten.

Zu Nr. 4.1.3.1.2

Brasilianische Staatsangehörige, die Inhaber von Nationalpässen sind, sind für Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland auch dann von der Visumpflicht befreit, wenn sie sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Dies gilt nicht für Einreisen und Aufenthalte als Arbeitnehmer und als Gewerbetreibende. Das Auswärtige Amt hat mit Weisung an die Auslandsvertretungen vom 10. Juni 2009 klargestellt, dass die vorgenannte Visumbefreiung auch für Einreisen zum Zweck des Familiennachzugs nach Deutschland gilt und hierfür grundsätzlich keine nationalen Visa mehr zu erteilen sind. Die erforderliche Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug kann wie bei den gemäß § 41 AufenthV visumbefreiten Personen nach der visumfreien Einreise unmittelbar im Inland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug stellt die Ausländerbehörde auch das Vorliegen

einfacher Deutschkenntnisse fest. Die Auslandsvertretungen wurden gebeten, wegen Auskünften zu Art und Weise der Feststellung unmittelbar an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen. Dabei können die Ehegatten darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb eines bei der Ausländerbehörde anererkennungsfähigen Sprachzeugnisses (z.B. Goethe-Institut, Telc, ÖSD, TestDaF) bereits vor Ausreise im Herkunftsstaat erfolgen kann, um etwaige Zweifel an den Erfolgsaussichten des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis von vorneherein auszuräumen.

Zu Nr. 4.1.3.1.17

Das Europäische Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge ist am 6. November 2009 für Ungarn in Kraft getreten. Die Geltung der entsprechenden Bestimmungen des § 16 AufenthV werden deshalb auch vor einer Anpassung der Anlage A Nr. 3 AufenthV auf Ungarn erstreckt.

Zu Nr. 4.1.3.6

Sofern drittstaatsangehörige Schüler ein gültiges Reisedokument und einen gültigen Aufenthaltstitel eines der Schengener Vertragsstaaten besitzen, die das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) bereits voll anwenden, findet auf diese der Ratsbeschluss über die gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (EU-Schülersammellistenregelung) bei Klassenfahrten in Schengener Vertragsstaaten keine Anwendung. Vielmehr ist dieser Personenkreis auf Grund von Art. 21 Abs. 1 SDÜ berechtigt, mit diesem Aufenthaltstitel in die Schengener Vertragsstaaten einzureisen.

Die Schülersammelliste wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, in deren Bezirk sich der Sitz der Schule befindet. Für die Schülersammelliste sind wegen des erforderlichen Sicherheitsstandards die von der Bundesdruckerei hergestellten Vordrucke zu verwenden.

Für den deutsch-französischen Reiseverkehr haben beide Staaten folgende weitere Erleichterungen vereinbart:

- die Schülersammelliste kann auch für eigene Staatsangehörige - und dabei auch für Kindergartenkinder - als Passersatzpapier Verwendung finden;
- die Geltungsdauer der Schülersammelliste beträgt ein Schuljahr.

Dies bedeutet, dass deutsche und französische Kinder bei Reisen in das jeweilige Nachbarland kein zusätzliches Dokument mehr benötigen, sofern sie auf der Schülersammelliste erfasst sind.

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 2. Spiegelstrich der EU-Visumverordnung (Verordnung (EG) Nr. 539/2001) sind Schüler von der Visumpflicht befreit, wenn die Voraussetzungen der EU-Schülersammellistenregelung vorliegen. Seit dem 12. Dezember 2008 wendet die Schweiz alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes an, die in Anhang A und B des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz (ABl. L 53 vom 27.02.2008, S. 52) enthalten sind. Nachdem hierzu auch die o.g. EU-Visumverordnung gehört, werden Schülersammellisten nunmehr auch von der Schweiz anerkannt.

Zu Nr. 4.1.3.8.3

Zu der Frage, welche aufenthaltsrechtlichen Regelungen auf Ausländer anzuwenden sind, die sich im Bundesgebiet befinden, ohne bereits eine Grenzübergangsstelle passiert zu haben, die aber auch keine Grenzkontrollen umgangen haben, wird auf folgendes hingewiesen:

Das doppelte Erfordernis des § 13 Abs. 2 Satz 1, wonach für eine Einreise im Rechtssinne sowohl ein Grenzübertritt als auch ein Passieren der Grenzübergangsstelle erforderlich ist, ist auf sämtliche Fälle zu beziehen, in denen im Zusammenhang mit dem gewählten Reise- weg zur ordnungsgemäßen Einreise eine Grenzübergangsstelle zu benutzen wäre. Wenn also ein Ausländer

- die Grenze überschreitet, aber
- nicht die zur ordnungsgemäßen Einreise zu passierende Grenzübergangsstelle passiert,
- eine Grenzübergangsstelle aber auch nicht umgeht,

reist er im Rechtssinne auch nicht ein. Dieses Verständnis entspricht der bisherigen Hand- habe, beispielsweise in den folgenden Fällen keine ausländerrechtlichen Kontrollen durchzu- führen:

- Durchfahren von Küstengewässern,
- Fahrt auf einem Schiff zu einem Freihafen und Rückfahrt auf die Hohe See oder Transit zu einem anderen Schiff, ohne den Freihafen zu verlassen,
- Flughafentransit, zum Flughafentransitvisum vgl. unten, oder
- Überflug des Bundesgebietes ohne Landung.

Zeit und Ort des Grenzübertritts und der Einreise im Rechtssinne können somit deutlich aus- einander fallen. Es kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden, dass ein Aus- länder, der noch nicht im Rechtssinne eingereist ist, sich im Rechtssinne auch nicht im Bun- desgebiet aufhalte bzw. keinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen unterliege. Eine andere Sichtweise würde beispielsweise dazu führen, dass

- gegen Ausländer, die im Transitbereich eines Flughafens oder in einem Freihafen straffäl- lig werden, keine aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen (Ausweisung, Abschiebung) ver- hängt werden könnten, wenn die Ausländer unmittelbar aus einem Drittstaat eingereist sind, oder
- Ausländer, die noch nicht im Rechtssinne eingereist sind, sich aber im Bundesgebiet be- finden, nicht den ausweisrechtlichen Pflichten des § 56 AufenthV unterliegen würden, was insbesondere im Hinblick auf § 56 Nr. 8 AufenthV widersinnig wäre.

Auch Ausländer, die zwar die Grenze überschritten haben, die aber noch nicht im Rechtssin- ne eingereist sind, halten sich also im Bundesgebiet auf und würden daher im Prinzip dem Erfordernis des § 4 Abs. 1 unterliegen, während des Aufenthaltes einen Aufenthaltstitel zu besitzen. Aus diesem Grunde regelt § 26 Abs. 1 AufenthV, dass Ausländer, die sich im Bun- desgebiet befinden, ohne im Sinne des § 13 Abs. 2 einzureisen, grundsätzlich keinen Auf- enthaltstitel benötigen. In den oben genannten Beispielfällen ist daher ein Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel erlaubt. Nicht erlaubt ist aber die Ausübung der Beschäftigung im Freihafen bzw. Transitbereich ohne den Aufenthaltstitel, weil hierfür kein besonderer Ausnahmetatbe- stand zu § 4 Abs. 3 besteht.

Zu Nr. 4.1.3.9

1. *Sonderausweise für den in § 27 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV genannten Personenkreis*

Das Auswärtige Amt stellt seit 1. Januar 2005 neue Sonderausweise an den in § 27 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV genannten Personenkreis aus. Der Ausweis berechtigt neben der ge- mäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV gewährten Befreiung vom Erfordernis eines Aufent- haltstitels in Verbindung mit dem darin genannten nationalen Reisedokument zur Einrei- se in andere Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie zu einem Aufenthalt von bis zu 3 Monaten in diesen Staaten. Weitere Vorrechte und Immunitäten werden durch den Ausweis nicht vermittelt, insbesondere keine Befreiung von der Passpflicht.

Eine Liste der Ausweise für die Mitglieder der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland und der in Deutschland ansässigen internationalen Organisationen sowie die für Haushaltsangehörige im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV ausgestellten Ausweise sind in der BGS-Infothek (vgl. Ergänzende Hinweise zu Nr. 3.1.6) unter dem Stichwort „Liste und Muster der Aufenthaltstitel“ enthalten. Die Muster der Sonderausweise der Mitgliedstaaten wurden außerdem im Amtsblatt der EU (2006/C 247/05) ab Seite 85 abgebildet. Die neuen Diplomaten-, Protokoll- oder Sonderausweise werden wegen der Ausfüllung der maschinenlesbaren Zone vom Auswärtigen Amt ausgestellt. Das Staatsministerium stellt nur noch Ausweise für Honorarkonsuln in der bisherigen Form aus.

2. Anwendbarkeit des ARB 1/80 zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an türkische Ortskräfte

Die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels auf Grund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) an türkische Staatsangehörige ist ausgeschlossen, soweit diese zunächst als entsandte Konsulatsmitarbeiter in die Bundesrepublik eingereist sind und während ihres Aufenthalts in den Status einer Ortskraft wechseln und während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach § 27 AufenthV befreit sind. Gleiches gilt für türkische Staatsangehörige, die im Ausland von ihrem Heimatstaat für diese Tätigkeit angeworben werden. Die assoziationsrechtlichen Begünstigungen sind auf die genannten Personengruppen deshalb nicht anwendbar, weil sie nicht für den deutschen Arbeitsmarkt angeworben wurden.

Die Bestimmungen der Art. 6 des Beschlusses (ARB 1/80) sind ausweislich des Wortlauts nur auf „Arbeitnehmer“ anwendbar, mithin auf Personen, die dem deutschen Arbeitsmarkt seit Beginn ihrer Einreise zur Verfügung stehen. Dementsprechend scheidet auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Familienangehörigen nach Art. 7 ARB 1/80 aus. Die Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei i.d.F. vom 2. Mai 2002 stehen dem nicht entgegen. Unter Nr. 2.8.3 der AAH/ARB 1/80 sind „amtliche entsandte türkische Staatsangehörige“ nicht von den Begünstigungen des ARB 1/80 umfasst. Das gilt sowohl für die Ersteinreise als auch den anschließenden Statutswechsel zur Ortskraft.

Zu Nr. 4.2.1.1

Bei türkischen Staatsangehörigen ist in die Aufenthaltserlaubnis eine Aussage zur Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung entsprechend dem Rechtsstatus nach ARB 1/80 aufzunehmen.

Zu Nr. 4.3.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verwendung der zwischen Innenministerium und Regierungspräsidien abgestimmten Bescheinigung der Wirkungen des § 84 Abs. 2 Satz 2 für rechtens erklärt (Beschluss vom 21.01.2010, 1 B 17.09, InfAuslR 2010,150). Die abweichende Gestaltung der Bescheinigung gegenüber der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 (Anlage D3 zur AufenthV) sei zur Vermeidung einer Verwechslung sinnvoll. Nach Auffassung des Gerichts ist die Bescheinigung mangels Regelungsgehalts kein Verwaltungsakt, sondern dokumentiert nur den bestehenden Rechtszustand. Daher könnten auch keine Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 2 getroffen werden. Eine Befristung der Geltungsdauer der Bescheinigung (nicht: der Fortgeltungswirkung) auf drei Monate sei verhältnismäßig, um die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung derartiger Bescheinigungen nach Ablauf der Fortgeltungswirkung einzuschränken.

Die Ausländerbehörden sollen deshalb in der Regel den anliegenden Vordruck „Bescheinigung nach § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG“ verwenden.

Die Bescheinigung ist jedoch nur in Fällen auszustellen, in denen der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels war, der unmittelbar kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigte (z.B. nach § 25 Abs. 1 Satz 4 oder § 28 Abs. 5) oder der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach §§ 18 ff. erteilt wurde. In den Fällen einer gesonderten Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3; z.B. bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5) darf die Bescheinigung nicht verwendet werden, weil hier die beschränkte Fortgeltungsfiktion nicht gilt und die Fortsetzung der Beschäftigung nicht zulässig ist.

Weil der Ausländer in diesen Fällen mangels Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auch keine Duldung erhalten kann und eine Grenzübertrittsbescheinigung wegen ihres speziellen Ausstellungszwecks regelmäßig auch untunlich ist, ergibt sich in der Praxis das Bedürfnis für eine zusätzliche Bescheinigung. Die Ausländerbehörden sollen in diesen Fällen deshalb in der Regel den anliegenden Vordruck „Bescheinigung über die Nichtvollziehbarkeit der Ausreisepflicht“ verwenden.

Beide Vordrucke können, soweit es der Einzelfall erfordert, abgeändert werden.

Zu Nr. 4.5

1. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 finden die Gebührenregelungen des § 45 AufenthV, und nicht etwa die des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV, Anwendung. Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass es für die Frage der Gebühren keine Rolle spiele, dass es sich bei dieser Aufenthaltserlaubnis lediglich um einen deklaratorischen Aufenthaltstitel handele.
2. Die Standesämter haben zu prüfen, ob ein im Inland geborenes Kind ausländischer Eltern gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist u.a. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht eines Elternteils. Türkische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80 haben, besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in diesem Sinne, weil die Rechte nach der Assoziation grundsätzlich auf Dauer angelegt sein können. An die Ausländerbehörden gerichtete Anfragen der Standesämter sind entsprechend zu beantworten. Dessen ungeachtet darf die deklaratorische Aufenthaltserlaubnis zum Nachweis der ARB-Berechtigung nach § 4 Abs. 5 ausschließlich befristet ausgestellt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1).

Zu Nr. 4.5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 22. Mai 2012 (1 C 6.11) entschieden, dass bei einem nach Art. 7 ARB 1/80 bestehenden Daueraufenthaltsrecht die nach § 4 Abs. 5 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren haben und einen textlich eindeutigen Hinweis auf das Daueraufenthaltsrecht nebst Rechtsgrundlage enthalten muss.

Der Zusatz „Daueraufenthaltsrecht nach Artikel 7 ARB 1/80 EWG/Türkei“ kann, ebenso wie die Nebenbestimmungen, unter „Anmerkungen“ oder ggf. auf einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel vermerkt werden.

Ausländerbehörde:

Az.:

Bescheinigung

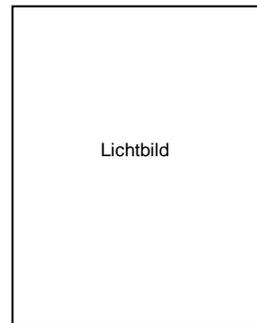
nach § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bescheinigung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit



ist aufgrund

- Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels**
- nachträglicher zeitlicher Beschränkung des Aufenthaltstitels**
- Erlöschens des Aufenthaltstitels**

ausreisepflichtig. Es wird hiermit bescheinigt, dass der ihm/ihr zuletzt erteilte Aufenthaltstitel für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit als fortbestehend gilt.

Diese Bescheinigung ist gültig bis _____, längstens jedoch bis

- zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts/Verwaltungsgerichtshofs* über den Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs**
- zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung der Ausländerbehörde vom _____**

Eine Erwerbstätigkeit ist in folgendem Umfang zugelassen:

Der Inhaber/die Inhaberin genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

Datum:

Gebühr: 10,00 €

(Siegel der Ausländerbehörde)

* Nicht Zutreffendes streichen

Unterschrift

Ausländerbehörde:

Az.:

Bescheinigung über die Nichtvollziehbarkeit der Ausreisepflicht

Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bescheinigung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Lichtbild

ist aufgrund

- Ablehnung der Erteilung/Verlängerung* des Aufenthaltstitels**
- nachträglicher zeitlicher Beschränkung des Aufenthaltstitels**
- Erlöschens des Aufenthaltstitels (§ 51 AufenthG)**

ausreisepflichtig.

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht aufgrund der

- gesetzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs**
- vom Verwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof* angeordneten oder wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs**

nicht besteht bzw. entfallen ist.

Diese Bescheinigung ist gültig bis _____, längstens jedoch bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung der Ausländerbehörde vom _____.

Eine Erwerbstätigkeit ist nicht zugelassen.

Der Inhaber/die Inhaberin genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

Datum:

Gebühr: 10,00 €

(Siegel der Ausländerbehörde)

* Nicht Zutreffendes streichen

Unterschrift

5 Zu § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Zu Nr. 5.0.2

Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von der Regelerteilungsvoraussetzung abzusehen; insoweit ist also kein Ermessen eröffnet. Ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels dann als gebundene oder als Ermessensentscheidung zu erfolgen hat, bestimmt sich nach den Regeln für den jeweils begehrten Aufenthaltstitel (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.2009, 1 C 3.08, InfAusIR 2009, 333).

Zu Nr. 5.1.2.2

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 22.07.2009, 11 S 2289/08) reicht der bloße Zeitablauf, z.B. eine Zeitspanne von mehr als zwei Jahren, für einen aufenthaltsrechtlichen „Verbrauch“ eines Ausweisungsgrundes grundsätzlich nicht aus. Der Gesichtspunkt des Verbrauchs ist mit dem Gedanken der Verwirkung vergleichbar. Dieser erfordert sowohl ein Zeitmoment als auch ein Umstandsmoment, d.h. neben den Zeitablauf müssen zusätzliche Umstände treten, aus denen der Betroffene berechtigterweise den Schluss ziehen darf, die Behörde werde von ihren Befugnissen keinen Gebrauch mehr machen. Zudem muss der Betroffene darauf vertraut haben, dass die Befugnis nicht mehr ausgeübt wird.

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Kenntnis bestimmter Straftaten hat zur Folge, dass ein aufenthaltsrechtlicher „Verbrauch“ des Ausweisungsgrundes allenfalls in Bezug auf diese Straftaten und das Absehen vom Vorliegen eines Ausweisungsgrundes bei der Verlängerung des befristeten Aufenthaltsrechts eingetreten ist, nicht jedoch in Bezug auf den Erwerb eines unbefristeten Daueraufenthaltsrechts (VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

Zu Nr. 5.1.3.2.2.1

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums bestehen dann keine begründeten Zweifel an der Möglichkeit oder der Bereitschaft zur Rückkehr in den Herkunftsstaat, wenn der Ausländer nach dem Studienabschluss eine Aufenthaltsverlängerung zu Erwerbszwecken anstrebt.“

Zu Nr. 5.2.1.1

Welches Visum im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als das erforderliche Visum anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Aufenthaltswitzweck, der mit der im Bundesgebiet beantragten Aufenthaltserlaubnis verfolgt wird (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010, 1 C 17.09 und Urteil vom 11.01.2011, 1 C 23.09). Die Frage, ob bezüglich dieses Aufenthaltswitzwecks ein Nachentschluss vorliegt, kann bei der Ermessensausübung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 von Bedeutung sein (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.03.2006, 13 S 389/06, InfAusIR 2006, 323).

Zu Nr. 5.2.2.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.11.2010, 1 C 17.09) verwirklicht das Verschweigen einer beabsichtigten Eheschließung gegenüber der deutschen Auslandsvertretung bei Beantragung eines Schengen-Visums einen Auswei-

sungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1a. Das gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 eröffnete Ermessen ist auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG jedenfalls solange nicht zu Gunsten des ausländischen Ehegatten „auf Null“ reduziert, als er das für die Familienzusammenführung erforderliche Visumverfahren nicht nachgeholt hat (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.04.2009, 13 S 656/09 und Beschluss vom 25.01.2010, 11 S 2181/09, InfAusIR 2010, 143).

Um den Nachweis zu führen oder einen entsprechenden Verdacht auszuräumen, empfiehlt es sich, den Visumantrag beizuziehen und die Ehegatten (eventuell getrennt voneinander) zu den Umständen der Eheschließung und dazu zu befragen, seit wann sie sich kennen. Solche Nachforschungen drängen sich beispielsweise auf, wenn die Eheschließung zeitnah zur Ausstellung des Schengen-Visums erfolgte oder sich die Ehegatten im Vorfeld der Einreise nach dem Visumverfahren zur Familienzusammenführung oder den Modalitäten einer Eheschließung in Deutschland erkundigt haben (etwa beim zuständigen Standesamt).

Zu Nr. 5.2.3

In den Fällen, in denen der Ausländer die Voraussetzungen eines Soll- oder Regelanspruches (z.B. § 28 Abs. 1 Satz 3) erfüllt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Nachholung des Visumverfahrens abgesehen wird, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Visumverfahren bewusst umgangen wurde. Anhaltspunkte für eine Umgehung des Visumverfahrens liegen z.B. vor, wenn ein Visum zum Familiennachzug bereits abgelehnt wurde und kurze Zeit später eine unerlaubte Einreise, eine Einreise mit einem Schengen-Visum oder eine visumfreie Einreise erfolgt.

Zu Nr. 5.3.2.4

In der Konstellation des § 48 Abs. 4 Satz 1 ist zwingend ein Ausweisersatz auszustellen. Die Streichung des Wortes „Ausweisersatz“ auf dem Vordruck nach Anlage D1 zur Aufenthaltsverordnung ist nicht mit der gesetzlichen Regelung des § 48 Abs. 4 Satz 1 in Einklang zu bringen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. April 2011, 11 S 522/11).

Zu Nr. 5.3.3.1

Es muss bei der Anwendung der Vorschrift noch nicht feststehen, dass Gegenstand des Verfahrens ein Sachverhalt ist, der hinreichend sicher eine Ausweisung tatsächlich rechtfertigen wird. Vielmehr genügt es, dass Gründe vorliegen, die eine Ausweisung grundsätzlich tragen könnten. Es ist nicht erforderlich, dass die Ausländerbehörden Prognosen über den Ausgang der anhängigen Verfahren und z.B. zu dem ggf. zu erwartenden Strafmaß anstellen, um zu klären, ob danach eine Ausweisung durchsetzbar sein könnte.

Zu Nr. 5.3.3.2

Die vertrauenszerstörende Wirkung des Vorbehalts umfasst nicht nur die Möglichkeit einer späteren Ausweisung, sondern auch die anderweitige nachteilige Berücksichtigung der Ausweisungsgründe, z.B. bei der Frage, ob die erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann. Deswegen sollte in dem Vorbehalt darauf hingewiesen werden, dass wegen der bezeichneten Ausweisungsgründe eine Ausweisung oder sonstige nachteilige Berücksichtigung im Rahmen von aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen möglich ist.

Zu Nr. 5.5.3.2

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 71 Abs. 3) beauftragten Behörden sind nach der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 105, S. 1) über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) zum systematischen Abstempeln der Reisedokumente von visumpflichtigen und visumfreien Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Schengen-Außengrenzen der Mitgliedstaaten, d.h. bei der Ein- und Ausreise, verpflichtet (Art. 10 Schengener Grenzkodex).

Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, in Reisedokumenten von visumpflichtigen und visumfreien Drittstaatsangehörigen, die keinen Einreisestempel enthalten, das Datum, zu dem die Außengrenze eines der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwenden, überschritten wurde, sowie den Ort des Grenzübertritts nachträglich zu vermerken (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Schengener Grenzkodex).

Von der Abstempelung ausgenommen sind nach Art. 2 Nr. 5, Art. 10 Abs. 2 und 3 und Art. 35 sowie den Anhängen IV, VI und VII Schengener Grenzkodex:

- Grenzübertrittspapiere von Unionsbürgern und von sonstigen Angehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Grenzübertrittspapiere von Schweizern,
- Grenzübertrittspapiere von Drittstaatsangehörigen, die freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige der genannten Staatsangehörigen sind, sofern sie die Aufenthaltskarte nach Art. 10 der Richtlinie 2004/38/EG vorzeigen,
- Grenzübertrittspapiere von Staatsangehörigen von Andorra, Monaco und San Marino,
- Grenzübertrittspapiere von Personen, die grundsätzlich keiner grenzpolizeilichen Kontrolle unterliegen, z.B. Staatsoberhäupter oder Persönlichkeiten, deren Eintreffen im voraus auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde,
- Grenzübertrittspapiere von Seeleuten während eines Landganges,
- Grenzübertrittspapiere der Besatzung und der Passagiere von Kreuzfahrtschiffen nach Anhang VI Schengener Grenzkodex,
- Flugbesatzungsausweise.

Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen kann ausnahmsweise von der Anbringung des Ein- oder Ausreisestempels abgesehen werden, wenn der Stempelabdruck zu erheblichen Schwierigkeiten für den Drittstaatsangehörigen führen würde. In diesen Fällen ist die Ein- oder Ausreise auf einem gesonderten Blatt unter Angabe des Namens und der Passnummer zu beurkunden.

Da nach der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage keine Situation denkbar bleibt, in der bei der zu unterstellenden korrekten Anwendung der Vorschriften durch die Grenzbehörden ein abzustempelndes Grenzübertrittsdocument bei der Einreise ungestempelt bleibt, besteht bei einem fehlenden Einreisestempel die widerlegliche tatsächliche Vermutung, dass der betreffende Ausländer nicht ordnungsgemäß über eine Grenzübergangsstelle in den Schengen-Raum eingereist ist und sich der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs unterzogen hat.

Befindet sich ein Einreisestempel im Grenzübertrittsdocument und wäre danach die Höchstdauer eines zulässigen Aufenthaltes im Schengen-Raum bzw. bei Anwendung von Sichtvermerksabkommen in der Bundesrepublik Deutschland überschritten, besteht die widerlegliche tatsächliche Vermutung, dass die zulässige Höchstdauer des Aufenthaltes überschritten wurde.

In diesen Fällen hat der Ausländer nach § 82 Abs. 1 Satz 1 nachzuweisen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausreisepflicht durch ihn nicht erfüllt werden. Hierzu sollte ihm regelmäßig eine angemessene Frist nach § 82 Abs. 1 Satz 2 gesetzt werden. Erbringt

der Ausländer die erforderlichen Nachweise nicht, ist entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig anzunehmen, dass der Ausländer ausreisepflichtig ist.

Macht der Ausländer hingegen, insbesondere durch Belege wie Beförderungsnachweise oder Nachweise über seine Anwesenheit außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten, aus denen hervorgeht, dass er die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts eingehalten hat, glaubhaft, dass er ordnungsgemäß in das Gebiet der Schengen-Staaten eingereist und eine solche Einreise undokumentiert geblieben ist, bringt die nach § 71 Abs. 1 hierfür zuständige Ausländerbehörde des Aufenthaltsortes entsprechend Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Schengener Grenzkodex einen Vermerk unmittelbar im anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz des Ausländers an, sofern zugleich nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts eingehalten sind.

Der Vermerk lautet wie folgt:

Die Einreise am [Datum] in [Ort, Schengen-Staat] wurde der Ausländerbehörde nachträglich nachgewiesen.

Entry on in has been proven subsequently before the Foreigners' Authority.

[Geschäftszeichen, Bezeichnung der Ausländerbehörde, Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel]

Auf Wunsch des Ausländers kann zusätzlich zu dem Vermerk im Reisedokument auch eine Bescheinigung wie in der Anlage abgedruckt ausgestellt werden.

Nach § 71 Abs. 1 sind für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen die Ausländerbehörden zuständig. Eine Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes sieht das Aufenthaltsgesetz in diesem Fall nicht vor. Auch eine Zuständigkeit nach § 71 Abs. 3 kann nicht bejaht werden, da die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden die Bundespolizei bzw. die Zollverwaltung sind. Allerdings kann der Polizeivollzugsdienst eines anderen Bundeslandes landesintern mit der Anbringung von Einreisevermerken bzw. der Verwendung von „Einreise“-Stempeln beauftragt worden sein.

Hieraus ergibt sich für Baden-Württemberg folgende Verfahrensweise bei der Überprüfung von Reisedokumenten durch den Polizeivollzugsdienst:

- Wird ein Ausländer, der nicht von der Abstempelung ausgenommen ist, mit fehlendem Einreisestempel im anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz angetroffen, ist er der Ausländerbehörde zu überstellen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Entsprechendes gilt, wenn sich im anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz eines nicht von der Abstempelung ausgenommenen Ausländers zwar ein Einreisestempel befindet, die Höchstdauer eines zulässigen Aufenthaltes im Schengen-Raum bzw. bei Anwendung von Sichtvermerksabkommen in der Bundesrepublik Deutschland jedoch überschritten wurde.
- Kann der Ausländer Belege wie Fahr- oder Flugscheine vorlegen, aus denen sich ergibt, dass trotz der an sich bestehenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum systematischen Abstempeln der Reisedokumente von Drittausländern eine ordnungsgemäße Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten undokumentiert geblieben ist und wurde unter Berücksichtigung dieser Einreise die zulässige Höchstdauer des Aufenthaltes auch nicht überschritten, ist es ausreichend, wenn der Ausländer an die Ausländerbehörde verwiesen wird, damit diese einen „Einreise“-Vermerk im Pass oder Passersatz anbringen kann. Wenn der Ausländer durch Belege, z.B. Fahr- oder Flugscheine, glaubhaft nach-

weist, dass er demnächst freiwillig ausreisen wird, kann in begründeten Einzelfällen von der Verweisung an die Ausländerbehörde abgesehen werden.

Die Verfahrensweise der Bundespolizei hinsichtlich Art. 11 Schengener Grenzkodex stellt sich wie folgt dar:

- Durch die Bundespolizei wird einem Drittstaatsangehörigen, dessen Reisedokument nicht mit einem Einreisestempel versehen ist, dieser aber dennoch glaubhaft den Ort und Zeitpunkt des Grenzübertritts nachweisen kann (beispielsweise in Form von Flugtickets oder Bordkarten) das Formular „Bestätigung des Nachweises für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Dauer eines kurzfristigen Aufenthaltes, falls das Reisedokument keinen Einreisestempel aufweist“ ausgehändigt (Art. 11 Abs. 2 SGK; Annex 8 zum Schengener Grenzkodex).
- Des Weiteren wird im Reisedokument des Drittstaatsangehörigen der Vermerk „Die Einreise am (Datum) in (Ort, Schengen Staat) wurde nachträglich nachgewiesen“ (Bezeichnung der Dienststelle, Vorgangsnummer, Ort, Datum, Unterschrift) eingetragen (Art. 11 Abs. 2 SGK).
- Sofern der Drittstaatsangehörige keinen Nachweis über den Grenzübertritt erbringen kann, kann angenommen werden, dass der Inhaber des Reisedokumentes die geltenden Voraussetzungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer nicht oder nicht mehr erfüllt (Art. 11 Abs. 1 SGK).



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**BESTÄTIGUNG DES NACHWEISES
FÜR DIE EINHALTUNG DER VORAUSSETZUNGEN
FÜR DIE DAUER EINES KURZFRISTIGEN AUFENTHALTS,
FALLS DAS REISEDOKUMENT KEINEN EINREISESTEMPEL AUFWEIST**

Am _____ um _____ ist in _____
(Datum) (Uhrzeit) (Ort)

vor der unterzeichnenden Behörde: _____
vorstellig geworden:

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Geschlecht männlich weiblich

Staatsangehörigkeit _____ wohnhaft in _____

Reisedokument _____ Nummer _____

ausgestellt in _____ am _____

Visumnummer _____ (gegebenenfalls) erteilt von _____

mit einer Gültigkeitsdauer von _____ Tagen zum Zwecke von _____

Auf Grund der Nachweise über die Dauer seines/ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die er/sie erbracht hat, wird davon ausgegangen, dass er/sie

am _____ in _____
an der Grenzübergangsstelle _____
in den Mitgliedstaat _____ eingereist ist.

Kontaktaufnahme mit der unterzeichnenden Behörde über:

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail _____

Der/die Betroffene erhält eine Kopie dieses Dokuments.

Der/die Betroffene

Behörde im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift, Dienstsiegel

6 Zu § 6 Visum

Zu Nr. 6.0

Die Erteilungsvoraussetzungen für Schengen-Visa, räumlich-beschränkte Schengen-Visa, Schengen-Visa für die mehrfache Einreise sowie die Voraussetzungen für die Verlängerung von Schengen-Visa sind detailliert im Visakodex (siehe insbesondere Art. 21, 24, 25 und 33) und darüber hinaus teilweise mit Änderungen im Vergleich zum SDÜ sowie GKI festgelegt. Auf Abschnitt C Nr. 5 wird hingewiesen.

Zu Nr. 6.3.2

Mit Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 vom 25. März 2010 (ABI. L 85 vom 31.03.2010, S. 1) wurde bei Art. 21 SDÜ ein neuer Absatz 2a eingefügt. Danach können sich nunmehr neben Inhabern eines Aufenthaltstitels auch Inhaber eines nationalen Visums unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 SDÜ bis zu drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten bewegen. Die Sätze 4 ff. der Nr. 6.3.2 sind damit überholt.

Zu Nr. 6.4.2.3

Ein Ehegattennachzug zu einem entsandten Arbeitnehmer, der im Besitz eines D-Visums (z.B. für zwölf Monate) ist, ist auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 nicht möglich, da der Arbeitnehmer keine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Dem nachziehenden Ehegatten kann in diesen Fällen aber ebenfalls ein D-Visum ausgestellt werden. Das Auswärtige Amt hat bestätigt, dass die Regelung im Visumhandbuch, wonach auch begleitenden Familienangehörigen ein D-Visum erteilt werden kann, nicht nur bei einer gemeinsamen Einreise gilt, sondern auch bei einer späteren Einreise der Familienangehörigen.

Zu Nr. 6.4.2.4

Zur ausländerrechtlichen Behandlung des Personenkreises nach § 8 Abs. 2 BVFG hat die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom 06./07.12.2007 folgende Festlegung getroffen:

- „1. In die Anlage zu Aufnahmebescheiden gemäß § 8 Abs. 2 BVFG können folgende Personen eingetragen werden:
- a) der nichtdeutsche Ehegatte des Spätaussiedlers, der nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen worden ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG; § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG liegt nicht vor),
 - b) das minderjährige, ledige nichtdeutsche Kind des Spätaussiedlers, oder eines Abkömmlings nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG, das nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen worden ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG, § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG liegt nicht vor),
 - c) der Ehegatte eines Abkömmlings nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG (Schwiegertochter/-sohn des Spätaussiedlers; § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG),
 - d) das minderjährige ledige Kind des Ehegatten des Abkömmlings nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG, das nicht vom Abkömmling abstammt (Stiefkind des Abkömmlings; § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG),
 - e) das minderjährige, ledige Kind des Ehegatten des Spätaussiedlers (Stiefkind des Spätaussiedlers; §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG),
 - f) in Härtefällen das minderjährige, ledige nichtdeutsche Enkelkind des Spätaussiedlers, das nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen worden ist und für das der Spätaussiedler die allgemeine Personensorge innehat (§ 36 AufenthG; § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG liegt nicht vor).

Voraussetzung bei Buchstaben a und c ist insoweit, dass die Ehegatten sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Dies gilt nicht in den Ausnahmefällen des § 30 Abs.1 S. 3 AufenthG. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn der Ehegatte zur Ausübung der Personensorge für einen minderjährigen ledigen Deutschen einreisen will (§28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

2. Zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler wird den unter 1. genannten Personen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet gemäß § 39 Nr. 1 AufenthV in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird.
3. Die IMK bekräftigt ihre Auffassung, dass das Beherrschen bzw. Erlernen der deutschen Sprache wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Integration der nach Deutschland kommenden Spätaussiedler und ihrer Familien ist.
Deshalb ist es entscheidend, erste deutsche Sprachkenntnisse bereits im Herkunftsland zu erlernen. Dieses sollte nicht nur für die Eltern, sondern auch für die gemeinsamen einreisenden jugendlichen Familienangehörigen ermöglicht werden.
Die IMK bittet den Bundesminister des Innern zu prüfen, ob entsprechende Möglichkeiten in den Herkunftsländern geschaffen werden können.“

Die Beschlüsse der Innenministerkonferenz zur ausländerrechtlichen Behandlung des Personenkreises nach § 8 Abs. 2 BVFG vom 15.12.1995, 21.11.1997 sowie vom 05.05.2006 und vom 31.08.2006 sind aufgrund des Beschlusses vom 07.12.2007 gegenstandslos geworden.

In Fällen, die vom Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06./07.12.2007 nicht erfasst werden, kann die Einreise von Familienangehörigen der Bezugsperson (Spätaussiedler oder in den Aufnahmebescheid einbezogener Ehegatte oder Abkömmling) nur im Rahmen des für einen Familiennachzug nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen üblichen Verfahrens erfolgen. Hierzu gehören auch diejenigen Fälle, in denen die Bezugsperson das Herkunftsgebiet bereits verlassen hat, z.B. weil eine gemeinsame Einreise nach der bisherigen Beschlusslage nicht möglich war.

Zu Nr. 6.4.3

1. *Visumanträge, die zusätzlich den Zustimmungserfordernissen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 AufenthV unterfallen*

Für die Zustimmung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthV gilt, unbeschadet eventueller Zustimmungserfordernisse nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 AufenthV, die in § 31 Abs. 1 Satz 2 AufenthV festgelegte zehntägige Verschweigungsfrist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in Fällen, in denen Visumanträge zusätzlich den Zustimmungserfordernissen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 AufenthV unterfallen, eine durch Fristablauf fingierte Zustimmung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthV nicht die Erhebung sicherheitsmäßiger Bedenken im Rahmen der weiteren Zustimmung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 AufenthV ausschließt. Insofern ist aufgrund der AufenthV keine Änderung zur bisherigen Praxis eingetreten.

2. *Zustimmungsfälle nach § 31 Abs. 2 AufenthV*

Zum Visumverfahren in Zustimmungsfällen nach § 31 Abs. 2 AufenthV (Zuständigkeit der für den Sitz der Organisation zuständigen Ausländerbehörde) hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 18.05.2006 in Abstimmung mit den Ländern festgestellt, dass für die Visumerteilung an Teilnehmer des internationalen Austauschprogramms des Vereins Internationaler Christlicher Jugendaustausch (ICJA e.V.) mit Sitz in

Berlin die Zuständigkeit der Ausländerbehörde Berlin gemäß § 31 Abs. 2 AufenthV gegeben ist.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2010 hat das BMI ergänzend mitgeteilt, dass nach Auskunft der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg bei allen Programmen, in deren Rahmen der ICJA vermittelt, Zustimmungsfreiheit gegeben ist.

Die Verlängerung der Visa durch die zuständige Ausländerbehörde kann daher bei allen Teilnehmern an Programmen des ICJA auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV ohne Beteiligung der zuständigen Arbeitsagentur erfolgen.

3. Zustimmung der obersten Landesbehörde nach § 32 AufenthV

a) Aufenthalt zur medizinischen Behandlung von afghanischen Minderjährigen

Die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 2. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg stimmt als oberste Landesbehörde gemäß § 32 AufenthV bis auf Widerruf der Erteilung von Visa ohne Beteiligung der Ausländerbehörde nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AufenthV an afghanische Staatsangehörige zu, wenn

- die Visumempfänger im Zeitpunkt der geplanten Einreise das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden;
- der Aufenthalt einer medizinischen Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland dient und von der Robin-Aid-Stiftung organisiert und betreut wird;
- der Lebensunterhalt, die Rückreisekosten und die Kosten der Behandlung gesichert sind;
- die Personen bisher nicht im AZR erfasst sind;
- eine Bescheinigung der Robin-Aid-Stiftung über die Behandlungsnotwendigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorliegt und
- eine erforderliche sicherheitsrechtliche Überprüfung nach § 73 Abs. 1 AufenthG keine Bedenken erbracht hat.

Ein Visum an afghanische Staatsangehörige als Begleitpersonen kann unter den obigen Voraussetzungen ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt werden, wenn

- es sich um medizinisches Personal handelt;
- die Mitreise tatsächlich der Begleitung und Betreuung des Patienten dient und die Erforderlichkeit der Begleitung von der Robin-Aid-Stiftung bestätigt ist;
- ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht;
- der Aufenthalt grundsätzlich am Ort der Behandlung genommen werden soll und
- Ein- und Ausreise - soweit medizinisch angezeigt - mit den Patienten erfolgen sollen.

In Zweifelsfällen bleibt es der Botschaft unbenommen, sich mit der Ausländerbehörde Hamburg - Einwohner-Zentralamt E 313 - vor Entscheidung über die Visumserteilung ins Benehmen zu setzen.

Es wird gebeten, die Gültigkeitsdauer der Visa so zu bestimmen, dass der voraussichtliche Zeitraum der gesamten medizinischen Behandlung einschließlich unmittelbarer Nachsorge sowie eines Sicherheitszuschlages von etwa einem Monat umfasst ist.

In Abstimmung mit den Ausländerreferenten der Länder erteilt die Behörde für Inneres als oberste Landesbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg diese Zustimmung zentral als für den Sitz der Robin-Aid-Stiftung örtlich zuständige Behörde; die Zustim-

mung gilt auch für die Fälle, bei denen die medizinische Behandlung außerhalb Hamburgs an anderen Orten im Bundesgebiet erfolgt und der Aufenthalt dort genommen werden soll.“

b) Visumerleichterungen für Absolventen Deutscher Auslandsschulen

Das Bundesministerium des Innern hat Folgendes mitgeteilt:

„Im Bundesverwaltungsamt (BVA) ist die „Zentralstelle für das Auslandsschulwesen“ angesiedelt. Weltweit werden ca. 1000 Schulen, darunter 140 Deutsche Auslandsschulen, die überwiegend in privater Trägerschaft geführt werden, personell und finanziell gefördert. Im Jahr 2010 hatten 3.088 Schüler mit der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife eine Deutsche Auslandsschule absolviert. Davon hatten ca. 530 Absolventen die Absicht, in Deutschland zu studieren.

Der Präsident des BVA hat das BMI darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Tagung des Weltverbandes Deutscher Auslandsschulen erneut darauf hingewiesen wurde, dass für Absolventen Deutscher Auslandsschulen teilweise Probleme in Visumverfahren bestehen, die es den Studienbewerbern erschweren, ein Studium in Deutschland zeitgerecht aufzunehmen.

Absolventen deutscher Auslandsschulen verfügen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung und werden deshalb bei der Zulassung zu Numerus-Clausus-Studiengängen wie Deutsche behandelt. Verglichen mit anderen Ausländern sind sie von der terminlichen Gestaltung der Zulassungsverfahren insofern besonders betroffen, als sie nicht im Rahmen der sog. Ausländerquote (5-8 %) zugelassen werden, sondern den Auswahlverfahren unterliegen.

Mit Rücksicht auf die Zeugnistermine in den einzelnen Ländern ist für ein Wintersemester der letzte Termin für die Abgabe von Bewerbungen der 15. Juli. Anschließend starten in den zulassungsbeschränkten Studiengängen dann die Auswahlverfahren, die je nach Ausgestaltung einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Versand der Zulassungsbescheide erfolgt ab Mitte August. Allerdings sind die Zulassungsverfahren damit nicht beendet. Wegen Mehrfachbewerbungen von Studieninteressenten gerade in den zulassungsbeschränkten Fächern und damit korrespondierenden Mehrfachzulassungsangeboten sind nach der ersten Zulassungsrunde zahlreiche Studienplätze noch nicht besetzt. Es finden deshalb weitere Nachrückverfahren statt, entsprechend kann ein Teil der Zulassungen auch erst zu einem mitunter deutlich späteren Zeitpunkt versandt werden.

Dadurch ist der Zeitraum für die Durchführung des Visumverfahrens zur Einreise und zum Zweck des Studiums sehr knapp bemessen, dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Ausländerbehörden durch Verschweigen innerhalb der Verschweigensfrist zustimmen und keine aktive Zustimmung vor Ablauf der Zustimmungsfrist an die Auslandsvertretung übermitteln.“

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt, eine Beschleunigung des Visumverfahrens zu erreichen, indem die Absolventen der Deutschen Auslandsschulen den Stipendiaten nach § 34 Nr. 3 AufenthV gleichgestellt werden und damit auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet wird. Eine entsprechende Änderung des § 34 AufenthV wird nach einem ersten Entwurf des Bundesministeriums des Innern wie folgt lauten:

„In § 34 Aufenthaltsverordnung wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

5. Ausländern, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und ein Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG) im Bundesgebiet aufnehmen.“

Da bis zum Inkrafttreten der Neuregelung noch einige Zeit vergehen wird, haben die Länder für die Übergangszeit der Visumerteilung nach § 32 AufenthV zugestimmt. Damit wird künftig in der Fallgestaltung der oben genannten Neuregelung von § 34 Nr. 5 AufenthV auf die individuelle Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung verzichtet.

7 Zu § 7 Aufenthaltserlaubnis

Zu Nr. 7.1.1

Der Prüfungsumfang eines Antrags bzw. der Streitgegenstand einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bestimmt und begrenzt durch die Aufenthaltszwecke, aus denen der Antragsteller seinen Anspruch herleitet. Der Antragsteller bestimmt also mit seinem Antrag und dem der Behörde unterbreiteten Lebenssachverhalt den Prüfungsumfang. Nur dann, wenn z.B. ohne weitere Einschränkungen eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen beantragt wird, ist der Anspruch nach jeder bei Würdigung des vorgetragenen Lebenssachverhalts in Betracht kommenden Vorschrift des Abschnitts 5 zu beurteilen. Wird demgegenüber der geltend gemachte Anspruch auf eine bestimmte Rechtsgrundlage gestützt und legt auch der unterbreitete Lebenssachverhalt nicht nahe, dass weitere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen, so ist der Prüfungsumfang entsprechend begrenzt. Ein neuer Streitgegenstand kann sogar dann vorliegen, wenn der im gerichtlichen Verfahren erstmals geltend gemachte Aufenthaltszweck nach der gleichen Rechtsvorschrift zu beurteilen ist wie der Aufenthaltszweck, der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war, z.B. Änderung des Aufenthaltszwecks im Rahmen des § 16 bei anderer Ausbildung; vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.04.2008, 11 S 683/08, VBIBW 2008, 490.

Zu Nr. 7.1.1.0

1. In den Fällen, in denen ein Ausländer die Voraussetzungen für mehrere Aufenthaltstitel erfüllt, muss sich der Betroffene grundsätzlich für einen Titel mit einem Aufenthaltszweck entscheiden, wobei grundsätzlich ein Aufenthaltstitel zu dem Zweck zu erteilen ist, der die weitergehenden Rechte verleiht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. September 2007 (1 C 43.06) auf das in den §§ 7 und 8 AufenthG verankerte Trennungsprinzip zwischen den in den Abschnitten 3 bis 7 näher beschriebenen Aufenthaltszwecken hingewiesen. Danach ist ein Ausländer regelmäßig darauf verwiesen, seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche aus den Rechtsgrundlagen abzuleiten, die der Gesetzgeber für die spezifischen vom Ausländer verfolgten Aufenthaltszwecke geschaffen hat (vgl. auch Nr. 7.1.1 AufenthG-VwV). Aufgrund des dem Aufenthaltsgesetz zugrundeliegenden Systems kann es jedenfalls keinen Anspruch auf Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander geben, vielmehr ist dem Aufenthaltsgesetz die gleichzeitige Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel an einen Ausländer fremd (VG Stuttgart, Urteil vom 8. August 2008, 9 K 627/08).

Aus diesem Grund sollten auch davon abgesehen werden, auf einem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel etwaige weitere Anspruchsgrundlagen zu dokumentieren, deren Voraussetzungen der Betroffene ebenfalls erfüllt. Auch bei einer solchen Dokumentation würde sich die Frage nach den Rechtsfolgen stellen.

Etwas anderes gilt aufgrund seines supranationalen Charakters für das Assoziationsrecht. Das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht folgt unmittelbar aus dem Assoziationsrecht und besteht unabhängig von der Erteilung eines nationalen Aufenthaltstitels. Da eine das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht dokumentierende Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 daher ohnehin nur deklaratorischen Charakter hat, bestehen auch keine Bedenken gegen eine deklaratorische Dokumentation auf einem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel.

2. In den Fällen, in denen ein Ausländer mehrere Pässe besitzt (z.B. aufgrund mehrerer Staatsangehörigkeiten) ist im Aufenthaltstitel der Pass mit der längsten Gültigkeitsdauer als Referenzpass aufzunehmen. Weitere Pässe können auf dem Zusatzblatt zum Aufent-

haltstitel vermerkt werden. Die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Zu Nr. 7.1.3

Auch die Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts nach § 40 AufenthV erfolgt durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 3. Sie ist mit folgender Auflage zu versehen: „Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 40 AufenthV. Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

Zu Nr. 7.2.1

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur für einen Zeitraum erteilt werden, für den die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und Versagungsgründe nicht gegeben sind

Bei der erstmaligen Erteilung sollte die Geltungsdauer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 1 soweit es um einen dauerhaften Aufenthalt geht regelmäßig geringfügig über einem Jahr liegen, so dass die Regelvermutung des § 44 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative verwirklicht ist, da eine möglichst frühzeitige Teilnahme am Integrationskurs anzustreben ist.

Bei befristeten Verlängerungen beträgt die Geltungsdauer im Regelfall zwei Jahre, sofern nicht eine kürzere Geltungsdauer geboten ist.

Zur Geltungsdauer der zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Aufenthaltserlaubnis siehe auch § 27 Abs. 4.

Die Geltungsdauer darf die Gültigkeitsdauer des Passes überschreiten, ausgenommen in den Fällen des § 27 Abs. 4 Satz 3. § 27 Abs. 4 Satz 3 ist allerdings beim Nachzug zu Deutschen nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Satz 1 und 2. Sofern es im jeweiligen Fachverfahren der Ausländerbehörde technisch nicht möglich ist, eine Gültigkeit in den eAT einzutragen, die über die Gültigkeit des Passdokuments hinaus geht, kann im Anmerkungsfeld oder auf dem Zusatzblatt folgender Text eingetragen werden: „Titel erteilt bis TT-MM-JJJJ“.

Zu Nr. 7.2.2.1.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Frage, ob der Betroffene trotz Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 31 oder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen hat, nicht mehr inzident im Rahmen der Entscheidung über die Verkürzung der Frist für die bisherige, akzessorische Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 zu prüfen, sondern ist als Gegenstand eines gleichzeitig zu bescheidenden Begehrens auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 oder Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen anzusehen. Der entsprechende Antrag wird regelmäßig in dem Vorbringen im Rahmen der Anhörung zu der beabsichtigten Fristverkürzung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 gesehen werden können. Damit soll der gewachsenen Bedeutung des spezifischen Aufenthaltswerts der Aufenthaltserlaubnis im Aufenthaltsgesetz und der jeweils unterschiedlichen Ausgestaltung der Aufenthaltserlaubnis Rechnung getragen werden.

Für die Ermessensentscheidung im Rahmen von § 7 Abs. 2 Satz 2 bedeutet dies, dass damit nur noch das Interesse des Ausländers, bis zum Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu bleiben, und das öffentliche Interesse an der Beendigung eines materiell rechtswidrig gewordenen Aufenthalts gegeneinander abzuwägen ist. Das Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in Deutschland über die reguläre ur-

sprüngleiche Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus ist wie auch in den regulären Verlängerungsfällen im Rahmen der Prüfung eines anschließenden Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 09.06.2009, 1 C 11.08, ZAR 2009, 349).

8 Zu § 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Nicht belegt.

9 Zu § 9 Niederlassungserlaubnis

Zu Nr. 9.2.1.2

Bei der Beurteilung der Sicherung des Lebensunterhalts sind auch Unterhaltsansprüche von in der EU lebenden Familienangehörigen, denen der Ausländer zum Unterhalt verpflichtet ist, einzubeziehen.

Im Rahmen der ausländerrechtlichen Prognose kommt es darauf an, ob der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf Dauer gesichert wäre. Von einer Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 kann daher nur ausgegangen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen. Auch in den Fällen, in denen Unterhaltsansprüche bislang nicht tituliert sind, könnte dies jederzeit nachgeholt werden und dann zu einer Minderung des verfügbaren Einkommens führen.

Zu Nr. 9.2.1.4

Soweit bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis Ausweisungsgründe vorliegen, die sich auf Straftaten des Ausländers beziehen, wird die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 durch die Sonderregelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 verdrängt (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010, 1 C 21.09; ähnlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.2009, 11 S 2289/08, InfAuslR 2010, 59). Im Übrigen gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 auch für die Niederlassungserlaubnis.

Auf die ergänzenden Hinweise zu Nr. 9a.2.1.5 wird hingewiesen.

Zu Nr. 9.2.1.7 Satz 8

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Neben den in Satz 8 aufgeführten Möglichkeiten des Nachweises der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind diese i.d.R. auch dann nachgewiesen, wenn der Ausländer

- einen der in Nr. 16.1.1.4.2. genannten Nachweise ausreichender Deutschkenntnisse für den Hochschulbesuch vorlegen kann oder
- eine erfolgte Einschreibung an einer deutschen Hochschule für einen Studiengang mit deutscher Unterrichtssprache vorlegen kann.

Diese Nachweise sind ausreichend, da die Studienaufnahme an deutschen Hochschulen (außer in Studiengängen mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch) ein wesentlich höheres Niveau der Sprachbeherrschung voraussetzt, als die für die Niederlassung nachzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse.“

Zu Nr. 9.2.1.8 Satz 5

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Die Formulierung „Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule nachweisen kann.“ berücksichtigt nicht, dass allgemein bildende Abschlüsse auch an berufsbildenden Schulen oder im Wege der Nichtschülerprüfung erworben werden können. Die in Satz 5 vorgenommene Aufzählung

ist damit nicht abschließend. Umfassender formuliert ist daher der Nachweis der Kenntnisse auch erbracht, wenn mindestens der Hauptschulabschluss nach dem Recht eines deutschen Landes nachgewiesen wird.“

Zu Nr. 9.2.2.2

Auch bei Inhabern von Aufenthaltstiteln nach §§ 104a, 23 soll grundsätzlich am Erfordernis des Nachweises des Sprachniveaus B1 festgehalten werden, denn ein Verzicht würde die rechtspolitischen Ziele der Integration konterkarieren. Eines der Ziele des Zuwanderungsgesetzes war es gerade auch, den Defiziten in der sprachlichen Verständigung entgegenzuwirken. Mit den gesetzlichen Härtefall- und Ausnahmeregelungen (§ 9 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 5) kann besonderen Einzelfällen ausreichend Rechnung getragen werden. Nach der Gesetzesbegründung können Härtefälle auch in Betracht kommen etwa bei „bildungsfernen“ Menschen, die in einer anderen Schriftsprache sozialisiert worden sind. Es sei nicht Intention des Gesetzes, diesen Menschen dauerhaft eine Aufenthaltsverfestigung vorzuenthalten, obgleich sie im Alltagsleben erkennbar zurecht kommen und sie alles unternommen haben, was ihnen möglich war, um die geforderten Kenntnisse zu erwerben.

Eine Härte nach § 9 Abs. 2 Satz 4 liegt in der Regel nicht vor, wenn der Ausländer geltend macht, er habe aufgrund ungünstiger Arbeitszeiten nicht an einem Integrationskurs teilnehmen können. Nach der Gesetzesbegründung ist zu verlangen, dass Bemühungen um einen Spracherwerb stattgefunden haben. Die Zielsetzung, Integration zu erreichen, würde auf Dauer unterlaufen, wenn zeitlich ungünstige Arbeitsverhältnisse zu einem dauerhaften Absehen von den Sprachkenntnissen führen würden. Im Übrigen können Ausländer, die am Integrationskurs nicht teilgenommen haben, die Voraussetzungen auf andere Weise nachweisen. Sie können beispielsweise die Abschlusstests des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen (vgl. Nr. 9.2.2.1 AufenthG-VwV).

Zu Nr. 9.2.3

Nach § 9 Abs. 2 Satz 6 ist von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nur zugunsten eines Ausländers abzusehen, der diese selbst aus den in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Gründen (d.h. wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung) nicht erfüllen kann, nicht aber zugunsten eines einen Kranken oder Behinderter pflegenden Ausländers (BVerwG, Urteil vom 28.10.2008, 1 C 34.07, ZAR 2009, 105).

Zu Nr. 9.3.1

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 nicht vorliegen, ist ggf. § 9 anwendbar. In diesen Fällen gilt auch § 9 Abs. 3 Satz 1. Bei Nr. 9.3.1 Satz 2 handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Privilegierungsvorschrift des § 28 Abs. 2. Damit wird nicht geregelt, dass § 9 Abs. 3 im Falle einer Nichtanwendbarkeit von § 28 Abs. 2 ausgeschlossen sein soll (VG Sigmaringen, Urteil vom 14. Oktober 2014, 7 K 1995/13).

Zu Nr. 9.3.2 Satz 1

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Auch die Abschlüsse von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademien und Hochschulen zählen zu den anerkannten Berufsqualifizierungen. Durch diese Änderung wird keine neue Anspruchsgrundlage für Bildungsausländer geschaffen, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2.“

9a Zu § 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

Zu Nr. 9a.0.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. März 2013 (1 C 12.12) festgestellt, dass einem Ausländer, der sowohl die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis als auch für eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erfüllt, auf Antrag beide Titel zu erteilen sind, damit der Ausländer bei Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses von den jeweiligen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen kann. In diesen Fällen wird bis auf weiteres so verfahren, dass keine Ausstellung weiterer Dokumente erfolgt, sondern durch entsprechende Eintragungen auf dem Aufenthaltstitel oder dem Zusatzblatt bestätigt wird, dass zugleich die Voraussetzungen des anderen Titels erfüllt werden. Nr. 9a.0.5. findet daher derzeit insoweit keine Anwendung.

Zu Nr. 9a.2.1.5

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 22.07.2009, 11 S 2289/08, InfAuslR 2010, 59) steht der Ausländerbehörde bei der Abwägung nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 kein Beurteilungsspielraum zu und es ist ihr auch kein Ermessen eröffnet (insoweit ungenau daher Nr. 9a.2.1.5.2.1 und Nr. 9a.2.1.5.2.2). Die Abwägung unterliege voller gerichtlicher Überprüfung. Dasselbe gelte für § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.

Zu Nr. 9a.2.1.5.0

Die ergänzenden Hinweise zu Nr. 9.2.1.4 gelten für das Verhältnis von § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 zu § 5 Abs.1 Nr. 2 entsprechend.

9b Zu § 9b Anrechnung von Aufenthaltszeiten

Zu Nr. 9b.1.4

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Die Formulierung in Satz 2 „... angerechnet werden können.“ bedeutet nicht, dass für die Ausländerbehörden ein Ermessen zur Anrechnung gegeben ist. Vielmehr sind diese Zeiten entsprechend § 9b Satz 1 Nr. 4 anzurechnen.

Satz 3 bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Auslandsaufenthalts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erloschen ist.“

Zu Nr. 9b.1.4.1

Bei der Anrechnung von Zeiten nach § 9b Satz 1 Nr. 3 kommt es nur in den Fällen des § 16 Abs. 4 darauf an, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Eine Anrechnung kann versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Antragsteller zwar einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums besaß, sich jedoch tatsächlich zu einem anderen Zweck, z.B. Erwerbstätigkeit, im Bundesgebiet aufgehalten hat („Scheinstudenten“).

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Ergänzend zu den Erläuterungen zu § 9a Abs. 3 Nr. 4, wonach Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 vom Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ausgeschlossen sind, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Ausländer zwar während ihres Aufenthalts zum Zweck des Studiums die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erwerben können, dagegen die Rechtsstellung grundsätzlich aber beanspruchen können, wenn sie sich nach Beendigung des Aufenthalts zum Zweck des Studiums zu einem anderen Zweck (der nicht in § 9a Absatz 3 erwähnt ist) weiter in Deutschland aufhalten und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen; die Studienzeiten werden dann zur Hälfte angerechnet.“

9c Zu § 9c Lebensunterhalt

Zu Nr. 9c.1.2

Nach Ansicht des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 02.02.2011, 11 S 1198/10, InfAuslR 2011, 190) darf für die Annahme der vom Ausländer nachzuweisenden festen und regelmäßigen Einkünfte gemäß § 9c Satz 1 Nr. 2 regelmäßig auch das Bestehen einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen oder aufgrund einer privaten Rentenversicherung gefordert werden. Diese müsse bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU vorliegen; denn um die geforderte Prognose hinsichtlich einer „angemessenen“ Altersversorgung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben treffen zu können, müsse zunächst überhaupt eine Altersversorgung bestehen. Der Erwerb einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder Todes) setzt gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI eine fünfjährige allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) voraus (= 60 Beitragsmonate).

Offen gelassen hat der VGH, ob die Altersversorgung bei Ausländern, die über eine Rentenanwartschaft verfügen, wegen der Obergrenze des § 9c Satz 3 generell als „angemessen“ im Sinne des § 9c Satz 1 Nr. 2 zu bewerten ist und nur bei atypischen Konstellationen von der Regel des § 9c Satz 1 abgewichen werden darf, oder ob die Ausländerbehörde die Rentenanwartschaft in einer eigenständigen prognostischen Prüfung - unter Berücksichtigung des Alters des Ausländers und seiner voraussichtlichen weiteren Beitragsjahre sowie unter weiterer Berücksichtigung auch von etwa existenten ausländischen Rentenzeiten, Betriebsrenten, privater Vorsorge, Vermögen oder privater Unterstützung - im Lichte der Gefahr einer späteren Sozialhilfebedürftigkeit zunächst auf ihre „Angemessenheit“ hin überprüfen darf.

10 Zu § 10 Aufenthaltstitel bei Asylantrag

Zu Nr. 10.3.3.1

Im Umkehrschluss ergibt sich aus § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2, dass eine Soll-Vorschrift ansonsten keinen Anspruch im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3 begründet, der vom Erteilungsverbot des § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 dispensiert.

Zu Nr. 10.3.2

Die gesetzliche Erteilungssperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 greift nicht ein, wenn die Asylablehnung vor dem 1. Januar 2005 bestandskräftig geworden ist (BVerwG, Urteile vom 25.08.2009, 1 C 20.08 und 1 C 30.08).

11 Zu § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

Zu Nr. 11

Ist der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eine § 456a StPO-Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde (Absehen von der Strafvollstreckung) vorausgegangen, so sollte der Ausländer im Rahmen der Befristungsentscheidung oder Entscheidung über die Betretenserlaubnis auf die mögliche Nachholung der Strafvollstreckung bei Wiedereinreise in das Bundesgebiet hingewiesen werden. Hierzu sollte die folgende, mit dem Justizministerium abgestimmte Formulierung Verwendung finden:

„Sie werden hiermit belehrt, dass die Strafvollstreckung regelmäßig nachgeholt wird, wenn Sie in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren. Die Strafvollstreckung kann auch dann nachgeholt werden, wenn die Ausländerbehörde die Wirkungen der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung befristet oder eine Betretenserlaubnis erteilt hat. In diesem Fall sollten Sie daher vor einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet bei der Vollstreckungsbehörde anfragen, ob Ihnen die Nachholung der Strafvollstreckung droht.“

Zu Nr. 11.1.0

Bei Überstellungen von Deutschland in einen nach der Dublin-VO zuständigen Mitgliedstaat hat eine nationale Ausschreibung zu erfolgen.

12 Zu § 12 Geltungsbereich, Nebenbestimmungen

Zu Nr. 12.2.3

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2013 (11 S 2270/13) entschieden, dass die einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung beigefügte auflösende Bedingung, wonach der Aufenthaltstitel mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlischt, einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Sie sei außerdem in der Regel als ermessensfehlerhaft anzusehen, wenn das Erlöschen danach unmittelbar mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eintritt, ohne dass dem Betroffenen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werde, innerhalb derer der Ausländer seine Ausreise vorbereiten oder gegebenenfalls einen Antrag auf Erteilung eines weiteren bzw. anderen Aufenthaltstitels oder einer Duldung stellen könne. Die gleichsam automatische Beifügung entsprechender auflösender Bedingungen lasse sich nicht rechtfertigen.

Zu Nr. 12.2.5.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15. Januar 2013 (1 C 7.12) entschieden, dass bundeseinheitliche Ländererlasse und Verwaltungsvorschriften die für die Auflagenteilung zuständige Ausländerbehörde nicht von der Prüfung entheben, ob eine Wohnsitzbeschränkung (hier nach § 23 Abs. 2 Satz 4 AufenthG bezüglich jüdischer Zuwanderer) auch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt im zu entscheidenden Fall die Wohnsitzauflagen unter den gegebenen Umständen nicht für verhältnismäßig im engeren Sinne und hat dies im wesentlichen darauf gestützt, dass den persönlichen Interessen des Ausländers an einem unbeschränkten Aufenthaltsrecht grundsätzlich umso höheres Gewicht zukomme, je länger die Beschränkung andauere.

Der Aufenthalt der Kläger war bereits seit über zwölf Jahren auf den Landkreis bzw. auf das Land beschränkt, die Kläger altersbedingt nicht mehr in der Lage, ihren Lebensunterhalt dauerhaft aus eigenen Kräften zu sichern. Zudem bestanden familiäre Anknüpfungspunkte zu Töchtern, die außerhalb des Landes wohnten, für das die Wohnsitzauflage bestand. Unter diesen Umständen überwiege das persönliche Interesse der Kläger, ihren Lebensabend in der Nähe ihrer Kinder zu verbringen, das mit den Wohnsitzauflagen verfolgte öffentliche Interesse an einer angemessenen Lastenverteilung zwischen den Bundesländern.

Diese Grundsätze sollten bei Entscheidungen über die Streichung einer Wohnsitzauflage – nicht nur bei jüdischen Zuwanderern – Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 12.2.5.2.2

Bei Ausländern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg ist die Auflage regelmäßig in der Weise zu erteilen, dass die Wohnsitznahme auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis beschränkt ist. Geht es in Fällen der Nr. 12.2.5.2.5 um eine erneute Wohnsitznahme in Baden-Württemberg, ist gegenüber der (noch) zuständigen Ausländerbehörde des anderen Bundeslandes auf eine entsprechende Auflage hinzuwirken. Für kreisübergreifende Wohnortwechsel innerhalb Baden-Württembergs gelten die Nrn. 12.2.5.2.4 bis 12.2.5.2.5 entsprechend.

Zu Nr. 12.2.5.2.4

Für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion und ihre Familienangehörigen gelten Abschnitt IV. Nrn. 3 und 4 der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Aufenthaltsgesetz über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der

ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - vom 10.02.2006 und das Schreiben des Innenministeriums betreffend die wohnsitzbeschränkende Auflage bei studienwilligen jüdischen Zuwanderern sowie die Anordnung des BMI gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 24. Mai 2007 gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten in der Fassung vom 22. Juli 2009 (Abschnitt B Teil I „Bleiberechtsregelungen“, Nrn. 3a, 3b und 3c).

13 Zu § 13 Grenzübertritt

Nicht belegt.

14 Zu § 14 Unerlaubte Einreise; Ausnahmevisum

Nicht belegt.

15 Zu § 15 Zurückweisung

Nicht belegt.

15a Zu § 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

Zu Nr. 15a.0.2.3

Die landesinterne Verteilung bestimmt sich nach § 13 AAZuVO und den Ergänzenden Hinweisen zu Nr. 15a.4.

Zur Durchführung des Verteilverfahrens im Land benennt jeder Stadt- und Landkreis der Landesaufnahmestelle eine Kontaktstelle, die über die Verteilentscheidungen zu informieren ist.

Zu Nr. 15a.1

Die örtlich zuständige untere Ausländerbehörde hat im Rahmen der Feststellung der unerlaubten Einreise

- bei negativer Auskunft des Ausländerzentralregisters die Daten des Betroffenen unverzüglich einzugeben,
- zu klären, ob § 15a im Hinblick auf den Einreisezeitpunkt anwendbar ist (vgl. Nummer 15a.6) und
- zu prüfen, ob Abschiebungshaft und Abschiebung aus der Haft oder Zurückschiebung möglich sind (vgl. Nr. 15a.1.1.1).

Soweit die Überprüfung ergibt, dass es sich bei der Person um einen unerlaubt eingereisten Ausländer im Sinne von § 15a handelt, hat die untere Ausländerbehörde

- den Ausländer zu von ihm nachzuweisenden zwingenden Gründen im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, anzuhören und das Ergebnis zu dokumentieren,
- der Landesaufnahmestelle unverzüglich die Zahl der festgestellten und zur Verteilung anstehenden Ausländer, die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, ggf. Angabe, ob unbegleiteter Minderjähriger), Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen und
- die Kontaktstelle des jeweils zuständigen Stadt- oder Landkreises nachrichtlich über die Feststellung von unerlaubt eingereisten Ausländern in ihrem Zuständigkeitsbereich und über die Meldung an die Landesaufnahmestelle zu informieren.

Soweit es sich bei dem Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 80), ist unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt zu verständigen, damit von dort die erforderliche Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und eventuelle weitergehende Maßnahmen der Jugendhilfe veranlasst werden können. Die Kostenerstattung für die Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise richtet sich nach § 89d SGB VIII.

Zu Nr. 15a.2

Sofern eine Ausländerbehörde im Einzelfall ausnahmsweise die Notwendigkeit sieht, einen Ausländer aufgrund § 15a Abs. 2 zu verpflichten, sich im Rahmen des Feststellungsverfahrens zum Regierungspräsidium Karlsruhe zu begeben, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe.

Zu Nr. 15a.3

1. Verteilung der in Baden-Württemberg festgestellten Ausländer

Die Landesaufnahmestelle teilt dem BAMF unverzüglich die Anzahl der festgestellten und zur Verteilung anstehenden Ausländer, die Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung mit. Das BAMF entscheidet dann anhand des Quotenerfüllungsstandes darüber, ob der jeweilige Ausländer in Baden-Württemberg verbleibt oder in ein anderes Bundesland zu verteilen ist und teilt dies der Landesaufnahmestelle mit.

In Baden-Württemberg festgestellte unbegleitete Minderjährige sind von der Verteilung in andere Bundesländer grundsätzlich ausgenommen, soweit und solange sie nach den Bestimmungen des SGB VIII durch das örtlich zuständige Jugendamt vorläufig oder dauerhaft untergebracht sind; sie verbleiben an dem Ort ihrer Unterbringung. Die Landesaufnahmestelle veranlasst beim BAMF insoweit nur die Anrechnung auf die Landesquote.

- Verbleib des Ausländers in Baden-Württemberg

Sofern der Ausländer nach der Verteilentscheidung des BAMF in Baden-Württemberg verbleibt (§ 15a Abs. 3 Satz 2), teilt dies die Landesaufnahmestelle der örtlich zuständigen unteren Ausländerbehörde und der Kontaktstelle des Stadt- oder Landkreises mit, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausländer aufgetaucht ist und festgestellt wurde. Der Ausländer verbleibt abweichend von Nummer 15a.0.2.2 in diesem Stadt- oder Landkreis und wird nicht weiterverteilt. Die Landesaufnahmestelle veranlasst die Quotenanrechnung.

- Weiterverteilung des Ausländers in ein anderes Bundesland

Sofern der Ausländer nach der Verteilentscheidung des BAMF in ein anderes Bundesland weiter zu verteilen ist (§ 15a Abs. 3 Satz 3), teilt dies die Landesaufnahmestelle der örtlich zuständigen unteren Ausländerbehörde und der Kontaktstelle des Stadt- oder Landkreises mit, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausländer festgestellt wurde.

Grundsätzlich erfolgt die Verteilung erst nach Vorliegen des Ergebnisses der erkenntnisdienlichen Maßnahmen.

Die Landesaufnahmestelle hat gegenüber dem Ausländer anzuordnen, zu welcher Aufnahmeeinrichtung des anderen Bundeslandes er sich zu begeben hat. Die Landesaufnahmestelle übermittelt die Anordnung und die Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer der örtlich zuständigen unteren Ausländerbehörde, die die Zustellung an den Ausländer veranlasst. Im Rahmen der Weiterverteilung in ein anderes Bundesland hat der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Leistungsträger bei Bedarf die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe zu leisten. In der Regel sind dies eine Fahrkarte und Verpflegung.

Die Landesaufnahmestelle unterrichtet die Aufnahmeeinrichtung des anderen Bundeslandes unverzüglich über die Anordnung und das Ergebnis der Anhörung.

Die Landesaufnahmestelle veranlasst eine Quotenanpassung.

2. Verteilung aus anderen Bundesländern nach Baden-Württemberg

Ausländer, die nach der Verteilentscheidung des BAMF aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes nach Baden-Württemberg weiter verteilt werden, werden vorübergehend von der Landesaufnahmestelle aufgenommen und dort bis zu ihrer landesinternen Verteilung untergebracht. Die Landesaufnahmestelle veranlasst ge-

gegebenfalls die Erfassung bzw. Aktualisierung der Daten des Ausländers im Ausländerzentralregister.

Soweit es sich bei dem Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 80), hat die Landesaufnahmestelle unverzüglich das Jugendamt der Stadt Karlsruhe zu verständigen.

Zu Nr. 15a.4

1. Landesinterne Weiterverteilung

Vor der landesinternen Weiterverteilung eines Ausländers aus einem anderen Bundesland hat die Landesaufnahmestelle den Ausländer zu von ihm nachzuweisenden zwingenden Gründen im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, anzuhören und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Weiterverteilung durch die Landesaufnahmestelle erfolgt jeweils an die Stadt- oder Landkreise, die ihre landesinterne Quote für die Verteilung von Ausländern im Sinne von §15a am wenigsten erfüllt haben. Die Kontaktstelle des betroffenen Stadt- oder Landkreises wird durch die Landesaufnahmestelle über die Verteilentscheidung unterrichtet und benennt dieser unverzüglich eine Anlaufstelle, bei der sich der Ausländer einzufinden hat.

Die Landesaufnahmestelle ordnet gegenüber dem Ausländer an, zu welchem Stadt- oder Landkreis (Anlaufstelle) er sich zu begeben hat und veranlasst die Weiterleitung. Der zuständige Stadt- oder Landkreis erhält jeweils eine Mehrfertigung der Anordnung und des Anhörungsergebnisses und unterrichtet unverzüglich die Landesaufnahmestelle, wenn ein ihm zugeteilter Ausländer dort nicht eintrifft.

Die Stadt- und Landkreise organisieren die Verteilung der ihnen zugeteilten Ausländer auf ihrem Gebiet selbst. Hierbei bietet sich an, dass die Landkreise die Kontaktstellen zur Mitwirkung bei der Verteilung im Kreisgebiet und als Ansprechpartner für die Ausländerbehörden der Großen Kreisstädte nutzen.

Die Kontaktstelle des Stadt- oder Landkreises unterrichtet die zuständige untere Ausländerbehörde über die Verteilentscheidung.

Bei unbegleiteten Minderjährigen, die nach Eintreffen in der Landesaufnahmestelle vom Jugendamt der Stadt Karlsruhe nach den Bestimmungen des SGB VIII in Obhut genommen worden sind, erfolgen Zuteilung und Weiterleitung an einen Stadt- oder Landkreis gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Karlsruhe, der unteren Aufnahmebehörde sowie dem Jugendamt des aufnehmenden Stadt- oder Landkreises. Dabei sollen Geschwister möglichst zusammen bleiben.

2. Unterbringung

Sofern unerlaubt eingereiste Ausländer im Sinne von § 15a von Leistungen nach dem AsylbLG abhängig sind und über keinen eigenen Wohnraum verfügen und von den Stadt- und Landkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden nicht anderweitig untergebracht werden können, bestehen keine Einwendungen dagegen, wenn diese Personen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, soweit die dort vorhandenen Plätze nicht aktuell zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werden. Die Sonderregelungen unter Nummern 15a.1.2, 15a.1.5.2 (Opfer von Menschenhandel) bleiben hiervon unberührt.

Im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sind die Bestimmungen des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz zu beachten.

Solange unbegleitete Minderjährige nach den Bestimmungen des SGB VIII vorläufig oder dauerhaft untergebracht sind, bleibt eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft außer Betracht.

3. Räumliche Beschränkung des Aufenthalts

Die untere Ausländerbehörde hat den Aufenthalt unerlaubt eingereister Ausländer im Sinne von § 15a grundsätzlich räumlich auf das Gebiet des Stadt- oder Landkreises, dem er zugeteilt worden ist, zu beschränken.

4. Statistik

Die Landesaufnahmestelle hat die Anzahl der unerlaubt eingereisten Ausländer im Sinne von § 15a statistisch wie folgt zu erfassen:

- a) in Baden-Württemberg festgestellte Personen,
- b) von a) in Baden-Württemberg verbleibende Personen,
- c) von a) in ein anderes Bundesland verteilte Personen,
- d) aus einem anderen Bundesland aufgenommene Personen,
- e) Gesamtzahl der in Baden-Württemberg aufgenommenen Personen (Summe b) und d); getrennt nach Herkunftsländern) und
- f) zahlenmäßige Verteilung der Personen auf die einzelnen Stadt- und Landkreise.

Die Statistik ist dem Innenministerium und den Regierungspräsidien jeweils zum Zehnten eines Monats für den Vormonat zu übermitteln.

Die Landesaufnahmestelle hat darüber hinaus den Zugang an unerlaubt eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Baden-Württemberg, aufgegliedert nach

- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- Personen nach Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- deren zahlenmäßige Verteilung auf die einzelnen Stadt- und Landkreise,

statistisch zu erfassen.

Zu Nr. 15a.5

Bei länderübergreifenden Umverteilungen nach § 15a Abs. 5 und bei landesinternen Umverteilungen von unerlaubt eingereisten Ausländern sind die Nummern 2.5.2 und 2.5.3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung) sinngemäß anzuwenden. Eine Zustimmung oder Beteiligung der Landesaufnahmestelle und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist nicht erforderlich.

16 Zu § 16 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung, des Studiums, für Sprachschüler und für den Schulbesuch

Zu Nr. 16.0.4

Das Studium soll den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen. Dies kann im Einzelfall auch bei einem Teilzeitstudium der Fall sein, wenn die Betroffenen aus persönlichen Gründen die Belastung eines Vollzeitstudiums nicht bewältigen können (beispielsweise bei Studenten mit familiären Verpflichtungen oder behinderten oder chronisch kranken Studenten). Maßgeblich ist, dass im jeweiligen Einzelfall keine Zweifel daran bestehen, dass das Studium den Hauptzweck des Aufenthalts darstellt. In Zweifelsfällen kann eine Mitteilung der Hochschule über den Studienverlauf angefordert werden.

Zu Nr. 16.0.5

Der Aufenthaltswitzweck Studium umfasst auch eine Promotion. Sofern der Arbeitsvertrag im Rahmen der Promotion einen Beschäftigungsumfang von weniger als 50 % vorsieht, sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 erteilt werden. Bei einem Beschäftigungsumfang von 50 % oder mehr sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 erteilt werden, da in diesen Fällen hochschulrechtlich von einer hauptberuflichen Tätigkeit auszugehen ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz).

Zu Nr. 16.0.5 Satz 3 und 4

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung ist der Eingang dieses Schreibens beim Empfänger. Dieser Zeitpunkt liegt in der Regel später als das Zeugnisdatum (i. d. R. datiert das Zeugnis auf den Termin der letzten Prüfungsleistung).“

Zu Nr. 16.0.8

1. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Förderungshöchstsatz (§§ 13 und 13a BAföG) entsprechen. Daraus ergibt sich ein Betrag für den monatlichen Bedarf in Höhe von 659,00 Euro. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als 224,00 Euro (Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG), mindert sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.
2. Das Auswärtige Amt hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern Folgendes mitgeteilt:

„Studenten haben im Visumverfahren nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die im Zusammenhang mit ihrem Studium entstehenden Kosten zu decken. Den Studenten stehen hinsichtlich der Nachweisführung verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, insbesondere die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern und die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto, die Vorlage einer Verpflichtungserklärung oder einer Stipendienzusage. Nr. 16.0.8.1 AufenthG-VwV führt dazu beispielhaft einige Formen auf („insbesondere“).

Derzeit weisen etwa 85% der Studenten die Sicherung ihres Lebensunterhalts durch die Eröffnung eines Sperrkontos in Deutschland nach. Dieser Weg einer Kontoeröffnung aus dem Ausland ist nicht immer einfach. Neben den Angeboten einiger regionaler Geldinstitute bietet bundesweit nur die Deutsche Bank AG Sperrkonten für ausländische Stu-

denten an. Staatsangehörige einzelner Staaten sind von dem Angebot ausgeschlossen. Das Auswärtige Amt hat daher in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern zwei weitere Modelle des Finanzierungsnachweises in das Visumhandbuch aufgenommen und die Auslandsvertretungen aufgefordert, diese entsprechend zu nutzen:

1. Ausländisches Sperrkonto:

Die Sicherheitsleistung für eine einjährige Finanzierung kann auch auf ein Sperrkonto bei einem durch die Auslandsvertretung als vertrauenswürdig eingestuften Geldinstitut vor Ort eingezahlt werden. Nachdem der ausländische Student eingereist ist, eröffnet er in Deutschland ein Sperrkonto, auf das der Betrag überwiesen wird. Erst von diesem Zeitpunkt an kann der Student über die Sicherheitsleistung verfügen. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, mit den lokalen Banken entsprechende Angebote zu besprechen. Bei diesem Modell ist indes zu erwarten, dass sie in einzelnen Ländern mangels geschäftlichen Interesses der Banken oder rechtlichen Hindernissen nicht umgesetzt werden können.

2. Verlässliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern:

Zudem werden die Auslandsvertretungen gebeten, die lokale Verlässlichkeit der Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern durch Kontoauszüge örtlicher Banken zu prüfen und als Nachweis der Finanzierung zu akzeptieren. Grundsätzlich kommen für diesen Finanzierungsnachweis nur Kontoauszüge von durch die Auslandsvertretung als vertrauenswürdig eingestuften Geldinstituten in Betracht.“

Zu Nr. 16.0.8.1 Spiegelstrich 3

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Bei Bedarf kann die Gebietskörperschaft eine höhere monatliche Kontoauszahlungen gestatten, zum Beispiel wenn Ausgaben für Semesterticket, Krankenversicherung oder andere studententypische Ausgaben im Voraus für ein volles Semester zu leisten sind oder wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Da Studiengebühren nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts zählen (vgl. Nr. 16.0.10) und entsprechend auch nicht in dem eingezahlten Betrag enthalten sind, kann hierfür keine höhere Auszahlung gestattet werden.“

Zu Nr. 16.0.8.3

Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass für Studenten der im Jahr 2005 in Amman gegründeten Deutsch-Jordanischen Hochschule (GJU) ergänzend folgende Regelungen gelten:

Alle GJU-Studenten absolvieren während des Studiums einen obligatorischen Deutschlandaufenthalt, der meist aus einem Semester an einer der über 50 Partnerhochschulen und einem halbjährigen Industriepraktikum besteht. Aufgrund der Durchführung des Studiums in Jordanien besteht für einige Studenten das Problem, dass diese nicht im Voraus den für ein Jahr bestimmten Betrag zur Lebensunterhaltssicherung nachweisen können. Daher besteht Einverständnis, dass Studenten der GJU zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts im Visumverfahren lediglich den für die ersten sechs Monate ihres Studienjahres in Deutschland benötigten Betrag nachweisen, sofern dieser Nachweis über ein Sperrkonto bei einem Geldinstitut in Deutschland erfolgt. Daraus folgt, dass künftig auch Visa mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten erteilt und mit der Nebenbestimmung versehen werden „Studium, Tätigkeiten gem. § 15 Nr. 1 BeschV sowie gem. § 16 Abs. 3 AufenthG gestattet; sonstige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

Gegen Ende des Semesters wird daraufhin die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Zu diesem Zweck ist die Lebensunterhaltssicherung gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen. Die Studenten werden zu diesem Zeitpunkt regelmäßig über einen Praktikumsplatz verfügen. Die daraus resultierende Aufwandsentschädigung (500 bis 1000 Euro) wird – ggf. zusammen mit anderen Mitteln – den erforderlichen Betrag zur Lebensunterhaltssicherung erreichen. Ein entsprechender Nachweis ist durch den Studenten zu führen.

Das Praktikum, das im Rahmen des Studienaufenthalts in Deutschland durchgeführt wird, bedarf nach § 15 Nr. 1 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Alle Studenten erlernen bereits in Jordanien die deutsche Sprache. Die deutschen Sprachkenntnisse liegen in der Regel vor der Ausreise zum Deutschlandjahr auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Entsprechende Sprachzeugnisse werden von der GJU ausgestellt. Die Kooperationsschulen in Deutschland haben bei der Zulassungsentscheidung den Kenntnisstand hinsichtlich deutscher Sprachkenntnisse zu berücksichtigen. Die Zulassung wird daher regelmäßig auch den Hinweis darauf enthalten, dass die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden. Damit ist eine Prüfung durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretung nicht erforderlich (§ 16 Abs. 1 Satz 4).

Zu Nr. 16.0.9

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Die von dem Ausländer zu erwartenden Einkünfte werden nicht nur im Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, sondern auch bereits im Visumverfahren und der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf die nachzuweisenden eigenen Mitteln angerechnet.“

Zu Nr. 16.1.1.14

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse entfällt, wenn die Studienplatzbewerbung einem Studiengang gilt, der eine andere Unterrichtssprache als Deutsch hat. In diesem Fall sind nur Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen.“

Zu Nr. 16.1.1.4.2

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Kein weiterer Sprachnachweis ist erforderlich, wenn der Abschluss einer deutschsprachigen Schule oder der Nachweis eines erfolgreichen Studiensemesters in einem deutschsprachigen Hochschulstudiengang vorliegt. Der Sprachnachweis gilt ferner als erbracht, wenn ein Fall eines von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) festgelegten hochschulspezifischen Nachweises für ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch vorliegt, vgl. www.anabin.de/dokumente/Zugangau4.pdf. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Prüfungsteil „Deutsch“ im Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Stu-

dienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an Studienkollegs).

Die weiteren im KMK-Beschluss aufgeführten in- und ausländischen Nachweise für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind als äquivalent eingestuft worden und werden daher auch anerkannt.“

Zu Nr. 16.1.1.8

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Durch die angekündigte Ablehnung der weiteren Aufenthaltsverlängerung wird im Falle eines fristgerecht abgeschlossenen Studiums die Möglichkeit einer anschließenden Aufenthaltsverlängerung nach § 16 Absatz 4 bzw. §§ 18 bis 21 nicht eingeschränkt.“

Zu Nr. 16.2

Das Zweckwechselverbot des § 16 Abs. 2 steht der Aufnahme eines Hochschulstudiums nach Abschluss einer schulischen Ausbildung in Deutschland (Abitur) ohne vorherige Ausreise und Durchführung eines Visumverfahrens nicht entgegen. Ist der erste Aufenthaltswert erfüllt, kann die bestehende Aufenthaltserlaubnis für die zweite Ausbildung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 verlängert werden, sofern das Ausbildungsziel innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren erreicht werden kann. Das Zweckwechselverbot sollte im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Möglichkeiten der Fachkräftemigration nicht zu restriktiv ausgelegt werden.

Auch nach erfolgreichem Abschluss eines Sprachkurses oder einer anderen Ausbildung ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswert (z.B. nach § 18 zur Arbeitsaufnahme) ohne vorherige Ausreise möglich.

Zu Nr. 16.3

1. Das Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (früher: Berufsakademie) bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Zulassung zum Studium an der Dualen Hochschule ist verbunden mit der Zulassung des Erwerbs praktischer Kenntnisse im Ausbildungsbetrieb. Die wissenschaftliche Ausbildung und der Lehrbetrieb stehen dabei aber im Vordergrund. Der Beschäftigungsaspekt tritt während der praktischen Ausbildung im Betrieb, die nach Lehrplan ausgeführt wird, zurück, so dass insgesamt die Durchführung des Studiums zustimmungsfrei ist.
2. Auf Abschnitt C – Nr. 9 wird hingewiesen.

Zu Nr. 16.3.5

Diese Praktika bedürfen im Rahmen des § 30 BeschV keiner besonderen Zulassung.

Zu Nr. 16.3.10

In der Ferienzeit ist eine Beschäftigung während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen auch im ersten Jahr des Aufenthalts zulässig (§ 16 Abs. 3 Satz 2). Als Ferien i.d.S. sind auch (Warte-)Zeiten anzusehen, die zwischen der erfolgreichen Beendigung eines studienvorbereitenden Sprachkurses und dem Besuch eines Studienkollegs oder der Auf-

nahme eines Studiums liegen; das Gleiche gilt für (Warte-)Zeiten zwischen dem erfolgreichen Abschluss eines Studienkollegbesuchs und der Aufnahme eines Studiums. Das gesetzgeberische Ziel der Regelung, eine zügige Absolvierung der studienvorbereitenden Maßnahmen zu gewährleisten, wird auch durch Beschäftigungen in diesen Zeiten nicht gefährdet. Die Erlaubnis zur Ausübung dieser Beschäftigungen ist in den Grenzen des § 16 Abs. 3 Satz 1 kraft Gesetzes von der Aufenthaltserlaubnis mit erfasst; eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 16.3.11

Überschreitet die ausgeübte Beschäftigung die gesetzliche Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und liegt hierfür keine Erlaubnis vor, kann ein Aufenthaltsanspruch mangels einer ordnungsgemäßen Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht entstehen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.06.2009, 18 B 979/08).

Zu Nr. 16.4

1. Nach Nr. 16.0.5 umfasst der Aufenthaltswitz Studium auch postgraduale Studiengänge oder eine Promotion. Dementsprechend kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 zur Arbeitsplatzsuche auch erteilt werden, wenn postgraduale Studiengänge oder eine Promotion erfolgreich abgeschlossen wurden, da es sich auch in diesen Fällen um den Abschluss eines Studiums i.S.d. § 16 Abs. 4 handelt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das grundständige Studium nicht in Deutschland absolviert wurde.

In diesen Fällen sollte es sich allerdings um eine Promotion (§ 38 Landeshochschulgesetz) oder einen Studiengang handeln, der einen weiteren Hochschulabschluss (akademischer Grad) vermittelt (§ 31 Abs. 2 Landeshochschulgesetz). Sonstige Weiterbildungsmaßnahmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, z.B. das Kontaktstudium (§ 31 Abs. 3 Landeshochschulgesetz), können nicht in die Privilegierung des § 16 Abs. 4 einbezogen werden.

2. Auf Abschnitt C – Nr. 9 wird hingewiesen.
3. Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 sind, müssen das Bundesgebiet nach Ablauf von 18 Monaten wieder verlassen, sofern sie keinen ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben. Sie können aber direkt nach der Ausreise ein Visum nach § 18c beantragen. Eine Wartefrist (wie bei § 18c Abs. 2 Satz 2) ist bei § 16 Abs. 4 nicht vorgesehen.
4. Die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche eröffnet sich nach jedem abgeschlossenen Studium. Wird im Anschluss an ein Bachelorstudium ein Masterstudium abgeschlossen, besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 Satz 1 für 18 Monate selbst dann, wenn bereits nach dem Bachelorstudium eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate erteilt worden war.
5. Die Suchfrist von 18 Monaten wird nicht beendet, wenn der Absolvent innerhalb der 18 Monate einen angemessenen Arbeitsplatz findet. Dies hat zur Konsequenz, dass er bis zum Ablauf der 18 Monate weiter nach einem angemessenen Arbeitsplatz suchen kann, wenn seine Beschäftigung nach kurzer Zeit wieder endet. Die Frist verlängert sich jedoch nicht um die Dauer der zwischenzeitlichen Arbeitsaufnahme.

Zu Nr. 16.4.5

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 8. Mai 2012 Folgendes mitgeteilt:

„Ihre Frage, ob Regierungsstipendiaten, die sich gegenüber ihrem Herkunftsstaat verpflichtet haben, nach Abschluss des Studiums in diesen zurückzukehren, entgegen Nummer 16.4.5 der AufenthG-VwV Aufenthaltserlaubnisse zur Beschäftigung erteilt werden können, nehme ich vor dem Hintergrund der Rechtsänderungen, mit denen verstärkt beabsichtigt ist, Studienabsolventen deutscher Hochschulen zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland zu halten, zum Anlass, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass eine ausführliche Prüfung ergeben hat, dass keine bilateralen oder sonstigen Abkommen bekannt sind, in denen Regelungen über Rückkehrverpflichtungen oder gar Verpflichtungen, in Deutschland keinen weiteren Aufenthaltstitel nach Abschluss des Studiums zu erteilen, enthalten sind.

Soweit sich ein ausländischer Student im Rahmen der Gewährung eines Stipendiums gegenüber seinem Herkunftsstaat oder einer Organisation seines Herkunftsstaates oder gegenüber einer anderen Organisation verpflichtet hat, nach Abschluss des Studiums in seinen Heimatstaat zurückzukehren oder bei Nichtrückkehr das gewährte Stipendium zurückzahlen oder sich in anderer Weise gegenüber dem Stipendiengeber verpflichtet hat, ergibt sich daraus lediglich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Studenten und dem Stipendiengeber, das keine Auswirkungen auf das deutsche Verwaltungshandeln haben kann.

Insofern kann die Regelung der AufenthG-VwV vor dem Hintergrund der Rechtsänderungen auch nur insoweit Bestand haben, wie Deutschland sich verpflichtet hat, einem Brain Drain entgegenzuwirken oder diesen nicht durch eigenes Handeln zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kann in dem „Globalen Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften“, mit dem sich auch Deutschland verpflichtet hat, Personen in Gesundheitsberufen nicht gegen die Interessen der Herkunftsstaaten abzuwerben, ein Ansatz für ein bestimmtes Verwaltungshandeln im Sinne der AufenthG-VwV gesehen werden.

Aus hiesiger Sicht ist daher Nummer 16.4.5 im Rahmen der Ermessensausübung bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln an Studienabsolventen im Wesentlichen nur noch in den Gesundheitsberufen relevant.“

Zu Nr. 16.5

Auf Abschnitt C – Nr. 9 wird hingewiesen.

Zu Nr. 16.5.2.2.2

1. Zur Auslegung des Begriffs „Schüleraustausch“ im Sinne von Nr. 16.5.2.2.2 hat das Bundesministerium des Innern Folgendes mitgeteilt:

„Gastaufenthalte von Schülern verschiedener Nationen dienen der Förderung der Sprachkenntnisse und des persönlichen Kennenlernens anderer Länder und Kulturen. Insbesondere sind hierzu auch die ausländischen Schüler zu zählen, die an Deutschen Schulen im Ausland unterrichtet werden.

Unter Schüleraustausch kann aus der Entstehungsgeschichte heraus der gegenseitige Besuch von Schülergruppen oder einzelnen Jugendlichen über Ländergrenzen hinweg verstanden werden. Heutzutage ist darunter aber weniger der konkrete eins-zu-eins-Austausch von Schülern verschiedener Länder als vielmehr der zusammenhängende längere Aufenthalt von Schülern in einem anderen Land, während zur gleichen Zeit Schüler des Gastlandes im eigenen Land oder anderen Ländern zu Besuch sind, zu verstehen. Auch im Zusammenhang mit einzelnen Gastschülerprogrammen wird nunmehr nicht mehr allein auf den konkreten Austausch zwischen zwei Ländern, sondern auf den weltweiten internationalen Austausch abzustellen sein. Es ist somit nicht mehr

zwingend erforderlich, dass deutsche Schüler in dem Land einen Gastschulaufenthalt beabsichtigen, aus dem Schüler einen Gastschulaufenthalt in Deutschland beabsichtigen.

Ein Schüleraustausch bzw. Gastschüleraufenthalt sollte folglich auch in den Fällen zugelassen werden, in denen – eventuell zeitlich befristet – aufgrund der Gegebenheiten in einem anderen Land von Seiten deutscher Eltern kein Interesse besteht, ihre Kinder für einen Gastschulaufenthalt in dieses Land zu schicken.

Die einschränkenden Regelungen für Schüler aus Staaten, bei denen die Rückführung eigener Staatsangehöriger auf Schwierigkeiten stößt, betreffen nur den Aufenthalt zum langfristigen Schulbesuch, nicht aber den Aufenthalt von Gastschülern im oben dargestellten Sinne.“

Entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern ist der Begriff „Schüleraustausch“ weit auszulegen. Abzustellen ist bei Gastschülerprogrammen nicht mehr allein auf den konkreten Austausch zwischen zwei Ländern oder gar bestimmten Schulen und Familien, sondern auf den weltweiten internationalen Austausch. Es ist somit nicht mehr zwingend erforderlich, dass deutsche Schüler in dem Land einen Gastschulaufenthalt anstreben, aus dem Schüler einen Gastschulaufenthalt in Deutschland beabsichtigen. Es genügt vielmehr, dass das jeweilige Gastschülerprogramm einen zeitlich beschränkten Aufenthalt von deutschen Schülern im Ausland vorsieht, während zur gleichen Zeit Schüler aus dem Ausland in Deutschland zu Besuch sind.

Außerdem stellt das Schreiben klar, dass die zusätzlichen Voraussetzungen bei Staatsangehörigen von Staaten, bei denen die Rückführung eigener Staatsangehöriger auf Schwierigkeiten stößt, nicht für die Fälle des zeitlich begrenzten Schüleraustauschs nach Nr. 16.5.2.2.2 gelten.

2. Zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, dass das Schweigefristverfahren bei Austauschschülern angewendet werden kann, die über den Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen (AJA) e.V. vermittelt werden. Derzeit gehören dem AJA die folgenden Organisationen an:

- AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
- Deutsches YOUTH FOR UNDERSTANDING Komitee e.V. (YFU)
- EXPERIMENT e.V.
- Partnership International e.V.
- Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.

Aufenthaltserlaubnisse können auch erteilt werden, wenn die Schüleraustauschorganisation nicht als gemeinnützig anerkannt ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Anträge im Rahmen des Ermessens abzulehnen, wenn berechtigte Zweifel an der Seriosität der Schüleraustauschorganisation bestehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es bei vorherigen Vermittlungen zu Problemen oder Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Ausländerrecht gekommen ist.

3. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) wurde in Abs. 5 ausdrücklich die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch eingefügt. Die Änderung dient nach der Gesetzesbegründung der Klarstellung, dass eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch nicht nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann.

Zu Nr. 16.5.2.2.3

Das Merkmal „Schule mit internationaler Ausrichtung“ im Sinne der Nummer 16.5.2.2.3 ist nicht erfüllt, wenn lediglich überwiegend nur eine Sprachgruppe oder kulturelle Gruppe vertreten ist. Ebenso wenig führt allein die Tatsache, dass Schüler mit verschiedenem kulturellen und sprachlichen Hintergrund gemeinsam eine Schule besuchen dazu, dass es sich um eine Schule mit internationaler Ausrichtung handelt.

Zu Nr. 16.5.2.3

Zu den Staaten, bei denen die Rückführung eigener Staatsangehöriger im Sinne von Nummer 16.5.2.3 auf Schwierigkeiten stößt, sind aktuell Ägypten, Äthiopien, China, Eritrea, Guinea, Irak, Iran, Jordanien, Kamerun, Libanon, Nigeria, Pakistan, Syrien und Vietnam zu zählen. Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, Anträge auf Erteilung eines Visums von Angehörigen dieser Staaten grundsätzlich ohne Beteiligung der Ausländerbehörde abzulehnen, sofern diese nicht unter die o.g. Ausnahmeregelung fallen.

Zu § 16 Absätze 5a und 5b

Auf Abschnitt C – Nr. 9 wird verwiesen.

17 Zu § 17 Sonstige Ausbildungszwecke

Auf Abschnitt C – Nr. 9 wird verwiesen.

18 Zu § 18 Beschäftigung

Zu Nr. 18.2.3

Anders als nach altem Recht ist nach dem Aufenthaltsgesetz der Wechsel in einen anderen Aufenthaltswort, d.h. auch in den Aufenthaltswort Beschäftigung grundsätzlich zulässig. Besitzt ein Ausländer, dessen bislang nicht zu Beschäftigungszwecken erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird, eine Arbeitsberechtigung nach altem Recht oder wurde für dessen bisherige Beschäftigung eine unbeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 9 BeschV erteilt, kann allein auf Grund dieses Umstandes jedoch nicht automatisch ein Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 im Rahmen eines Zweckwechsels hergeleitet werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit an einen Ausländer, der sich bereits mit einer zu einem anderen Aufenthaltswort erteilten Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, setzt vielmehr voraus, dass wie bei einer Neueinreise sämtliche materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesem Aufenthaltswort gegeben sind. Da § 18 Abs. 2 Satz 1 nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 Anwendung findet, reicht für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für sich allein nicht aus. So darf insbesondere gemäß § 18 Abs. 3 eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2, soweit die Beschäftigung keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist. Eine Beschäftigung, die diese Anforderungen erfüllt, dürfte in der ganz überwiegenden Mehrzahl der in Frage kommenden Fällen nicht gegeben sein. Soweit Gerichte in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz verschiedentlich eine von der oben dargestellten abweichende Auffassung vertreten haben, wird diese vom Innenministerium nicht geteilt. Es empfiehlt sich vor dem Hintergrund dieser Gerichtsentscheidungen jedoch, die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 in den entsprechenden Fällen hilfsweise auch auf Ermessenserwägungen zu stützen.

Zu Nr. 18.2.6

Die Bindung der Ausländerbehörde an die mit der Zustimmung verbundenen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit hindert die Ausländerbehörde nicht daran, die Vorgaben für die Ausübung der Beschäftigung unter ausländerrechtlichen Gesichtspunkten im Einzelfall enger als die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit zu fassen.

Zu Nr. 18.2.8

Soweit durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgen kann, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat, ist die Beschäftigung erst zuzulassen, wenn die erforderliche Anzeige des Arbeitgebers nachgewiesen ist, da in diesen Fällen die im Verzicht auf das Zustimmungsverfahren zum Ausdruck kommende pauschale Zustimmung zur Beschäftigung die Erteilung der Anzeige durch den Arbeitgeber voraussetzt.

Zu § 18 Abs. 6

§ 18 Abs. 6 sieht einen Versagungsgrund für die Fälle vor, in denen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Beschäftigung wegen einer Straftat verurteilt oder wegen einer Ordnungswidrigkeit geahndet worden ist. Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder haben vereinbart, dass § 18 Abs. 6 im Hinblick auf den Arbeitgeber nur als Versagungsgrund bei „zufälliger“ Kenntniserlangung zu sehen ist und die Erteilung des Auf-

enthalten nicht vom Nachweis der Straf- und Ordnungswidrigkeitenfreiheit des Arbeitgebers abhängig gemacht werden sollte.

**18a Zu § 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck
der Beschäftigung**

Zu Nr. 18a.1.1.1

Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten auch Ausbildungen, deren Abschluss durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, z.B. Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (früher: Berufsakademie).

18b **Zu § 18b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen**

Auf Abschnitt C – Nr. 9 wird verwiesen.

18c **Zu § 18c Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte**

1. *Ausübung von Probearbeiten bei Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 18c*

Nach § 18c Abs. 1 Satz 2 berechtigt der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nicht zur Erwerbstätigkeit. Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder haben Einvernehmen erzielt, dass auch Probearbeiten nicht zulässig sind. Sie stellen nach geltendem Arbeitsrecht ebenfalls eine Erwerbstätigkeit dar, da mit der Arbeitsleistung bereits ein Zahlungsanspruch ausgelöst wird.

2. *Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Anschluss an einen Aufenthaltstitel nach § 18c*

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertreten die Auffassung, dass im Anschluss an einen Aufenthaltstitel nach § 18c auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden kann.

Im Übrigen wird auf Abschnitt C – Nr. 9 verwiesen.

19 Zu § 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

Auf Abschnitt C – Nr. 9 wird verwiesen.

19a Zu § 19a Blaue Karte EU

1. Erteilung einer Blauen Karte EU an Ärzte

Bei Ärzten erfolgt mit der Erteilung der Approbation die Anerkennung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss. Bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung ist in Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen von einer Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss auszugehen.

2. § 19a Abs. 2

Das Mindestbruttogehalt, das für die Erteilung der Blauen Karte EU zu berücksichtigen ist, beträgt 47.600 Euro für das Jahr 2014. Für Mangelberufe gilt für das Jahr 2014 eine Mindestbruttogehaltsgrenze von 37.128 Euro.

3. § 19a Abs. 4

Für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder haben vereinbart, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten (Bezeichnung der Tätigkeit, Arbeitgeber) auf dem Zusatzblatt zur Blauen Karte EU eingetragen werden sollten. Bei eventuellen Änderungen kann so die Neuausstellung eines eAT vermieden werden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Text im eAT: "Beschäftigung: Siehe Zusatzblatt"

Text auf dem Zusatzblatt: "Bis (Datum zwei Jahre nach Beginn der Arbeitsaufnahme einfügen): Beschäftigung gestattet als (Tätigkeit einfügen) bei (Arbeitgeber einfügen).

Ab (Datum zwei Jahre plus einen Tag nach Beginn der Arbeitsaufnahme einfügen): Beschäftigung jeder Art gestattet"

4. Erteilung einer Blauen Karte EU nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6

In den Fällen, in denen Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, in einen anderen Mitgliedstaat weiterwandern und dort eine Beschäftigung mit der Blauen Karte EU aufnehmen möchten, können Probleme auftreten, da die Niederlassungserlaubnis die Betroffenen nicht als vormalige Inhaber einer Blauen Karte EU ausweist. Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder haben vereinbart, dass in diesen Fällen auf dem Zusatzblatt zur Niederlassungserlaubnis ein Hinweis aufgenommen werden sollte, dass zugleich die Voraussetzungen der Blauen Karte EU erfüllt sind.

5. Anrechenbare Zeiten bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6

Nach Nr. II. D der Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie werden bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU angerechnet. Darüber hinaus werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 i.V.m. § 27 Beschäftigungsverordnung angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss und ein Gehalt verfügte, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden.

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern bestehen keine Bedenken, auch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach anderen Tatbeständen der Beschäftigungsverordnung (z.B. § 18 Abs. 4 i.V.m. §§ 4, 5, 28 oder 34 Beschäftigungsverordnung) anzurechnen, wenn in diesen Zeiten die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden.

6. *Anwendung von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6*

Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 6 müssen u.a. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 bis 9 vorliegen, d.h. u.a., dass dem Ausländer die Beschäftigung erlaubt sein muss (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Die Nr. 9.2.1.5 AufenthG-VwV, die vorschreibt, dass diese Erlaubnis unbefristet vorliegen muss (was nach § 9 BeschV frühestens nach zwei Jahren möglich wäre), ist in diesem Zusammenhang nicht anwendbar.

7. *Gebühren für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6*

Aus Sicht des Innenministeriums sind für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 Gebühren nach § 44 Nr. 3 AufenthV zu erheben. Die vereinzelt vertretene Auffassung, wonach dieselben Gebühren wie für eine Blaue Karte EU zu erheben seien (§ 45 Nr. 1 AufenthV) wird nicht geteilt. In den Fällen des § 19a Abs. 6 wird nicht eine Blaue Karte EU als Niederlassungserlaubnis erteilt, sondern es wird eine Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage einer (vorangegangenen) Blauen Karte EU erteilt.

8. *Erforderliche Sprachkenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6*

Laut Bundesministerium des Innern stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

- nach frühestens 21 Monaten ist, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn ausreichende Deutschkenntnisse (Stufe B 1) vorliegen;
- nach frühestens 33 Monaten reichen, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, einfache Deutschkenntnisse (Stufe A 1) aus. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Regelung in § 9, wonach bei einem Ausländer, der nicht zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt oder verpflichtet war, einfache Deutschkenntnisse ausreichen (§ 19a Abs. 6, § 9 Abs. 2 Satz 5, § 44 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1a IntV, § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a).

Im Übrigen wird auf Abschnitt C – Nr. 9 verwiesen.

20 Zu § 20 Forschung

Zu Nr. 20.6.2 Satz 4

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Die in Nummer 20.6.2 Satz 4 gewählte Formulierung, wonach eine Veränderung von Projektinhalten oder die Änderung der Zielrichtung eines Forschungsprojekts nicht zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis führen *soll*, ist nicht so zu verstehen, dass damit entgegen der gesetzlichen Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 2 der Behörde hier ein Ermessen eingeräumt ist.“

21 Zu § 21 Selbständige Erwerbstätigkeit

Zu Nr. 21

Auf Abschnitt C – Nr. 9 wird hingewiesen.

Zu Nr. 21.2.1

Nach § 21 Abs. 2 kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.

Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass sich iranische Staatsangehörige nicht auf das Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 berufen können.

Zwar können seit kurzem im Iran auch Firmen mit 100% Auslandsanteil leichter registriert und somit auch selbständige ausländische Tochtergesellschaften gegründet werden. Zur Erteilung der notwendigen Arbeitserlaubnis für Ausländer muss dem iranischen Außenministerium jedoch nachgewiesen werden, dass die angestrebte Tätigkeit nicht auch von einem Iraner ausgeübt werden kann. Des Weiteren ist bei selbständiger Tätigkeit noch die Befürwortung der iranischen Investitionsbehörde notwendig. Ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht aber auch dann nicht, wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind.

Damit ist die nach § 21 Abs. 2 erforderliche Gegenseitigkeit für die erleichterte Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zur selbständigen Tätigkeit an iranische Staatsangehörige nicht gegeben, da bei Anwendung von § 21 Abs. 2 nicht geprüft wird, ob die angestrebte Tätigkeit auch von einem Deutschen ausgeübt werden kann. Außerdem wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2 auch nicht von der Befürwortung durch eine fachkundige Körperschaft abhängig gemacht.

Eine Berufung auf das Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 ist damit wegen der fehlenden Gegenseitigkeit nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit an iranische Staatsangehörige nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 in Betracht kommt.

Zu Nr. 21.4

Die Befristungsvorgabe in § 21 Abs. 4 Satz 1 ist – vergleichbar mit § 26 Abs. 1 Satz 1, der dies ausdrücklich vorsieht – so zu lesen, dass sie sich jeweils auf die Erteilung und die Verlängerung bezieht. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach drei Jahren ist also nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 Satz 2 (noch) nicht erfüllt sind.

Zu Nr. 21.6

Ist ausschließlicher Zweck des weiteren Aufenthalts die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, ohne dass weiterhin auch eine Beschäftigung im Sinn des § 18 ausgeübt werden soll, so kommt eine Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 18 i.V.m. § 21 Abs. 6 nicht in Betracht. Absatz 6 begrenzt den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 5 jedoch nicht auf Personen, die zum Zweck der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit neu in das Bundesgebiet einreisen. Vielmehr sind auch auf Personen, die sich geduldet oder mit einem Aufenthaltstitel bereits im Bundesgebiet aufhalten, die Bestimmungen der

Absätze 1 bis 5 anwendbar, wenn ein Zweckwechsel vorliegt (vgl. Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 17.03.2009, 11 S 448/09, InfAuslR 2009, 277).

22 Zu § 22 Aufnahme aus dem Ausland

Zu Nr. 22.1

Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder einigten sich darauf, dass bei Aufhalten zum Zweck der medizinischen Behandlung § 22 Satz 1 Anwendung finden sollte, sofern der Aufenthalt voraussichtlich drei Monate überschreiten wird. Soweit ein kürzerer Aufenthalt zu erwarten ist, sollte ein Schengen-Visum erteilt werden, das erforderlichenfalls mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG zu verlängern wäre.

23 Zu § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

Zu Nr. 23.1

Auf der Grundlage des § 32 AuslG ergangene Regelungen behalten ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass es sich bei den auf ihrer Grundlage künftig erteilten oder verlängerten Aufenthaltstiteln um Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 handelt. Zu den Regelungen im einzelnen vgl. Abschnitt B. Bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse gelten gemäß § 101 Abs. 2 als Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 23 Abs. 1 fort. Für die Aufenthaltsverfestigung gilt § 26 Abs. 4, soweit nicht § 104 Abs. 1 Anwendung findet.

Zu Nr. 23.1.1.3

Soweit die Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 Abs. 1 bzw. § 32 AuslG ausdrücklich auch Vorgaben für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis enthält, gelten diese. Soweit sie in dieser Hinsicht keine Regelung aufweist, gilt § 8 Abs. 1. Damit ist in beiden Varianten gewährleistet, dass die Bestimmungen der Anordnung auch in den Verlängerungsfällen zur Anwendung kommen.

Zu Nr. 23.2.2.1.2

1. Die Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion ist bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auf der Basis einer Übereinkunft zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder vom 9. Januar 1991 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (sogenanntes Kontingentflüchtlingengesetz - HumHAG) erfolgt. Für diesen Personenkreis bestand daher keine Anordnung nach § 32 AuslG. Mittlerweile sind auf der Grundlage des IMK-Umlaufbeschlusses vom 18. November 2005 Anordnungen nach § 23 ergangen (Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Aufenthaltsgesetz über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - vom 10. Februar 2006 und Anordnung des BMI gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 24. Mai 2007 gemäß § 23 Abs. 2 in der Fassung vom 22. Juli 2009, Abschnitt B Teil I „Bleiberechtsregelungen“, Nrn. 3a und 3c).
2. Gemäß Art. 15 Abs. 3 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes ist das Kontingentflüchtlingengesetz am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten. Durch § 103 hat der Gesetzgeber zudem klargestellt, dass die aufgenommenen jüdischen Zuwanderer ihre Rechtsstellung als sogenannte „Kontingentflüchtlinge in einem weiteren Sinne“ mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes automatisch verloren haben. Dies ergibt sich aus dem Vergleich des Wortlauts des § 103 mit dem des § 101 Abs. 1 Satz 2: In § 103 fehlt die Bezugnahme auf den Personenkreis, auf den das Kontingentflüchtlingengesetz lediglich entsprechend angewandt worden ist. Der Gesetzgeber hat die Situation der bereits im Bundesgebiet aufgenommenen jüdischen Zuwanderer also gesehen, es aber für ausreichend erachtet, die ihnen erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse in Niederlassungserlaubnisse nach § 23 Abs. 2 zu überführen (§ 101 Abs. 1 Satz 2). Die Rechtsstellung als Kontingentflüchtling i.w.S. konnte auslaufen, denn die entsprechende Anwendung der Regelungen des Kontingentflüchtlingengesetzes sollte ursprünglich nur die sofortige Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für diesen Personenkreis ermöglichen (§ 1 Abs. 3 HumHAG), die mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes anderweitig, durch § 23 Abs. 2, gesichert war.

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel ge-

mäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 erloschen ist, gilt nunmehr Abschnitt III. Nr. 2 der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 vom 10. Februar 2006 (vgl. auch Teil 2 Abschnitt 2 Nummer 4 des IMK-Umlaufbeschlusses vom 18. November 2005).

3. Mit der Neufassung des § 23 Abs. 2 durch das 7. Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 748) wurde für den Bund eine dem § 23 Abs. 1 nachgebildete Rechtsgrundlage (Anordnungsbefugnis) zur Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen geschaffen (Bundesvollzug beim BAMF). Die Anordnung des BMI gegenüber dem BAMF, Aufnahmezusagen an Ausländer aus bestimmten Staaten zu erteilen, erfolgt im Benehmen mit den Ländern. Die Länder vollziehen die Aufnahmeentscheidung des BAMF durch Erteilung des Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis) entsprechend der Aufnahmezusage durch die zuständige Behörde.
-

23a Zu § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Zu Nr. 23a

Auf die innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums zur Behandlung von Eingaben an die Härtefallkommission wird verwiesen.

24 Zu § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

Nicht belegt.

25 Zu § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

Zu Nr. 25.2 und 25.3

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) wurden u.a. die §§ 25 und 60 geändert. Ausländer, bei denen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 (a.F.) vorliegen, gelten als subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs. 1 AsylVfG) und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (bislang Abs. 3). § 25 Abs. 3 findet Anwendung in den Fällen des § 60 Abs. 5 oder 7 (n.F.). Die Nrn. 25.2 und 25.3 sind insoweit überholt.

Zu Nr. 25.4a

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2012 Folgendes mitgeteilt:

„Wir haben auch die Frage einer möglichen Sperrwirkung von § 25 Abs. 4a AufenthG im Hinblick auf bestimmte andere humanitäre Aufenthaltstitel, insbesondere § 25 Abs. 4 AufenthG, erörtert. Gern stelle ich dazu noch einmal klar, dass § 25 Abs. 4a AufenthG kein abgeschlossenes System für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Menschenhandelsopfer darstellt und keine Sperrwirkung entfaltet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist es daher weiterhin zulässig und ggf. sogar sachgerechter, andere Aufenthaltstitel zu erteilen. Dies ergibt sich schon aus der in der amtlichen Begründung zum Richtlinienumsetzungsgesetz von 2007 gut dokumentierten Entstehungsgeschichte der Norm (BT-Drs. 16/5065, S. 169), entspricht jedoch auch Sinn und Zweck der Regelung, die eine (europarechtlich determinierte) Privilegierung der Opfer von Menschenhandel darstellen sollte und damit nicht andere Aufenthaltstitel sperren sollte.“

Für die §§ 23a, 25 Abs. 3, Abs. 5 AufenthG beantwortet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Nr. 25.4a.4.2 die Frage des Verhältnisses zu § 25 Abs. 4a AufenthG: Sie regt ausdrücklich an, die Voraussetzungen dieser humanitären Aufenthaltstitel ebenfalls zu prüfen.

Dasselbe muss auch für § 25 Abs. 4 AufenthG gelten. Diese Vorschrift ist flexibel einsetzbar und kann in geeigneten Fällen ein weitergehendes Aufenthaltsrecht vermitteln als Abs. 4a. § 25 Abs. 4a AufenthG ersetzt nicht die vor 2007 praktizierte Anwendung von Abs. 4, sondern tritt als weitere, z.T. in den Voraussetzungen engere, z.T. weitere (etwa im Hinblick auf die Sperrwirkung der unerlaubten Einreise über § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG) Alternative hinzu. Die Anwendung von § 25 Abs. 4 AufenthG kommt daneben auch konsekutiv nach Erteilung eines Titels gemäß Abs. 4a in Betracht. Da § 25 Abs. 4a AufenthG die vollziehbare Ausreisepflicht auch des unerlaubt Eingereisten beseitigt, kann diesem Betroffenen nach Wegfall der engen Voraussetzungen des Abs. 4a oder ggf. im Falle schwerer Arbeitsausbeutung auch des Abs. 4b eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 4 erteilt werden, sofern dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen vorliegen.“

Zu Nr. 25.5.1.3.1

Die Ausreise ist im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn sowohl der Abschiebung als auch der freiwilligen Ausreise rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen oder als unzumutbar erscheinen lassen. Derartige Ausreisehindernisse können sich auch aus Verfassungsrecht, etwa mit Blick auf Art. 6 GG, oder aus Völkervertragsrecht, etwa aus Art. 8 EMRK, ergeben (BVerwG, Urteil vom 27.06.2006, 1 C 14.05, InfAuslR 2007, 4).

Aufgrund des Rechtes auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK kann sich im Einzelfall die rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise ergeben. Dies gilt für sogenannte Verwurzelte, also Ausländer, die sich seit längerer Zeit im Bundesgebiet aufhalten, hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben und deren soziale Bindungen im Bundesgebiet konstitutiv für ihr Privatleben sind. Dies gilt grundsätzlich nur bei Aufenthalten die bereits rechtmäßig sind und bei denen ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthaltes im Bundesgebiet vorliegt (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009, 1 C 3/08; BVerwG, Urteil vom 26.10.2010, 1 C 18/09, Rn 14). Eine durch Art. 8 EMRK geschützte Verwurzelung im Bundesgebiet kann während Zeiten, in denen der Ausländer nicht über ein Aufenthaltsrecht, sondern nur über eine Duldung verfügt, somit grundsätzlich nicht entstehen. Dementsprechend kann sich ein Ausländer regelmäßig nicht auf den Schutz seines Privatlebens nach Art. 8 EMRK berufen, wenn er sich ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat, also ausreisepflichtig war und die bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise gleichwohl nicht wahrgenommen hat.

Personen ohne ein Aufenthaltsrecht können jedoch in besonders gelagerten atypischen Einzelfällen die berechnete Erwartung haben, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet fortsetzen zu können. Eine rechtliche Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise wäre danach gegeben, wenn die Versagung der Aufenthaltserlaubnis einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Familien- und Privatleben darstellte.

Entsprechende aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen können somit bei Ausländern in Betracht kommen, wenn ein grundsätzlich langjähriger rechtmäßiger Aufenthalt (in der Regel mehr als acht Jahre) im Bundesgebiet, eine Verwurzelung in Deutschland und eine Entwurzelung im Herkunftsstaat, ein unverschuldetes Ausreisehindernis und soweit kein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt, ein staatlicherseits gesetzter Vertrauenstatbestand im Sinne einer Handreichung, aufgrund derer der Ausländer darauf vertrauen konnte, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet fortsetzen zu können, vorliegen.

Ein Vertrauenstatbestand im Sinne einer Handreichung kommt insbesondere in folgenden Fallkonstellationen langjährig aufhältiger Personen in Betracht:

- Minderheitenangehörige aus dem Kosovo aufgrund des Absehens von der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht von August 2011 für einen Zeitraum von über zwölf Monaten
- syrische Staatsangehörige aufgrund des 2012 erlassenen förmlichen Abschiebungsstopps aller Bundesländer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern
- irakische Staatsangehörige aufgrund der seit 2006 bestehenden IMK-Beschlusslage zur eingeschränkten Rückführung
- afghanische Staatsangehörige, die vor dem 24.06.2005 eingereist sind, aufgrund der seit diesem Zeitpunkt bestehenden IMK-Beschlusslage zur Rückführung.

25a Zu § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

1. Allgemeines

1.1 Erteilungsgrundlagen

Die Bleiberechtsregelung in § 25a umfasst drei Erteilungsgrundlagen für eine Aufenthaltserlaubnis:

- § 25a Abs. 1 (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)
- § 25a Abs. 2 Satz 1 (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)
- § 25a Abs. 2 Satz 2 (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)

Hinsichtlich der Eltern und Geschwister kommt, wenn sie keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 erhalten können, die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2b in Betracht. Für eine Anwendung des § 25 Abs. 5 besteht wegen dieser spezialgesetzlichen Regelungen kein Raum.

1.2 Abgrenzung zu anderen Bleiberechtsregelungen und Erteilungsgrundlagen

§ 25a steht gleichrangig neben anderen Bleiberechtsregelungen und Erteilungsgrundlagen. Stehen mehrere mögliche Erteilungsgrundlagen zur Verfügung, sollte die Ausländerbehörde letztlich diejenige heranziehen, die nach den Umständen des Einzelfalls für den Ausländer (und ggf. dessen Familienangehörige) bezüglich ihrer Voraussetzungen und/oder Rechtsfolgen günstiger ist.

Auf der Rechtsfolgenseite ist zu beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a nicht schon kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Ausübung einer Beschäftigung kann deshalb grundsätzlich nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung zulässig ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Außerdem ist der Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3).

1.3 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Neben den in § 25a genannten Voraussetzungen müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 vorliegen, soweit § 25a nicht abschließende Sonderregelungen enthält. § 5 Abs. 3 Satz 2 ist anwendbar.

Der Erteilung steht gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 nicht entgegen, dass der Jugendliche oder Heranwachsende öffentliche Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts in Anspruch nimmt, während er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet (Abweichung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3).

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 wird auch durch § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 modifiziert, indem der Lebensunterhalt zwingend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein muss.

1.4 Erteilungsverbote

Das Erteilungsverbot des § 11 Abs. 1 findet uneingeschränkt Anwendung.

Das Erteilungsverbot des § 10 Abs. 3 findet ebenfalls grundsätzlich Anwendung; § 25a vermittelt keine Ansprüche auf Erteilung eines Aufenthaltstitels i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 3.

1.5 Antragsfrist

Die Bleiberechtsregelung sieht nur für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 eine Antragsfrist vor (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3); im Übrigen besteht keine Antragsausschlussfrist.

1.6 Zustimmungserfordernis

Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums ist nicht Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a.

1.7 Wohnsitzbeschränkende Auflagen

Es gelten Nr. 12.2.5.1.1 bis 12.2.5.2.5 AufenthG-VwV. Danach wird eine wohnsitzbeschränkende Auflage verfügt, wenn der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezieht.

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 (integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)

2.1 Ermessen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörden; der Ausländer hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Aufenthaltserlaubnis kann für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1); die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4.

2.2 Duldung

Eine Aufenthaltserlaubnis kann nur Ausländern erteilt werden, die im Besitz einer Duldung sind; eine Grenzübertrittsbescheinigung ist nicht ausreichend. Der Besitz einer Bescheinigung nach Anlage 1 oder 2 der Ergänzenden Hinweise zu Nr. 4 AufenthG-VwV ist dem Besitz einer Duldung gleichzusetzen.

Liegen die Voraussetzungen einer Duldung vor, ist es nicht erforderlich, zunächst eine Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 auszustellen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis im Übrigen vorliegen und die Aufenthaltserlaubnis alsbald erteilt werden soll. Daher können auch Inhaber auslaufender anderer Aufenthaltserlaubnisse im Anschluss unmittelbar in die Bleiberechtsregelung wechseln.

Inhaber von Aufenthaltsgestattungen müssen das Asylverfahren zum Abschluss bringen, um die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen zu können (§ 10 Abs. 1).

2.3 6-jähriger Aufenthalt

Der 6-jährige ununterbrochene – erlaubte, geduldete oder gestattete – Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) muss im Zeitpunkt der Behördenentscheidung noch andauern; es genügt also nicht, wenn dieser Zeitraum abgeschlossen in der Vergangenheit liegt (vgl. den Wortlaut: „seit“, „aufhält“). Die 6-Jahres-Frist kann sich aus Phasen geduldeten, gestatteten und erlaubten Aufenthalts zusammensetzen.

Unterbrechungen in Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels können nach § 85 außer Betracht bleiben. Ebenso können kurzzeitige Unterbrechungen des Besitzes einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt in Deutschland unberücksichtigt bleiben. Der tatsächliche Aufenthalt im Bundesgebiet darf grundsätzlich nicht unterbrochen sein. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind jedoch unschädlich. Eine solche setzt voraus, dass es sich um einen bloß vorübergehenden Aufenthalt im Ausland handelt (etwa zu Be-

suchszwecken), nicht aber um eine Ausreise auf Dauer, bei der eine Rückkehr ins Bundesgebiet nicht oder nicht in absehbarer Zeit geplant ist.

Zeiten, in denen die Betroffenen eine Bescheinigung nach Anlage 1 oder 2 der Ergänzenden Hinweise zu Nr. 4 AufenthG-VwV besitzen, können auf die 6-Jahres-Frist angerechnet werden.

2.4 Schulbesuch

Als Schulbesuch (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) kommen sowohl der Besuch (staatlicher oder staatlich anerkannter privater) allgemeinbildender Schulen (auch Förderschulen) als auch der Besuch von berufsbildenden Schulen oder vergleichbarer berufsqualifizierender Bildungseinrichtungen in Betracht. Zweckgebundene Ausbildungsaufenthalte (z.B. der Besuch einer Sprach- oder Musikschule) sind nicht anrechenbar (vgl. Nr. 37.1.1.4 AufenthG-VwV).

Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und die Versetzung in die nächste Klassenstufe.

Dem Schulbesuch gleich steht der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses in Deutschland. Erforderlich ist der Abschluss einer allgemeinbildenden Schule.

2.5 Antragsfrist

Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ist der Zeitpunkt der Antragstellung, also der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 bei der zuständigen Ausländerbehörde.

2.6 Positive Integrationsprognose

Die Integrationsprognose muss nach Klärung aller hierfür wesentlichen Umstände im Wege einer Gesamtbewertung beurteilt werden. Für eine positive Integrationsprognose ist insbesondere darauf abzustellen, ob

- der Jugendliche oder Heranwachsende aufgrund seiner Schul- und/oder Berufsausbildung voraussichtlich in der Lage sein wird, künftig am Erwerbsleben teilzunehmen und auf diese Weise seinen Lebensunterhalt zu sichern und
- die bisherigen Lebensverhältnisse erwarten lassen, dass der Jugendliche oder Heranwachsende das Gesellschafts- und Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und am sozialen Leben nach den sich daraus ergebenden Regeln teilnehmen wird.

Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.

Die für eine positive Integrationsprognose besonders wichtigen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Nr. 32.2.3 AufenthG-VwV) wird der Jugendliche oder Heranwachsende in aller Regel durch seinen 6-jährigen erfolgreichen Schulbesuch bzw. den Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.

Bei Personen, bei denen vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Regelanfrage nach § 73 Abs. 2 erforderlich ist, ist außerdem eine positive Integrationsprognose nur möglich, wenn sich im Rahmen dieser Regelanfrage keine Sicherheitsbedenken ergeben.

2.7 Versagungsgrund

Die Titelerteilung ist zwingend zu versagen, wenn die Abschiebung des Geduldeten aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit nicht erfolgen kann.

Das Verhalten des Ausländers muss die alleinige Ursache der Unmöglichkeit der Abschiebung sein. Könnte der Ausländer zwar freiwillig ausreisen, ist eine Abschiebung aber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen derzeit nicht möglich, greift der Versagungsgrund nicht ein. Unbeachtlich sind Falschangaben und Täuschungshandlungen, die in der Vergangenheit liegen, wenn sie nicht dazu führen, dass die Abschiebung derzeit ausgesetzt ist.

Zugerechnet werden dem Geduldeten nur eigene Falschangaben oder Täuschungshandlungen, nicht aber ein entsprechendes Verhalten der Eltern. Voraussetzung für die Titelerteilung ist entsprechend den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aber, dass die Identität des Geduldeten geklärt ist und die Passpflicht erfüllt wird: Volljährige, die es vor Inkrafttreten der Regelung des § 25a unterlassen haben, ihre Identität zu offenbaren und ihre Passpflicht zu erfüllen, müssen sich unverzüglich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten und einen Pass bemühen und diese unverzüglich der Ausländerbehörde vorlegen. Die Ausländerbehörde hat die von § 25a begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden auf ihre nach Eintritt der Volljährigkeit bestehenden ausländerrechtlichen Pflichten (aktenkundig) hinzuweisen.

Ein eigenes und damit die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausschließendes Verhalten des Kindes liegt vor, wenn es Falschangaben oder Täuschungen der Eltern, insbesondere nach Erreichen der Volljährigkeit, ausdrücklich oder konkludent (d.h. durch schlüssiges Verhalten) gegenüber den für die Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Behörden bestätigt. Ein bloßes "Fortwirkenlassen" der elterlichen Falschangaben oder Täuschung durch Schweigen genügt dagegen nicht.

Täuschungsrelevante Identitätsmerkmale sind Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsort und Wohnort des Ausländers; die Angaben der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf sämtliche bestehende Staatsangehörigkeiten, sofern die Angabe sämtlicher Staatsangehörigkeiten ausdrücklich verlangt wird (Nr. 49.2.4 AufenthG-VwV). Zur Täuschung über die Identität ist auch die Täuschung über die Volkszugehörigkeit zu zählen.

2.8 Härtefallregelung

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 kann nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt.

Ausnahmsweise kann es in Betracht kommen, dem Ausländer ein "Hineinwachsen" in eine oder mehrere tatbestandliche Voraussetzungen (Aufenthaltsdauer, Schulbesuch oder Schul- bzw. Berufsabschluss, Antragsalter) zu ermöglichen, wenn die restliche Tatbestandserfüllung innerhalb des laufenden Schul- bzw. Ausbildungsjahres (gemäß § 26 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg beginnt das Schuljahr grundsätzlich am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres) zu erwarten ist, die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und jetzt schon eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann. In diesen Fällen soll von einer Abschiebung abgesehen und der Ausländer bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiter geduldet werden (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Dies gilt auch, wenn der Ausländer (noch) keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a gestellt hat.

3. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 (Eltern)

3.1 Ermessen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 an die Eltern oder einen allein personensorgeberechtigten Elternteil steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörden; der Ausländer hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Hierbei entfaltet insbesondere Art. 6 Abs. 1 und 2 GG aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1). Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4.

3.2 Eltern oder allein personensorgeberechtigter Elternteil

Begünstigt werden die Eltern oder ein allein personensorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 besitzt. Dem „Besitz“-Erfordernis ist auch genügt, wenn die Aufenthaltserlaubnisse an Kind und Eltern gleichzeitig erteilt werden.

Das Tatbestandsmerkmal der „Eltern“ setzt voraus, dass beide Elternteile im Bundesgebiet leben. Lebt nur ein Elternteil in Deutschland, kommt ein Aufenthaltsrecht nur über die Variante „allein personensorgeberechtigter Elternteil“ in Betracht.

Leben beide Elternteile im Bundesgebiet, müssen diese weder verheiratet sein noch in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Das Bleiberecht ist außerdem nicht an das Personensorgerecht geknüpft. Zwischen dem Kind und den Eltern bzw. (bei Getrenntleben der Eltern) demjenigen Elternteil, der ein Aufenthaltsrecht begehrt, muss aber eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen oder hergestellt werden (ein regelmäßiger Umgang kann dabei genügen). Dieses Erfordernis lässt sich aus § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG ableiten.

Lebt nur ein Elternteil in Deutschland, muss dieser das alleinige Sorgerecht besitzen. Andernfalls kann er darauf verwiesen werden, sich zunächst in geeigneter Weise um das alleinige Sorgerecht zu bemühen. Außerdem ist eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Elternteil und Kind erforderlich.

3.3 Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung

Die Abschiebung darf nicht (allein) aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert werden (§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Hinsichtlich der Falschangaben und Täuschungen gelten die Ausführungen zum Versagungsgrund nach § 25a Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Welche Bemühungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen dem Ausländer zumutbar sind, ist unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden. Nr. 25.5.4 bis 25.5.5 AufenthG-VwV gelten entsprechend.

3.4 Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit

§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verlangt, dass der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Entscheidend ist, dass die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil durch abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit – nicht lediglich aus Vermögen, einer Verpflichtungserklärung nach § 68 oder Naturalleistungen – den Lebensunterhalt vollständig sichern können.

Die Feststellung der Sicherung des Lebensunterhalts erfordert die positive Prognose, dass der Ausländer in Zukunft in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes auf Dauer aus eigener Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu sichern (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Erforderlich ist mithin (im Fall der unselbständigen Erwerbstätigkeit) ein bestehendes oder jedenfalls bereits vertraglich vereinbartes Arbeitsverhältnis, das die begründete Prognose hinreichend stabiler und dauerhafter Einkommensverhältnisse erlaubt. Ein befristetes Arbeitsverhältnis oder die Absolvie-

zung einer Probezeit können genügen, wenn sie eine dauernde Eingliederung erwarten lassen. Dasselbe gilt für ein Zeitarbeitsverhältnis, soweit eine Fortsetzung wahrscheinlich ist.

Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei auf die gesamte in der Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kernfamilie beziehen. Hierzu gehören auch die minderjährigen bleibeberechtigten Kinder, von denen die Eltern oder der allein personensorgerechtigende Elternteil ihr Aufenthaltsrecht ableiten.

Der Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II ist bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs zu Lasten des in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbstätigen Elternteils anzurechnen, da kein Anwendungsfall der Familiennachzugsrichtlinie vorliegt.

Anwendung findet die Bleiberechtsregelung auch auf den Ehegatten, wenn dieser – etwa wegen der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern – keiner Erwerbstätigkeit oder einer nur geringfügigen Beschäftigung nachgeht und der andere Ehegatte dessen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit (mit)sichern kann. In diesen Fällen kann zwar der Ehegatte seinen Unterhalt nicht „eigenständig“ durch Erwerbstätigkeit sichern, sondern allein bzw. teilweise aufgrund „fremder“ Erwerbstätigkeit. Doch stellt der Wortlaut des § 25a Abs. 2 Satz 1 – anders als § 104a – insofern nicht auf den einzelnen Ehepartner ab, sondern auf „die Eltern“. Es genügt daher, wenn ein Ehegatte durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt des anderen Ehegatten mitsichern kann, sodass der Lebensunterhalt der Eltern als Gemeinschaft eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

3.5 Versagungsgrund

Nach § 25a Abs. 3 werden Eltern oder Elternteile, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, zwingend von einem Aufenthaltsrecht ausgeschlossen; insoweit besteht kein behördliches Ermessen.

Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BZRG sind zu beachten.

Hat ein in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Elternteil eine Straftat i.S.d. § 25a Abs. 3 begangen, ist auch dem anderen Elternteil die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 zu versagen. Denn § 25a Abs. 3 ordnet an, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „nach Absatz 2“ ausgeschlossen ist. § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG stellt aber nicht auf den einzelnen Ehepartner ab, sondern auf „die Eltern“ als Gemeinschaft. Andernfalls könnte der straffällig gewordene Ehegatte aus dem Schutzgedanken des Art. 6 GG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten mit der Folge, dass der Ausschlussgrund praktisch leerläuft.

4. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 (Geschwister)

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 an die minderjährigen Kinder eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt (also die Geschwister des gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden sowie ggf. Kinder des Vaters oder der Mutter aus anderen Beziehungen), steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörden; der Ausländer hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Ausdrücklich gefordert ist eine familiäre Lebensgemeinschaft, also die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil und dem Kind. Bei deren Vorliegen entfaltet Art. 6 Abs. 1 und 2 GG in der speziellen Konstellation des § 25a Abs. 2 Satz 2 aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen in der Weise, dass in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Die Aufenthaltserlaubnis kann für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1); die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4.

Dem „Besitz“-Erfordernis genügt eine gleichzeitige Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse.

Der strikte Versagungsgrund bei Straffälligkeit nach § 25a Abs. 3 ist zu beachten.

26 Zu § 26 Dauer des Aufenthalts

Zu Nr. 26.1.1

Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels entsprechend Nr. 8.1.4 AufenthG-VwV zeitlich in direktem Anschluss an den vorherigen Aufenthaltstitel, die zur Folge hat, dass die zukünftige Geltungsdauer des Aufenthaltstitels die Obergrenze des § 26 Abs. 1 unterschreitet, ist jedenfalls dann ermessensfehlerfrei, wenn sie in Fällen sehr später Antragstellung alsbald nach Antragstellung erfolgt oder nur aufgrund eines sachlichen Grundes, z.B. wegen der notwendigen vorherigen Beteiligung anderer Behörden, verzögert verfügt wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.01.2010, 11 S 2732/09).

Zu Nr. 26.1.2

Die zeitlichen Vorgaben für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für die Verlängerung, obwohl § 26 Abs. 1 Satz 2 die Verlängerung nicht ausdrücklich nennt (§ 8 Abs. 1).

Zu Nr. 26.3.2

Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 ist die positive Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen. Gegebenenfalls ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nachzufragen.

Nach § 73 Abs. 2a Sätze 1 und 2 AsylVfG prüft das BAMF spätestens drei Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen, und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit. Für Fälle, in denen die Entscheidung vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist (so genannte Altfälle), hat die Prüfung gemäß § 73 Abs. 7 AsylVfG spätestens zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen. Es handelt sich bei diesen Fristen um keine Ausschlussfrist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 12.06.2007, 10 C 24.07, InfAuslR 2007, 401) ist vielmehr ein angemessener Prüfungszeitraum hinzuzurechnen. Dieser lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Das BAMF hat mitgeteilt, dass in den Altfällen alle erforderlichen Mitteilungen an die Ausländerbehörden erteilt worden seien und ggf. die zugehörigen Widerrufsverfahren noch nachgeholt würden. Sollte es Einzelfälle geben, in denen eine entsprechende Mitteilung unterblieben ist, sollte sich die Ausländerbehörde unmittelbar an die Zentrale des BAMF in Nürnberg wenden, um den Fall zu klären.

Zu Nr. 26.4.6

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 26 Abs. 4 setzt voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist. Von dieser Voraussetzung ist, abgesehen von der in § 26 Abs. 4 Satz 4 getroffenen Sonderregelung, nur in den in § 9 Abs. 2 Satz 6 genannten Fällen abzusehen. Ein Rückgriff auf die allgemeine Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 ist insoweit nicht möglich (BVerwG, Urteil vom 28.10.2008, 1 C 34.07, ZAR 2009, 105 und Urteil vom 16.11.2010, 1 C 21.09).

Zu Nr. 26.4.8

1. Um eine Besserstellung gegenüber Asylberechtigten sowie Personen zu vermeiden, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Vo-

oraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat, ist bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 unter Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach Satz 3 oder nach § 102 Abs. 2 das eingeräumte Ermessen stets in der Weise auszuüben, dass die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt wird, wenn der Ausländer vor der Erteilung nicht seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist. Da sich § 26 Abs. 4 auf alle Fallkonstellationen bezieht, bei denen eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, gilt dies auch für Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 in Verbindung mit der Bleiberechtsregelung des Innenministeriums vom November 2006 sowie Aufenthaltserlaubnisse, die auf der Grundlage der gesetzlichen Altfallregelung erteilt werden.

2. Die Zeit der Fiktionswirkung eines Antrags auf Verlängerung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis, die sich an das Ende der Besitzzeit der Aufenthaltserlaubnis anschließt, kann auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis seit sieben Jahren nur dann angerechnet werden, wenn eine hypothetische Prüfung ergibt, dass die Ausländerbehörde – ggf. nach fehlerfreier Ausübung des Ermessens – die Aufenthaltserlaubnis verlängert hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.2010, 1 C 6.09, InfAuslR 2010, 343).

Die Berücksichtigung von Fiktionszeiten, die zur beantragten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen geführt haben und damit zwischen zwei Besitzzeiten der Aufenthaltserlaubnis liegen, ist dagegen immer möglich (vgl. Nr. 26.4.8, 2. Spiegelstrich).

3. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. September 2011 (1 C 17.10) entschieden, dass auf den für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 erforderlichen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit sieben Jahren die Aufenthaltszeit des Asylverfahrens, das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist, nach § 26 Abs. 4 Satz 3 auch dann anzurechnen ist, wenn zwischen dem Abschluss des Asylverfahrens und der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Aufenthalt des Ausländers über einen längeren Zeitraum nur geduldet war. Nr. 26.4.8, 5. Spiegelstrich ist insoweit überholt.

Zu Nr. 26.4.10, 2. Spiegelstrich

Die Anwendung des § 26 Abs. 4 Satz 4 führt nicht zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35, sondern es bleibt bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Bereich der humanitären Aufenthaltsrechte. Für die Anrechnung von Voraufenthaltszeiten gelten deshalb die Anrechnungsregelungen des § 26, so dass alle in Nr. 26.4.8 genannten Zeiten angerechnet werden können (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.05.2007, 11 S 2093/06).

27 Zu § 27 Grundsatz des Familiennachzugs

Zu Nr. 27.0.4

Laut Mitteilung des Bundesministeriums des Innern ist das Legalisationsverfahren sowohl im Zusammenhang mit personenstandsrechtlichen als auch ausländerrechtlichen Verfahren derzeit für Personenstandsunterlagen aus folgenden Staaten ausgesetzt:

Staaten mit fehlenden Legalisationsvoraussetzungen - Stand: August 2014

Urkunden aus	Zuständige Auslandsvertretung
Äquatorialguinea ¹	Botschaft Jaunde in Kamerun
Äthiopien	Botschaft Addis Abeba
Afghanistan	Botschaft Kabul
Aserbaidzhan	Botschaft Baku
Bangladesh	Botschaft Dhaka
Benin	Botschaft Cotonou
Côte d'Ivoire	Botschaft Abidjan
Dominikanische Republik	Botschaft Santo Domingo
Dschibuti	Botschaft Addis Abeba in Äthiopien
Eritrea ¹	Botschaft Asmara
Gabun	Botschaft Jaunde in Kamerun
Gambia	Botschaft Dakar im Senegal
Ghana	Botschaft Accra
Guinea	Botschaft Conakry
Guinea - Bissau ¹	Botschaft Dakar im Senegal
Haiti	Botschaft Santo Domingo in der Dominikanischen Rep.
Indien	Botschaft New Delhi; GKs Chennai, Kalkutta und Mumbai
Irak ¹	Botschaft Bagdad
Kambodscha	Botschaft Phnom Penh
Kamerun	Botschaft Jaunde
Kenia	Botschaft Nairobi
Kirgisische Republik	Botschaft Bischkek
Kongo (Demokratische Rep.)	Botschaft Kinshasa
Kongo (Republik)	Botschaft Kinshasa in der Demokratischen Rep. Kongo
Kosovo	Botschaft Pristina
Laos	Botschaft Vientiane
Liberia ¹	Botschaft Accra in Ghana
Mali	Botschaft Bamako
Mongolei	Botschaft Ulan Bator
Myanmar	Botschaft Rangun
Nepal	Botschaft Kathmandu
Niger	Botschaft Ouagadougou in Burkina Faso
Nigeria	Botschaft Lagos
Pakistan	Botschaft Islamabad; Generalkonsulat Karachi
Philippinen	Botschaft Manila
Ruanda	Botschaft Kigali
Sierra Leone ¹	Botschaft Conakry in Guinea
Somalia ¹	Botschaft Nairobi in Kenia
Sri Lanka	Botschaft Colombo
Tadschikistan	Botschaft Duschanbe
Togo	Botschaft Lomé
Tschad	Botschaft Jaunde in Kamerun
Turkmenistan ¹	Botschaft Aschgabat
Uganda	Botschaft Kampala
Usbekistan	Botschaft Taschkent
Vietnam	Botschaft Hanoi; Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt
Zentralafrikanische Republik	Botschaft Jaunde in Kamerun

¹ Urkundenüberprüfungen derzeit nicht möglich

1. *Verfahren im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Entscheidungen, bei denen Personenstandsurkunden aus den in der o.g. Übersicht genannten Ländern zu berücksichtigen sind*

Entscheidend für die Behandlung einer Urkunde im internationalen Urkundenverkehr ist allein der Ausstellungsstaat der jeweiligen Personenstandsurkunde, nicht hingegen der Staat, dessen Staatsangehörigkeit eine in der Urkunde genannte Person besitzt, in dessen Gebiet sich die betreffende Person aufhält oder aus dessen Gebiet heraus ein Visum beantragt wird.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit führen die Auslandsvertretungen eine Überprüfung von Personenstandsurkunden aus den genannten Staaten nicht in jedem Fall durch. Die Auslandsvertretungen sind nämlich angewiesen, eventuell entstehende Auslagen im Rahmen des Visumverfahrens vom Antragsteller zu erheben. Eine Auslagenerstattung zu Lasten der Ausländerbehörde ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde kann es aber den Antragstellern, vor allem unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 6 Grundgesetz, auch nicht in jedem Falle zugemutet werden, die hohen Kosten und die zusätzliche Wartezeit für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens in jedem Fall in Kauf zu nehmen. Die letztendliche Entscheidung, ob ein Überprüfungsverfahren durchgeführt werden muss, hat die befassende Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Werden im Rahmen des Visumverfahrens öffentliche Urkunden aus einem der genannten Staaten vorgelegt, **verfahren die Auslandsvertretungen aus den genannten Erwägungen wie folgt:**

- Sofern die Urkunden nicht offensichtlich auf Grund der vorhandenen Expertise der Konsularbeamten und sofern aus dem Kontext aller vorgelegten Dokumente auch ohne weitere Nachprüfung erkennbar gefälscht oder inhaltlich unrichtig sind, leitet die Auslandsvertretung das Visumverfahren ein, prüft, ob die übrigen ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Visumerteilung vorliegen und bittet anschließend die zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung zur Visumerteilung.
- Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Urkunde, wird dies unter Hinweis auf die Einstellung der Legalisation der Ausländerbehörde mitgeteilt. Von einer Übersendung der Originale der Urkunden an die Ausländerbehörde wird dabei zur Beschleunigung des Verfahrens grundsätzlich abgesehen. Die Ausländerbehörde wird in der Regel gebeten, ihre Entscheidung über die Anerkennung von Urkunden im Visumverfahren frühzeitig mit dem zuständigen Standesamt abzustimmen, um auseinanderfallende Entscheidungen der Innenbehörden zu Lasten der Antragsteller zu vermeiden.
- Macht die Ausländerbehörde ihre Zustimmung von einer Urkundenüberprüfung abhängig, wird bei den Auslandsvertretungen eine Überprüfung durch einen Vertrauensanwalt vorgenommen und das Ergebnis der Ausländerbehörde mitgeteilt. Führt die Überprüfung der Urkunde zu einem Ergebnis, das noch einzelne Fragen offen lässt, oder ist sonst eine abschließende Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit der Urkunde noch nicht möglich, wird die Auslandsvertretung mit der Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen, um in enger Kooperation zu beurteilen, ob eine weitere Überprüfung durch den Vertrauensanwalt erforderlich ist.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden und den Antragsteller und andere Behörden angemessen zu informieren, ist zudem im Bereich der Auslandsvertretungen Folgendes vorgesehen:

- Dem Urkundeninhaber wird regelmäßig nahegelegt, sich selbst frühzeitig mit der zuständigen Ausländerbehörde und dem Standesamt in Verbindung zu setzen.

- Dem Urkundeninhaber wird in der Regel ein Merkblatt ausgehändigt, in dem er darauf aufmerksam gemacht wird, dass es den deutschen Innenbehörden frei steht, für dort zu erledigende Verwaltungsaufgaben eine kostenpflichtige Überprüfung ausländischer Urkunden zu verlangen und dazu die Auslandsvertretung um Amtshilfe zu bitten.
- Die Auslandsvertretungen verauslagen zunächst Honorare für Vertrauensanwälte, um Interessenkonflikte für diese Anwälte oder Gefälligkeitsgutachten auf Grund direkter Beauftragung oder Honorierung durch den Urkundeninhaber zu vermeiden.
- Die Erstattung der entstandenen Auslagen wird dem Urkundeninhaber vor Abschluss des Visumverfahrens in geeigneter Form aufgegeben.
- Nach Abschluss des Visumverfahrens werden die Originalurkunden dem Inhaber ausgehändigt. Um dem Urkundeninhaber eine spätere Verwendung im Bundesgebiet zu ermöglichen und doppelte Amtshilfeersuchen zu vermeiden, soll folgender Hinweis auf der Urkunde angebracht werden:

„Diese Urkunde wurde von der Auslandsvertretung [Ort] auf Veranlassung der Ausländerbehörde [Bezeichnung] zum dortigen Geschäftszeichen [Gz.] geprüft. Diese Referenzangabe wird ungeachtet des Ergebnisses der Prüfung erteilt. Die Stellungnahme der Auslandsvertretung liegt der ersuchenden Behörde vor und kann dort abgefragt werden.“

Die Referenzangabe wird nicht gesiegelt und ist nicht gebührenpflichtig.

- Die Stellungnahme, in der das Prüfungsergebnis dargestellt ist, wird der Ausländerbehörde zu dortigen Ausländerakte übersandt.
- Die Prüfungsberichte der Vertrauenspersonen verbleiben bei der Auslandsvertretung. Eine Offenlegung der Identität der Vertrauenspersonen wird gegebenenfalls vermieden, um Gefährdungen und Einflussnahmen zu verhindern und so die weitere unabhängige Befassung in künftigen Fällen zu ermöglichen.

2. Merkblätter der Auslandsvertretungen für die Aussetzung der Legalisation von Urkunden

Das Auswärtige Amt hat die Publikumsmerkblätter der deutschen Auslandsvertretungen zur Überprüfung von Urkunden im Wege der Amtshilfe auf der Internetseite des Auswärtigen Amts (<http://www.auswaertiges-amt.de/>) eingestellt. Sie sind unter "Länder, Reisen und Sicherheit", "Konsularischer Service", "Urkunden, Legalisation, Apostille" zu finden. Das Auswärtige Amt wird diese Liste regelmäßig aktualisieren. Die Übersendung der Merkblätter an die Länder erfolgt deshalb künftig nicht mehr.

Für die Länder **Äquatorialguinea und Somalia** sind keine Merkblätter erstellt worden bzw. es liegen keine aktuell gültigen Merkblätter vor, weil dort auf Grund der lokalen Gegebenheiten derzeit keine Urkundenüberprüfung möglich ist. Das Auswärtige Amt erhält vereinzelt Berichte deutscher Auslandsvertretungen, wonach für Urkunden aus diesen Staaten Amtshilfeersuchen deutscher Behörden eingehen. Es hat darum gebeten, von der Übersendung von Überprüfungersuchen für diese Staaten künftig abzusehen. Die zuständigen inneren Behörden in Deutschland müssen in diesen Fällen nach eigenem Ermessen über die Verwendbarkeit der Urkunden entscheiden.

Für den **Tschad** und die **Zentralafrikanische Republik** (zuständige Botschaft für beide Länder: Jaunde) sind auf Grund des geringen Urkundenaufkommens bisher keine Merkblätter erstellt worden. Soweit eine Überprüfung von Urkunden aus diesen Ländern erforderlich wird, sollten die zuständigen Behörden sich direkt mit der jeweils zuständigen

deutschen Auslandsvertretung in Verbindung setzen und dort die Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung der Urkunden erfragen.

Neben den Publikumsmerkblättern sind für Benin, die Demokratische Republik Kongo, die Republik Kongo, Guinea, Nigeria, Sierra Leone, Togo und Vietnam interne Merkblätter erstellt worden, die nur zur Verwendung bei den Behörden und nicht zur Weitergabe an die Urkundeninhaber bestimmt sind. Diese Merkblätter werden auch künftig an die Länder übersandt. Eine aktuelle Zusammenstellung aller vorhandenen diesbezüglichen Merkblätter zur internen Verwendung wurde den Regierungspräsidien übersandt.

Zu Nr. 27.1.3

Mit Einfügung des neuen Abs. 5 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte international Schutzberechtigter und ausländischer Arbeitnehmer (BGBl. I S. 3484) wird allen ausländischen Familienangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang eingeräumt. Das Recht auf uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang wird einheitlich allen nachziehenden Familienangehörigen von Ausländern unabhängig davon gewährt, aus welchem Grund dem stammberechtigten Ausländer der Aufenthalt in Deutschland erlaubt worden ist. Damit wird es allen Familienangehörigen in gleicher Weise ermöglicht, durch eigene Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen zu können.

Zu Nr. 27.1a.1

Auf die Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen (Amtsblatt Nr. C 382 vom 16.12.1997, S. 1) wird hingewiesen.

Zu Nr. 27.1a.1.1.0

Aus personenstandsrechtlicher Sicht ist nach § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB eine Ehe aufhebbar, wenn beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 BGB eingehen wollen, d.h. wenn die Ehe nur formal mit dem Ziel geschlossen wurde, keine Verpflichtung einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu begründen und auch nicht die gegenseitige Verantwortung von Ehegatten i.S.d. § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB zu übernehmen.

Nach § 1310 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB muss der Standesbeamte seine Mitwirkung an der Eheschließung verweigern, wenn die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre. Bestehen nach § 13 Abs. 2 PStG konkrete Anhaltspunkte, dass eine aufhebbare Ehe geschlossen werden soll, muss das Standesamt dem nachgehen. Nach § 13 Abs. 2 PStG kann das Standesamt die Eheschließenden einzeln oder nacheinander befragen, ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben oder notfalls eine Versicherung an Eides statt verlangen.

Zu Nr. 27.1a.1.1.2

Umstände, nach denen die Betroffenen – neben den in Nr. 27.1a.1.1.2, 2. Absatz genannten Beispielen – gefragt werden können, sind beispielsweise:

- Kenntnisse des einen Verlobten über das äußere Erscheinungsbild des anderen Verlobten;
- Zeitpunkt des Entschlusses zur Eheschließung;
- künftiger gemeinsamer Hausstand;
- Wissen eines Verlobten um Herkunftsort und Heimatland des anderen Verlobten;
- Kontakte zu Eltern, Geschwistern und etwaigen Kindern des anderen Verlobten;

- Gewohnheiten und Interessen des anderen Verlobten in alltäglichen Angelegenheiten;
- Kenntnisse über Beruf und Vorbildung des anderen Verlobten;
- Kenntnis von Auslandskontakten/Reisen des anderen Verlobten, insbesondere von der Einreiseroute des ausländischen Verlobten;
- Kenntnisse des deutschen Verlobten über die Umstände der Einreise des anderen Verlobten (z.B. Einschleusung zum Zweck der Prostitution);
- Kenntnisse über denkwürdige Ereignisse aus dem Lebenslauf des anderen Verlobten, je nach Herkunft, Kulturkreis, Status (z.B. Schulabschluss, Vertreibung, Verfolgung, Folter, Flucht, Bürgerkriegserlebnisse);
- Vereinbarung oder Leistung eines Geldbetrags oder sonstiger materieller Zuwendungen für die geplante Eheschließung (ausgenommen ehevertragliche Vereinbarungen nach ausländischem Recht, z.B. die Morgengabe).

Unzulässige Maßnahmen und Ermittlungen sind hingegen – neben Fragen zur Intimsphäre – Hausbesuche oder die Befragung Dritter. Die Verlobten können jedoch ihrerseits eidesstattliche Versicherungen Dritter vorlegen (§ 13 Abs. 2 PStG). Soweit Dritte von sich aus offen Tatsachen vortragen, die die Absicht zur Schließung einer Scheinehe beweisen oder widerlegen, können diese Angaben verwendet werden.

Zu Nr. 27.1a.1.1.4

Sofern Bedenken hinsichtlich einer nachweislichen Scheinehe bestehen und aus diesem Grunde eine zeitgleiche Befragung erforderlich ist, sind die Fragen zwischen den Beteiligten (Ausländerbehörde, Auslandsvertretung) abzustimmen, wobei die Fragebögen übereinstimmen sollten. Die Initiative zur Befragung und zur Abstimmung der Fragebögen kann dabei sowohl von der Ausländerbehörde als auch von der Auslandsvertretung ausgehen. Zudem wäre es angebracht, die Fragebögen nicht den Antragstellern zum Ausfüllen vorzulegen, sondern die Fragen so fundiert zu stellen, dass beide Beteiligten die Antworten auch zuordnen können. Fragen, von denen vorher schon angenommen werden kann, dass sie gleichlautend beantwortet werden, erübrigen sich.

Zu Nr. 27.1a.1.1.6

Umstände, die – neben den in Nr. 27.1a.1.1.6 genannten Beispielen – für die beabsichtigte Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft sprechen können:

- Die Verlobten haben oder erwarten ein gemeinsames Kind.
- Die örtliche Trennung ist beruflich oder rechtlich (räumliche Aufenthaltsbeschränkung bei Asylbewerbern) bedingt.
- Ein Verlobter ist mit einem entsprechenden Visum der deutschen Auslandsvertretung zum Zweck der Eheschließung eingereist.

Zu Nr. 27.1a.1.1.7

Umstände, die – neben den in Nr. 27.1a.1.1.7 genannten Beispielen – für eine beabsichtigte Scheinehe sprechen können:

- Die äußeren Voraussetzungen für eine eheliche Lebensgemeinschaft fehlen (z.B. kein gemeinsamer Hausstand vorhanden und auch nicht beabsichtigt oder möglich).
- Die Verlobten sind nicht miteinander vertraut (z.B. keine persönliche Anrede, offensichtliche Distanz).
- Nach der Scheidung eines ausländischen Ehepaares wollen beide Beteiligte deutsche Partner heiraten mit der Folge eines Aufenthaltsrechts.
- Einer der Verlobten hat sich wiederholt über die Voraussetzungen zur Eheschließung mit einem jeweils anderen Partner informiert.

- Ein Verlobter wurde in Abschiebungshaft genommen oder über die Zulässigkeit seiner Abschiebung wurde bereits bestands- oder rechtskräftig entschieden.
- Der Asylantrag eines Verlobten wurde abgelehnt und die Entscheidung ist vollziehbar.
- Einer der Verlobten ist Asylbewerber oder abgelehnter Asylbewerber und legt Unterlagen vor, die der Ausländerbehörde vorenthalten wurden. Hiervon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn neben einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ein Reisepass vorgelegt wird, denn in diesen Fällen müsste sich der Reisepass grundsätzlich bei der Ausländerbehörde befinden (vgl. § 48 AufenthG, § 56 AufenthV, § 15 AsylVfG).
- Ein Verlobter unterliegt der Aufenthaltstitelpflicht und besitzt einen Reisepass ohne einen entsprechenden Titel.
- Ein Verlobter legt vollständige Unterlagen ohne vorherige Anfrage beim Standesamt vor oder Urkunden des Heimatstaats, die kurz vor der Einreise nach Deutschland ausgestellt wurden.
- Einer der Verlobten legt oder beide Verlobten legen widersprüchliche oder gefälschte Unterlagen vor.
- Der aufenthaltsberechtigte Verlobte kommt aus einem Umfeld, in dem die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft eher die Ausnahme bildet (z.B. Nichtsesshafte, Prostituierte).
- Zwischen den Verlobten besteht ein ungewöhnlicher Altersunterschied, der zusammen mit anderen Begleitumständen die Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Eheschließung nahe legt; dies gilt sowohl für den Fall einer wesentlich älteren Frau als auch für den Fall eines wesentlich älteren Mannes. Dabei sind bei ausländischen Verlobten auch die Gepflogenheiten des Heimatlands zu berücksichtigen.
- Bei persönlichen Vorsprachen sind mehrere (häufig männliche) ausländische Personen anwesend, unseriöse Sprachmittler übernehmen die Wortführung, Gebühren werden von Dritten entrichtet, alle Fragen beantwortet der ausländische Verlobte.

Zu Nr. 27.1a.1.3

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der zur Anfechtung der Vaterschaft berechtigten Behörde vom 8. September 2008 (GBl. 2008, S. 286) wurde das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige anfechtungsberechtigte Behörde bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) entschieden, dass die im Jahr 2008 eingeführten Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung verfassungswidrig und nichtig sind. Daraus ergibt sich Folgendes:

1. Neufälle

Behördliche Vaterschaftsanfechtungsverfahren können nicht mehr eingeleitet werden. Dem Regierungspräsidium Freiburg sind daher keine neuen Fälle zur Prüfung einer Vaterschaftsanfechtung vorzulegen.

2. Bei Gericht anhängige Anfechtungsverfahren

Das Regierungspräsidium Freiburg wird die Vaterschaftsanfechtungsanträge zurücknehmen und die betroffenen Ausländerbehörden entsprechend informieren.

3. Rechtskräftig abgeschlossene behördliche Vaterschaftsanfechtungsverfahren

Diese bleiben von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unberührt (§ 79 Abs. 2 BVerfGG i.V.m. §§ 185 FamFG, 580 ZPO), es sei denn, es ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Dann ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).

Zu Nr. 27.3.1

1. Der Versagungsgrund des § 27 Abs. 3 Satz 1 bezieht sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 16. November 2010, 1 C 20.09 und 1 C 21.09) nur auf nicht zur familiären Bedarfsgemeinschaft gehörende andere Familienangehörige oder Haushaltsangehörige des stammberechtigten Ausländers. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II durch den mit dem Ausländer in familiärer Gemeinschaft lebenden Ehepartner und die unverheirateten Kinder bis zum 25. Lebensjahr ist bereits bei der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen (siehe Ergänzende Hinweise zu Nr. 2.3.2).
2. Eine Verpflichtungserklärung kann grundsätzlich nicht verhindern, dass die unterhaltspflichtige Person, zu der der Nachzug stattfinden soll, ihren Unterhalt vorrangig dem nachziehenden Familienangehörigen gewährt. Sie ist daher nicht geeignet, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 abzuwenden.

28 Zu § 28 Familiennachzug zu Deutschen

Zu Nr. 28.1.1.0

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 4. September 2012 (10 C 12.12) entschieden, dass die doppelte Staatsangehörigkeit eines deutschen Stammberechtigten keine besonderen Umstände begründet, um entgegen der gesetzlichen Regel den Ehegattennachzug von einer Sicherung des Lebensunterhalts abhängig zu machen. Nr. 28.1.1.0 findet daher, soweit sie sich auf solche Doppelstaater bezieht, keine Anwendung mehr.

Zu Nr. 28.1.2.2

§ 6 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz [AdÜbAG]) ermöglicht es, das Kind zunächst den Adoptionsbewerbern im Bundesgebiet zur Pflege anzuvertrauen, um nach Übersiedlung des Kindes die Adoption im Bundesgebiet durchzuführen. Zu diesem Zweck finden unter bestimmten Voraussetzungen die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes über den Kindernachzug bereits vor dem Vollzug der Annahme des Kindes entsprechende Anwendung (§ 6 Abs. 1 AdÜbAG). Die Ausländerbehörde hat in diesen Fällen auf Ersuchen der zugelassenen und befugten Auslandsvermittlungsstelle der Erteilung eines erforderlichen Sichtvermerks vorab zuzustimmen, sofern ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 AdÜbAG).

Die Erteilung eines Visums zum Zweck der Adoption eines Kindes aus einem Staat, der dem Haager Adoptionsübereinkommen nicht beigetreten ist, richtet sich nach § 6 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Wird zu diesem Zweck ein Einreisevisum beantragt, liegt ein „begründeter Fall“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG grundsätzlich nur vor, wenn das im Adoptionsvermittlungsgesetz geregelte internationale Adoptionsvermittlungsverfahren vollständig durchgeführt worden ist und mit einer positiven Empfehlung der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle geendet hat (BverwG, Urteil vom 26.10.2010, 1 C 16.09).

Für das Verfahren einer internationalen Adoptionsvermittlung sind nach § 1 AdÜbAG – ungeachtet, ob Vertragsstaaten oder Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens beteiligt sind – folgende Auslandsvermittlungsstellen zugelassen und befugt:

- die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Landesjugendämter.
- die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter, sofern die für sie zuständige zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes ihnen die internationale Vermittlung im Verhältnis zu einem Staat oder mehreren Staaten oder im Einzelfall gestattet hat,
- anerkannte Auslandsvermittlungsstellen (Freie Träger), die ihren Sitz im Inland haben müssen, im Rahmen ihrer Zulassung; die Zulassung wird von der für ihren Sitz zuständigen zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes ausgesprochen,
- im Ausland zugelassene Organisationen, soweit ihnen die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption die Vermittlungstätigkeit im jeweiligen Einzelfall gestattet hat.

Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in Baden-Württemberg ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend, Zentrale Adoptionsstelle, Lindenspürstr. 39, 70176 Stuttgart, www.kvjs.de. Die Liste der in Deutschland zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen (Freie Träger) samt der Staaten, für die sie eine Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung haben, kann unter www.bundesjustizamt.de Rubrik „Anschriften, zugelassene Auslandsvermittlungsstellen“ abgerufen werden.

Der Visumantrag des Kindes ist von dessen gesetzlichem Vertreter im Herkunftsland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Entfällt der genannte Aufenthaltszweck, so wird die dem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht befristet verlängert, solange nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen oder die zuständige Stelle nach dem Übereinkommen die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst (§ 6 Abs. 3 AdÜbAG).

Obwohl das Adoptionsübereinkommen in seinen Verfahrensregeln eindeutig auf das Zusammenführen eines adoptionsbedürftigen Kindes mit bis dato unbekanntem geeigneten Eltern ausgerichtet ist, gilt es ebenso für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen. Bei Verwandtschaftsverhältnissen kann zudem § 36 Abs. 2 in Betracht kommen.

Weiterführende Informationen, u.a. eine Broschüre, sind bei der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption unter www.bundesjustizamt.de (Stichwort „Themen / Auslandsadoption“) erhältlich. Der Leitfaden zur Behandlung von Auslandsadoptionen im Aufenthaltsrecht wurde mit Schreiben vom 18. Juli 2012, Az.: 4-1325/0, zur Verfügung gestellt. Von einem Abdruck hier wird abgesehen. Für Rückfragen im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen steht die Bundeszentralstelle (auslandsadoption@bfj.bund.de) zur Verfügung.

Zu Nr. 28.1.7

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 4. September 2012 (10 C 12.12) entschieden, dass das gesetzliche Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse beim Nachzug ausländischer Ehegatten zu Deutschen nur eingeschränkt gilt.

Danach ist vom Sprachnachweiserfordernis des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 abzusehen, wenn das Spracherfordernis im Einzelfall das zumutbare Ausmaß der Beeinträchtigung der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Belange der Ehegatten überschreitet. Die Grenze zwischen Regel- und Ausnahmefall ist bei einer Nachzugsverzögerung von einem Jahr zu ziehen. Sind zumutbare Bemühungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse ein Jahr lang erfolglos geblieben, darf dem Visumbegehren des Ehegatten eines Deutschen das Spracherfordernis nicht mehr entgegen gehalten werden. Entsprechendes gilt, wenn dem ausländischen Ehepartner Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein nicht zumutbar sind, etwa weil Sprachkurse in dem betreffenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen; in diesem Fall braucht die Jahresfrist nicht abgewartet zu werden. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Krankheit oder Unabkömlichkeit.

In den Fällen, in denen vom Nachweis des Spracherfordernisses vor der Einreise abzusehen ist, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Visum zum Ehegattennachzug zu erteilen. Dies enthebt den ausländischen Ehepartner allerdings nicht von Bemühungen, die gesetzlich geforderten Sprachkenntnisse dann nach der Einreise zu erwerben, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu erhalten. Gelingt dem ausländischen Ehegatten der Spracherwerb nicht, ist der Aufenthalt jedenfalls auf andere Weise, etwa durch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 zu ermöglichen, um die Ehe im Bundesgebiet führen zu können.

Zu Nr. 28.2

1. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. August 2011 (1 C 12.10) entschieden, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus familiären Gründen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraussetzt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1). Danach muss grundsätzlich der Lebensunterhalt der in einer Bedarfs-

gemeinschaft zusammenlebenden Kernfamilie gesichert sein (siehe auch ergänzende Hinweise zu Nr. 2.3.2). Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, wenn der Antragsteller seinen eigenen Lebensbedarf sichern kann und eine Bedarfslücke durch deutsche Familienangehörige entsteht. Das Regelungsziel des § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird in solchen Fällen nicht verfehlt, weil die Erteilung der Niederlassungserlaubnis keine zusätzliche Belastung öffentlicher Haushalte bewirkt. Es tritt keine Verfestigung des Aufenthalts ausländischer Familienangehöriger ein, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Das Aufenthaltsrecht der unterhaltsbedürftigen deutschen Familienangehörigen im Land ihrer Staatsangehörigkeit kann nicht weiter verfestigt werden.

2. Eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 kann auch für Minderjährige unter 16 Jahren ausgestellt werden. § 28 Abs. 2 AufenthG stellt eine Privilegierung dar. Ratio ist die Annahme, dass durch die familiäre Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen eine positive Integrationsvoraussetzung antizipiert und die Integration daher zu einem früheren Zeitpunkt erwartet werden kann. Insofern ist eine Ausstellung auch für Minderjährige grundsätzlich möglich.

In den Fällen, in denen der Minderjährige die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 nicht erfüllt (z. B. aufgrund fehlender Sprachkenntnisse) kommt gegebenenfalls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 35 in Betracht.

Zu Nr. 28.2.3

§ 28 Abs. 2 Satz 1 erfordert als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht den vorhergehenden dreijährigen Besitz einer ganz bestimmten Aufenthaltserlaubnis, nämlich einer solchen nach § 28 Abs. 1. Grund für die Privilegierung in § 28 Abs. 2 Satz 1 ist die Annahme des Gesetzgebers, dass durch die familiäre Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen eine positive Integrationsprognose gerechtfertigt ist. Im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis muss daher (lediglich) die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet tatsächlich fortbestehen und das familiäre Band muss sich in der Vergangenheit soweit als tragfähig erwiesen haben, dass die Annahme gerechtfertigt erscheint, der noch nicht vollständig integrierte Niederlassungserlaubnisinhaber werde die gebotene Integration alsbald erreichen. Für diese "Tragfähigkeitsprüfung" genügt es, wenn der ausländische Familienangehörige des deutschen Staatsangehörigen bereits drei Jahre überhaupt eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu dieser Person besaß, unabhängig davon, ob diese Aufenthaltserlaubnis seinerzeit als Familiennachzug zu einem Ausländer oder aber als Familiennachzug zu einem Deutschen erteilt wurde (Beschluss des VG Stuttgart vom 11.02.2010, 11 K 437/09).

Zu Nr. 28.2.4

Agrund der Änderung des § 28 Abs. 2 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) sind für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nunmehr ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B1) erforderlich. Nr. 28.2.4 ist daher überholt. Auf die Übergangsregelung des § 104 Abs. 8 wird hingewiesen.

Zu Nr. 28.3

Nach § 28 Abs. 3 Satz 2 ist die einem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge erteilte Aufenthaltserlaubnis auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und das Kind sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt.

29 Zu § 29 Familiennachzug zu Ausländern

Zu Nr. 29.5

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte international Schutzberechtigter und ausländischer Arbeitnehmer (BGBl. I S. 3484) wurde allen ausländischen Familienangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang eingeräumt (vgl. Hinweise zu Nr. 27.1.3). Die Nr. 29.5 ist überholt, da § 29 Abs. 5 aufgehoben wurde.

30 Zu § 30 Ehegattennachzug zu Ausländern

Zu Nr. 30.0.9

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 25.01.2010, 11 S 2181/09, InfAusIR 2010,143) folgt bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt eines Unionsbürgers von bis zu drei Monaten im EU-Ausland aus Art. 21 Abs. 1 AEUV (früher: Art. 18 Abs. 1 EG) kein Recht zum längerfristigen Aufenthalt des dort geheirateten Ehegatten im Herkunftsmitgliedstaat des Unionsbürgers (bestätigt von BVerwG, Urteil vom 16.11.2010, 1 C 17.09, InfAusIR 2011, 186) hinsichtlich eines kurzfristigen, nur wenige Tage dauernden gemeinsamen Aufenthalts in Dänemark; ebenso BVerwG, Urteil vom 11.01.2011, 1 C 23.09).

Daher kann ein Drittstaatsangehöriger kein von der Durchführung eines Visumverfahrens und Sprachkenntnissen unabhängiges Aufenthaltsrecht aus dem Recht der Europäischen Union ableiten, wenn er nach einem kurzen Aufenthalt zum Zwecke der Eheschließung in Dänemark zusammen mit dem deutschen Ehegatten in das Bundesgebiet zurückkehrt.

Zu Nr. 30.0.10

Wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft begehrt, greift nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.01.2011, 1 C 23.09) die Vergünstigung des § 39 Nr. 3, 2. Alt. AufenthV nur dann ein, wenn die Eheschließung als das zentrale Merkmal der Anspruchsnorm, das den Aufenthaltswert kennzeichnet, nach der letzten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt ist. Es genügt danach nicht, wenn lediglich das letzte für den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch fehlende Tatbestandsmerkmal nach der Einreise noch während der Gültigkeitsdauer des Schengen-Visums erfüllt wird. Entsprechendes gilt für § 39 Nr. 3, 1. Alt. AufenthV bei visumfreien Kurzaufenthalten.

Die abweichende Auffassung des VGH Baden-Württemberg (Beschlüsse vom 16.09.2009, 13 S 1975/09, ZAR 2009, 396 und 08.07.2008, 11 S 1041/08, ZAR 2008, 399) teilt das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich nicht, weil sie zu willkürlichen Ergebnissen führt. Würde man ihr folgen, würde bei einer Eheschließung im Ausland auch in Gestalt des vom Gesetzgeber ersichtlich missbilligten „Heiratstourismus“ die Vergünstigung des § 39 Nr. 3 AufenthV schon dann eingreifen, wenn nach der anschließenden Einreise in die Bundesrepublik Deutschland noch die bislang unzureichenden Sprachkenntnisse erworben werden und damit das letzte noch fehlende Tatbestandsmerkmal erfüllt wird.

Falsche oder unvollständige Angaben im Visumverfahren können zudem zum Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 55 Abs. 2 Nr. 1a führen und damit über § 5 Abs. 1 Nr. 2 den für die Privilegierung des § 39 Nr. 3 AufenthV erforderlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ausschließen (vgl. auch Ergänzende Hinweise zu Nr. 5.2.2.1).

Greift § 39 Nr. 3 AufenthV aus den genannten Gründen nicht, hilft auch § 5 Abs. 2 Satz 2 dem Ausländer nicht weiter. Allein der Umstand, dass die Eheleute möglicherweise eine vorübergehende Trennung für die übliche Dauer des Visumverfahrens hinnehmen müssen, reicht auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Ehe durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nicht aus, um den Tatbestand der Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt.) zu erfüllen (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010, 1 C 17.09, InfAusIR 2011, 186). Außerdem darf eine geplante Umgehung des Visumverfahrens durch die Angabe eines falschen Aufenthaltswertes nicht durch eine Abweichung im Ermessenswege honoriert werden. Soll das Visumverfahren als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung seine Funktion wirksam erfüllen können, dürfen in die Ermessensausübung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 auch generalpräventive Aspekte einfließen (BVerwG, Urteil vom 11.01.2011, 1 C 23.09).

Zu Nr. 30.1.2.0

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. März 2010 (1 C 8.09) bestätigt, dass die Regelung zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug mit dem Grundgesetz und dem europäischen Recht vereinbar ist. In bestimmten Fällen kann der verfassungsrechtlich gebotene Interessenausgleich nach Auffassung des Gerichts auf andere Weise herbeigeführt werden – etwa durch die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Spracherwerbs nach § 16 Abs. 5. Das Bundesministerium des Innern hat daher mit dem Auswärtigen Amt folgende Regelung vereinbart:

- In besonderen Ausnahmefällen kann einem nachzugswilligen Ehegatten ein Visum zum Spracherwerb in Deutschland gem. § 16 Abs. 5 erteilt werden, wenn (1) ihm aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in angemessener Zeit der Erwerb einfacher Deutschkenntnisse nicht möglich ist und (2) dem in Deutschland lebenden Ehepartner die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebiets aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv nicht möglich oder aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar ist.
- Zu (1): In der Regel liegt eine „angemessene Zeit“ vor, wenn die Sprachkenntnisse innerhalb von zwei bis drei Jahren erworben werden können, beim Vorliegen besonders schutzwürdiger Umstände kann die Frist im Einzelfall kürzer bemessen sein. Keine besonders schutzwürdigen Umstände in diesem Sinne sind:
 - die bloße Trennung der Familie,
 - Sprachkurse werden nur in einiger Entfernung vom Wohnort des Antragstellers bzw. nur im Nachbarstaat angeboten (auch wenn eine Kinderbetreuung organisiert werden muss),
 - mehrfaches Nichtbestehen der Sprachprüfung,
 - Analphabetismus.

Beachtung finden kann dagegen die Tatsache, dass der nachzugswillige Ehegatte ein so hohes Alter erreicht hat, in dem die Ziele des Gesetzes (Integration – auch auf dem Arbeitsmarkt) nicht mehr von vorrangiger Bedeutung sind.

Der Antragsteller hat die Gründe „zu vertreten“, wenn keine ernsthaften und nachgewiesenen Bemühungen unternommen wurden, um die deutsche Sprache unter Nutzung aller in Betracht kommenden Lehrmaterialien zu erlernen.

- Zu (2): Die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland kann z.B. Personen mit einem humanitären Schutzstatus unzumutbar sein. Einem Deutschen ist in aller Regel nicht zuzumuten, die eheliche Lebensgemeinschaft in einem anderen Land herzustellen. Anderes kann beim Vorliegen besonderer Umstände gelten, etwa bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.
- Beide Merkmale [(1) und (2)] müssen kumulativ vorliegen.
- Verfahren: Bei der Antragstellung ist der Auslandsvertretung die bestätigte Buchung eines Sprachkurses in Deutschland vorzulegen. Das Visum nach § 16 Abs. 5 kann in diesen Fällen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Der Aufenthaltszeitraum sollte sich an der Dauer des Sprachkurses orientieren. Wegen § 16 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 müssen auch die anderen gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen für den Ehegattennachzug (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts, nach Art. 6 GG geschützte Ehe) vorliegen.

Zu Nr. 30.1.2.3.4.2 Satz 4

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. November 2009 Folgendes mitgeteilt:

„Anerkannt werden auch die unter 16.1.1.4.2 aufgeführten Sprachnachweise für den Hochschulbesuch, die wesentlich höherwertige Sprachkenntnisse bescheinigen (Niveau C1 oder C2). Dieses Niveau liegt wesentlich höher als die gesetzliche Anforderung an Sprachkenntnissen für den Ehegattennachzug (A1).“

Zu Nr. 30.1.4.1

Wenn ein gewöhnlich im Ausland aufhältiger Deutscher mit seinem ausländischen Ehegatten seinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland begründen möchte, findet Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Hochqualifizierte, Selbständige) entsprechende Anwendung. Darüber hinaus ist allgemein in derartigen „Rückkehrerfällen“ regelmäßig vom Ausnahmetatbestand des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 auszugehen, sofern der Deutsche die deutsche Sprache beherrscht (Sprachstandsniveau der Stufe C 1 GER). Hintergrund ist das gesamtpolitische Interesse an der Rückkehr von zumeist hoch- und höherqualifizierten Deutschen aus dem Ausland.

31 Zu § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Zu Nr. 31.1.2

1. In die Dreijahresfrist des rechtmäßigen Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auch der Zeitraum einzubeziehen, in dem der Ehegatte nach seiner Einreise im Besitz eines Aufenthaltstitels in Gestalt eines gültigen, nicht notwendig ehebezogenen, Visums war (BVerwG, Urteil vom 08.12.2009, 1 C 16.08).
2. Die durch einen sogenannten SoFA-Stempel legitimierten Aufenthaltszeiten eines Mitglieds einer NATO-Truppe, eines zivilen Gefolges oder Angehörigen im Bundesgebiet sind gemäß Art. 7 des NATO-Zusatzabkommens im Rahmen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht anrechenbar (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.11.2010, 11 S 2327/10).
3. Für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige gilt aufgrund von Art. 13 ARB 1/80 die bis zum 1. Juli 2011 geltende Rechtslage fort. Diese Personen erwerben somit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht weiterhin bereits nach einer zweijährigen Ehebestandszeit.

32 Zu § 32 Kindernachzug

Zu Nr. 32.0

§ 32 sieht (anders als § 32 Abs. 1 Nr. 1 a.F.) vor, dass auch beim Kindernachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen der Elternteil, zu dem der Nachzug erfolgen soll, personensorgeberechtigt sein muss. Dies entspricht den Maßgaben der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie. Allerdings setzt der Kindernachzug zu nur einem Elternteil nach § 32 nun generell nicht mehr voraus, dass dieser Elternteil das alleinige Sorgerecht hat. Eines Verfahrens im Herkunfts-/Verfolgerstaat zur Herstellung der alleinigen Personensorge bedarf es folglich nicht mehr.

Im Übrigen genügt es in Fällen des Kindernachzugs zu Asylberechtigten und Flüchtlingen, dass der Asylberechtigte oder Flüchtling seine Personensorge glaubhaft macht, sofern ein förmlicher Nachweis nach § 32 Abs. 3 nicht möglich oder zumutbar ist. An die Glaubhaftmachung der Personensorge sind im Prinzip die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die Glaubhaftmachung der Elternschaft, die bereits nach der bisherigen Rechtslage erforderlich ist.

Darüber hinaus ermöglicht § 32 Abs. 4 den Kindernachzug zu Asylberechtigten und Flüchtlingen ggf. auch bei Fehlen der Zustimmung des anderen Elternteils, wenn diese Zustimmung aufgrund der flüchtlingspezifischen Situation nicht möglich oder zumutbar ist, mithin eine besondere Härte vorliegt.

33 Zu § 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Nicht belegt.

34 Zu § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder

Nicht belegt.

35 Zu § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

Nicht belegt.

36 Zu § 36 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Nicht belegt.

37 Zu § 37 Recht auf Wiederkehr

Nicht belegt.

38 Zu § 38 Aufenthaltsrecht für ehemalige Deutsche

Zu Nr. 38.1.3

1. *Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit*

Nach der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden sogenannten „Inlandsklausel“ in § 25 Abs. 1 *RuStAG* trat beim Antragswerb einer fremden Staatsangehörigkeit der automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur ein, wenn der Betroffene im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hatte. Seit dem 1. Januar 2000 führt dagegen der antragsgemäße Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 StAG auch bei Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Deutsche, die ab dem 1. Januar 2000 freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben demnach in der Regel dadurch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Der Verlust ist nur dann nicht eingetreten, wenn die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Schweiz erworben wurde (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StAG) oder die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vor dem Erwerb der fremden von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich genehmigt worden ist (§ 25 Abs. 2 StAG). Bei minderjährigen Kindern ist der Verlust nur dann eingetreten, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 StAG die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden könnte, und wenn der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht automatisch durch gesetzliche Erstreckung des Staatsangehörigkeitserwerbs eines Elternteils erfolgte.

Erkenntnissen der Bundesregierung zufolge hat eine erhebliche Zahl ursprünglich türkischer Staatsangehöriger, die sich in Deutschland haben einbürgern lassen, auch noch nach dem 1. Januar 2000 auf Antrag die türkische Staatsangehörigkeit wieder angenommen und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Darüber hinaus können auch Personen anderer Nationalitäten betroffen sein; über den Wiedererwerb der ursprünglichen Staatsangehörigkeit in vergleichbaren Größenordnungen liegen insoweit jedoch keine Erkenntnisse vor.

Mit § 38 besteht im Aufenthaltsgesetz eine spezielle Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die schon einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben. Die Vorschrift ist allerdings nicht speziell mit Blick auf die oben angesprochene Fallgruppe, sondern auch auf andere mögliche Konstellationen, z.B. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Option nach § 29 StAG, geschaffen worden.

Das Optionsverfahren nach § 29 StAG kommt seit dem 1. Januar 2008 zur Anwendung. Für den betroffenen Personenkreis gelten die nachfolgenden Regelungen (Nr. 2-5) entsprechend. Dabei ist zu beachten, dass der Bund nachdrücklich für eine großzügige Handhabung dieser Fälle plädiert. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung des § 38 Abs. 3. Außerdem sind Sicherheitsüberprüfungen nach § 73 Abs. 2 beschleunigt durchzuführen. Um zu erreichen, dass die betroffenen Personen schnellst möglich in den Besitz eines Aufenthaltstitels kommen, ist auf dem Formular der Sicherheitsanfrage der zusätzliche Vermerk „Eilt – Optionsfall“ anzubringen, um auf eine beschleunigte Bearbeitung der Anfrage bei den Sicherheitsbehörden hinzuwirken. Übergangsweise ist den betroffenen Personen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 zu erteilen.

2. *Antragsfrist*

In Fällen, in denen die Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 2005 erlangt wurde, hat die Frist nach § 38 Abs. 1 Satz 2 mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zu laufen begonnen und endete damit am 30. Juni 2005.

Soweit keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Betroffenen im Einzelfall bereits früher hinreichend sichere Kenntnis vom Verlust der Staatsangehörigkeit erlangt haben, ist bei den Adressaten des persönlichen Hinweisschreibens gemäß Rundschreiben des Innenministeriums an die Staatsangehörigkeitsbehörden vom 7. Juni 2005, Az.: 5-1015/Türkei (Anlage zum Rundschreiben des Innenministeriums an die Ausländerbehörden vom 7. Juni 2005, Az.: 4-13-TUR/5) regelmäßig anzunehmen, dass die 6-monatige Antragsfrist des § 38 Abs. 1 Satz 2 mit Zugang dieses Hinweisschreibens in Lauf gesetzt wurde.

Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 38 Abs. 1 Satz 2 gestellt, gilt der Aufenthalt des Ausländers seit dem Eintritt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag als erlaubt. Wurde der Antrag erst nach Ablauf der Frist gestellt, tritt keine Fiktionswirkung ein.

Die Sechs-Monats-Frist des § 38 Abs. 1 Satz 2 ist als materielle Ausschlussfrist zu qualifizieren. Im Falle einer Versäumnis der Frist ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 demnach schon aus diesem Grund ausgeschlossen. § 32 LVwVfG ist anwendbar.

Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vergleiche § 38 Abs. 4. Danach gilt die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch innerhalb der Antragsfrist sowie nach Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag, auch bei verspäteter Antragstellung.

3. *Aufenthaltstitel*

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 setzt voraus, dass der ehemalige Deutsche zum Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, d. h. zum Zeitpunkt des antragsgebundenen (Wieder-) Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit, bereits seit mindestens fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Es kommt nach dieser Vorschrift also nicht allein auf die Dauer des bisherigen Aufenthalts an, sondern auch auf die Dauer des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genügt ein mindestens einjähriger gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet vor Eintritt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, ohne dass der ehemalige Deutsche während dieses einen Jahres die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben muss. Die Aufenthaltserlaubnis soll in der Regel für drei Jahre erteilt werden.

4. *Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen*

Der Umstand, dass sich Betroffene nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltstitel bzw. ohne Pass im Bundesgebiet aufgehalten haben, steht der Erteilung bei fristgerechter Antragstellung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht als Ausweisungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entgegen. Die Regelung in § 38 Abs. 1 erfasst ausnahmslos Fallkonstellationen, in denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zunächst kein Aufenthaltstitel vorhanden ist, sondern eben erst beantragt wird, und in denen die Betroffenen regelmäßig auch nicht die Passpflicht erfüllen. In § 38 Abs. 1 Satz 2 ist zudem ausdrücklich geregelt, dass die Betroffenen nach Erwerb der Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung haben, um den Aufenthaltstitel zu beantragen. Da das Gesetz ihnen diesen Zeitraum für die Beantragung ausdrücklich zur Verfügung stellt, kann ihnen umgekehrt die Zeit der Titel- und Passlosigkeit bis zum Ablauf dieses Zeitraums (also die Zeit vor dem Erwerb der Kenntnis vom Verlust sowie ab dem Erwerb der Kenntnis vom Verlust bis zum Ablauf der Frist) nicht angelastet werden. Bei einem anderem Verständnis würde die Vorschrift des § 38 Abs. 1 leer laufen.

5. Andere Erteilungsgrundlagen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann bzw. muss ein Aufenthaltstitel einem Betroffenen auch aus anderen Gründen erteilt werden. Vor allem denkbar ist die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Studium mit anschließender Möglichkeit der Arbeitssuche, zur Ausübung einer Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit oder zur selbständigen Erwerbstätigkeit, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Betroffene als Familienangehörige von Deutschen, als Familienangehörige von Ausländern oder als Wiederkehrer.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass minderjährige Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit vielfach nicht gemäß § 25 Abs. 1 StAG durch den Rückerwerb der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern wieder verloren haben. So folgen beispielsweise nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes minderjährige Kinder der Einbürgerung ihrer Eltern. Da in diesen Fällen die Kinder die fremde Staatsangehörigkeit nicht auf Antrag erworben haben, sondern kraft Gesetzes durch Erstreckung des Staatsangehörigkeitserwerbs der beiden Elternteile, ist die deutsche Staatsangehörigkeit der Kinder auch nicht verloren gegangen. Damit kann auch ein Anspruch der Eltern auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Betracht kommen.

Bei türkischen Staatsangehörigen ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 zu erteilen, sofern die Voraussetzungen nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei, insbesondere aus dem Assoziationsratsbeschluss Nummer 1/80, vorliegen. Bisherige Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung sind dabei anzurechnen.

Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung sind Beschäftigungen, die die Betroffenen vor dem Erwerb der deutschen und damit verbundener Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit im Einklang mit den aufenthaltsrechtlichen und arbeitserlaubnisrechtlichen Vorschriften ausgeübt haben (vgl. im einzelnen Nrn 2.3.1 ff. AAH - ARB 1/80). Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung sind ferner Beschäftigungen während der Dauer des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit.

Das bedeutet:

Erfüllt ein Betroffener im Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit unter Heranziehung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beschäftigungszeiten (d.h. der Beschäftigungszeiten während des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit und soweit darüber hinaus noch erforderlich der Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung vor deren Erwerb) die Voraussetzungen nach Art. 6 ARB 1/80, so erwächst ihm unmittelbar im Anschluss an den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht nach dieser Vorschrift. Sind die Voraussetzungen nach Art. 6 ARB 1/80 im Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit dagegen noch nicht erfüllt, so kann der Betroffene erst ab der Erteilung eines Aufenthaltstitels in ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80 „hineinwachsen“.

38a Zu § 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

Zu Nr. 38a.0.5.5

Italien stellt Kindern von Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ebenfalls eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU aus. Die EU-Kommission hat hierzu mitgeteilt, dass dies nicht rechtmäßig sei, da die Kinder die Erteilungsvoraussetzungen autark nicht erfüllen könnten. Jedoch sei die Erteilung „unschädlich“, da die Kinder ohnehin im Rahmen des Familiennachzugs mit dem langfristig Aufenthaltsberechtigten in den zweiten Mitgliedstaat einreisen bzw. ihm nachziehen könnten. Somit wurde dem ersten Mitgliedstaat Italien diese Verfahrensweise nicht ausdrücklich untersagt. In derartigen Fällen sollte den Kindern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 (und nicht nach § 38a) erteilt werden.

Zu Nr. 38a.1.1.1

Die in Nr. 38a.1.1.1 abgedruckte Sprachenliste ist zum Teil überholt. Es wird daher hier eine aktualisierte Sprachenliste eingefügt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei allen Ländern je nach Ausstellungsdatum des Daueraufenthaltstitels sowohl die alte als auch die neue Bezeichnung vorkommen kann.

Sprache	Länderabkürzung	Nationaler Aufenthaltstitel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
bulgarisch	BG	„дългосрочно пребиваващ в ЕО“
dänisch	DK**	„Fastboende udlænding – EF“
deutsch	DE, AT, BE*	„Daueraufenthalt – EG“
englisch	UK**, IE**	„long-term resident – EC“
estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EÜ“
finnisch	FI	”P-EY 2003/109-EY“
französisch	FR, BE*, LU*	„carte de résident longue durée – Communauté Européenne“ FRANKREICH « resident de longue duree – UE » LUXEMBOURG « Résident de longue durée – CE « BE-Wallonie
griechisch	GR, CY	„επί μακρόν διαμένων – EK“
italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
lettisch	LV	„pastāvīgi dzīvojoša persona – ES“
litauisch	LT	„ilgalaikis gyventojas – EB“
maltesisch	MT	„residenti għat-tul – KE“
niederländisch	NL, BE*	„EG-langdurig ingezetene“
polnisch	PL	„Pobyt rezydenta długoterminowego UE“
portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
rumänisch	RO*	„rezident pe termen lung – CE“
schwedisch	SE FI	„varaktigt bosatt inom EU“ ”P-EG 2003/109/EG“
slowakisch	SK	„dlhodobý pobyt – EÚ“
slowenisch	SI	„rezident za daljši čas – EU“
spanisch	ES*	„Residente de larga duración – UE“
tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodobě pobývacího rezidenta – ES“ „Trvalý Pobyt/Permanent Residence - Rezident ES“
ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

** *Der Daueraufenthalt-EG kann nicht erworben werden.*

39 Zu § 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

Zu Nr. 39

Sofern die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht auf elektronischem Wege eingeholt wird, ist der beigefügte Vordruck der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden.

I. Daten der Ausländerbehörde

Bezeichnung der Ausländerbehörde	Ansprechpartner		
Behördenkennziffer	Telefon	Fax	Aktenzeichen
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	E-Mail		

II. Kundenstammdaten

Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt)			
Name, Vorname(n)		Geburtsname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Wohnadresse in Deutschland			
bei	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Bemerkungen / Ergänzende Angaben (z.B.: Schul- bzw. Berufsabschluss / Qualifikation / Vorbeschäftigungszeiten - soweit für die Erteilung der Zustimmung von Bedeutung)			

III. Aufenthaltsstatus (soweit für die Erteilung der Zustimmung von Bedeutung)

Aktueller Aufenthaltsstatus: Visum/ Aufenthaltserlaubnis/ Aufenthaltsgestattung/ Duldung*		
Rechtsgrundlage:	gültig von	bis
Aufenthalt		
<input type="checkbox"/> im Inland ununterbrochen seit	<input type="checkbox"/> im Ausland (Neueinreise)	
Bemerkungen / Ergänzende Angaben		

* Nichtzutreffendes bitte streichen

IV. Arbeitgeberdaten

Betriebsnummer (soweit bekannt):		
Beschäftigungsbetrieb (Firma, Betriebssitz)		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Ansprechpartner		
Telefon	Telefax	E-Mail
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
PLZ, Ort der Beschäftigung		
Art der Tätigkeit		

V. Zustimmungsanfrage

<p>Der Antragsteller beantragt die Erteilung/ Verlängerung/ Ergänzung eines Aufenthaltstitels: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis/ Aufenthaltsgestattung/ Duldung*</p> <p>ab _____ nach § _____</p>	
<p>für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit</p> <p>als _____ soll eine Zustimmung gem. § _____ AufenthG i.V.m. § _____ BeschV erteilt werden.</p>	
Beschäftigungszeitraum von _____	bis _____

Datum

Unterschrift

*Nichtzutreffendes bitte streichen

40 Zu § 40 Versagungsgründe

Nicht belegt.

41 Zu § 41 Widerruf

Nicht belegt.

42 Zu § 42 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

Zu Nr. 42.1

1. Zu § 5 Nr. 4 BeschV

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Fremdsprachenassistenten richtet sich nach § 18 AufenthG i.V.m. § 5 Nr. 4 BeschV. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben bestätigt, dass dieser Personenkreis die Arbeitnehmereigenschaft des § 7 SGB IV erfülle.

2. Zu § 7 Nr. 1 BeschV

Der Begriff des Hochschulabschlusses erfasst neben universitären Abschlüssen auch Fachhochschulabschlüsse. Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten darüber hinaus Ausbildungen, deren Abschlüsse durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt sind, z.B. Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (früher: Berufsakademie).

3. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV

Mit dem Gesetz zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) wurde der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Freiwilligen aus dem Ausland kann für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erteilt werden.

Durch die Leistungen der Einsatzstelle des Freiwilligen, insbesondere hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherung und Taschengeld, sind die Lebenshaltungskosten soweit abgedeckt, dass eine Verpflichtungserklärung der Einsatzstelle nach § 68 AufenthG nicht erforderlich ist. Die allgemeine aufenthaltsrechtliche Regelung, wonach der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, wenn nach einer fiktiven Berechnung ein Anspruch auf öffentliche Leistungen verbleibt, findet hier keine Anwendung.

Eine zeitliche Begrenzung auf zwölf Monate ist derzeit nicht vorgesehen. Da aber die Regelzeit des Bundesfreiwilligendienstes zwölf Monate beträgt, sollten die erforderlichen Aufenthaltstitel zunächst für diesen Zeitraum erteilt werden. Für darüber hinausgehende Zeiträume sollten Begründungen durch den Antragsteller geliefert werden, die ein Abweichen vom Regelerteilungszeitraum rechtfertigen.

An dem Bundesfreiwilligendienst können auch bereits im Inland lebende Ausländer teilnehmen, sofern sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Darüber hinaus können auch Personen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung an dem Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowohl die zustimmungspflichtige als auch die zustimmungsfreie Beschäftigung frühestens nach einem Jahr erlaubt werden kann (§ 61 Abs. 2 AsylVfG). Diese Jahresfrist gilt auch für geduldete Ausländer (§ 32 Abs. 1 BeschV).

4. Zu § 17 BeschV

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 17 BeschV („Fachkraft eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens“) kann die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden:

Sammelnummer: 0228 / 713 – 1514

Fax: 0228 / 713 – 270 1091

E-Mail: ZAV-Bonn.Personalaustausch@arbeitsagentur.de.

5. Zu § 18 Nr. 2 BeschV

In den Fällen des § 18 Nr. 2 BeschV wird auf die Anerkennung der Tätigkeit durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verzichtet. Die auf bis zu drei Monate begrenzten Tätigkeiten der entsandten ausländischen Journalisten gelten nach § 30 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG. Daher bedürfen Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten nach den §§ 15 und 17 Abs. 2 AufenthV für die Einreise und den Kurzaufenthalt in Deutschland keines Aufenthaltstitels. Im Übrigen bedarf das Visum nach § 37 AufenthV nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, sondern kann unmittelbar durch die Auslandsvertretung erteilt werden. Aufenthaltsrechtliche Aspekte, wie z.B. die Ausübung der journalistischen Tätigkeit als Zweck des Aufenthaltes oder Sicherheitsbelange, werden in den Fällen der kurzfristigen Betätigung im Rahmen des Visumverfahrens von den deutschen Auslandsvertretungen bzw. bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle geprüft.

6. Zu § 22 Nr. 4 BeschV

a) Die Erfüllung der Mindestaltersgrenze von 16 Jahren ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Nr. 4 BeschV. Soweit Vereine beabsichtigen, ausländische Schüler und Nachwuchssportler unterhalb dieser Altersgrenze in eigenen Sportinternaten mit angeschlossenen allgemeinbildenden Schulen aufzunehmen, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 in Betracht.

b) Als Gehalt ist das vertragsmäßig vereinbarte Festgehalt anzusehen. Spielprämien können im Voraus nicht auf das Gehalt angerechnet werden, da aus verschiedenen Gründen die Möglichkeit besteht, dass der Sportler nicht zum Einsatz kommt.

Nebenbeschäftigungen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für erlaubnisfreie Nebenbeschäftigungen. Sie sind durch eine entsprechende Auflagengestaltung auszuschießen.

c) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf der Bestätigung der sportlichen Qualifikation als Berufssportler oder der fachlichen Eignung als Trainer des für die Sportart zuständigen Spitzenverbandes im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund.

Soweit eine Spielberechtigung durch den zuständigen Spitzenverband erteilt wird, kann diese als Bestätigung der sportlichen Qualifikation durch den Spitzenverband angesehen werden. Die durch einen Landesverband erteilte Spielberechtigung ersetzt jedoch grundsätzlich nicht die Zustimmung des zuständigen Spitzenverbandes. Soweit Spitzenverbände ihre Bestätigung der sportlichen Qualifikation mit Erteilung einer Spielberechtigung durch den Landesverband oder einer anderen Unterorganisation als gegeben ansehen wollen und dies den Landesverbänden mitgeteilt haben, was den Antragsunterlagen beizufügen wäre, reicht auch die durch den Landesverband erteilte Spielberechtigung zur Bestätigung der Qualifikation auf dieser Ebene.

Die Bestätigung durch den jeweiligen Spitzenverband bedarf des Einvernehmens des Deutschen Olympischen Sportbundes. Der Deutsche Olympische Sportbund hat sein Einvernehmen gegenüber den Spitzenverbänden mit Schreiben vom 26.02.2002 generell erteilt für

- Berufssportler, wenn der Einsatz in der höchsten Spiel- bzw. Wettkampfklasse erfolgt. Für den Fußball hat der Deutsche Olympische Sportbund sein Einvernehmen auf die zweite Bundesliga erweitert.

- Berufstrainer, wenn deren fachliche Eignung aufgrund der von dem Spitzenverband durchgeführten Prüfung als gegeben anzusehen ist.

Der Deutsche Olympische Sportbund hat die Spitzenverbände gebeten, diese Einvernehmensklärung der Stellungnahme des Spitzenverbandes an die Ausländerbehörde beizufügen.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis für den Einsatz in einer nicht von dieser pauschalen Einvernehmensklärung abgedeckten Spiel- bzw. Wettkampfkategorie beantragt, hat der Verein/Verband den Nachweis zu erbringen, dass der Deutsche Olympische Sportbund in diesem konkreten Fall sein Einvernehmen erklärt. Bescheinigungen oder andere schriftliche Hinweise der Spitzenverbände, wonach die Voraussetzungen des § 22 Nr. 4 BeschV erfüllt seien, sind insofern unbeachtlich, da die zuständige Ausländerbehörde und nicht der Spitzenverband zu beurteilen hat, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Wird der Nachweis über das Einvernehmen nicht erbracht, fehlt es an einer wesentlichen Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis.

In den Fällen, in denen ausländische Berufssportler in Vereinen beschäftigt werden, deren Spitzenverband nicht dem Deutschen Olympischen Sportbund angehört, kommt eine Einvernehmensklärung des Deutschen Olympischen Sportbundes nicht in Betracht. In diesen Fällen genügt im Interesse einer praktikablen Handhabung die Bestätigung der sportlichen Qualifikation durch den jeweiligen Spitzensportverband, z.B. des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen für die Beschäftigung eines Jockeys.

- d) Die unerwünschte Möglichkeit von Einsätzen in niedrigeren Ligen aufgrund von Doppellizenzen und Ausleihen kann nur durch eine entsprechend konkrete Formulierung der Auflage zur Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen werden. Da der Mitabstieg mit dem Verein möglich sein soll und Spielerverträge oftmals über mehrere Jahre abgeschlossen werden, kann die Auflage nicht den ausschließlichen Einsatz in den obersten Spielklassen vorsehen. In der Auflage ist vielmehr an die Beschäftigung in der Spitzenmannschaft eines bestimmten Vereins anzuknüpfen. Eine Beschränkung auf den Verein ist nicht ausreichend, da eine erlaubte Beschäftigung von Ausländern in der zweiten oder einer anderen Mannschaft eines Vereins regelmäßig nicht in Betracht kommen kann. In Besprechungen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund wurde zusätzlich in dieser Frage festgehalten, dass durch sportinterne Regelungen diese unerwünschten Möglichkeiten des Einsatzes unterbunden werden sollen.
- e) Die Frage der aufenthaltsrechtlichen und arbeitsgenehmigungsrechtlichen Behandlung von Sportlern aus Staaten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können und nur zu den jeweiligen Punktspielen ihres Vereins einreisen und sich dabei insgesamt weniger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Bundesgebiet aufhalten, bedarf einer differenzierten Betrachtung.

Die Rechtslage hat sich in Bezug auf diese Personen durch das Zuwanderungsgesetz bzw. die Aufenthaltsverordnung nicht geändert. § 17 Abs. 2 AufenthV verweist eindeutig nur auf die Tatbestände, die gemäß § 30 BeschV nicht als Beschäftigung gelten. Danach ist nur die Beschäftigung von Berufssportlern oder -trainern nach 22 Nr. 4 BeschV nicht als Beschäftigung anzusehen und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Die legale Tätigkeit (Beschäftigung) eines Sportlers in einem Amateurverein setzt demnach einen Aufenthaltstitel voraus, der diese Beschäftigung zulässt, wobei für die Zulassung der Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Das Arbeitsgenehmigungsrecht sieht keine Möglichkeit für die Erteilung der Zustimmung bei diesen Amateursportlern vor, so dass jede Tätigkeit gegen

„Vergütung“ bzw. gegen eine überhöhte Aufwandsentschädigung eine illegale Beschäftigung wäre.

Das Bundesministerium des Innern hat allerdings im Jahr 2006 eine Ausnahmeregelung festgelegt, wonach keine Beschäftigung vorliegt, wenn lediglich Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrtkosten) von bis zu 154 Euro im Monat gezahlt werden. Dieser Betrag entstammt steuerrechtlichen Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeiten als Übungsleiter (sog. „Übungsleiter-Freibetrag“ nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes). Er wurde zum 1. Januar 2007 auf 175 Euro im Monat erhöht.

Zu Nr. 42.2.1.1.2

Die Ausführungen bei Nr. 42.2.1.1.2 AufenthG-VwV sind überholt. Auf § 32 Abs. 3 BeschV wird hingewiesen.

43 Zu § 43 Integrationskurs

Zu Nr. 43.0

1. *Migrationserstberatung während der Integrationskurse*

Der Bund finanziert zusätzlich eine Migrationserstberatung, die über die Träger der freien Wohlfahrtspflege angeboten wird. Vor allem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Integrationskursen können die Migrationserstberatung in Anspruch nehmen. Nach der Neukonzeption der Migrationserstberatung durch den Bund sind Zielgruppen dieser Maßnahme:

- Grundsätzlich Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge i.S. des BVFG über 27 Jahre, bis zu drei Jahren nach Einreise.
- Grundsätzlich Ausländer über 27 Jahre, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 44), bis zu drei Jahre nach Einreise bzw. Erlangung des auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus.
- Bereits im Bundesgebiet lebende Zuwanderer über 27. Jahre in konkreten Krisensituationen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Beratung ausschließlich im Rahmen freier Beratungskapazitäten erfolgt. In diesem Zusammenhang ist vorrangig der Beratungsbedarf von Ausländern zu decken, die gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet sind.
- Die Migrationserstberatung steht auch für erwachsene Zuwanderer unter 27 Jahren offen, wenn diese typische Probleme haben, die besser von den Erwachsenenmigrationsdiensten bearbeitet werden können.

2. *Jugendmigrationsdienst*

Neben der Migrationserstberatung bezuschusst der Bund das Beratungsangebot der Jugendmigrationsdienste. Nähere Details enthält das Portal Jugendmigrationsdienst www.jmd-portal.de. Dieses ermöglicht auch eine Regionalisierung „Baden-Württemberg“. Dort ist auch eine Liste der in Baden-Württemberg angebotenen Beratungsstellen eingestellt, geordnet nach dem Namen der Gemeinde, an der sich die Beratungseinrichtung befindet.

Das BAMF (www.bamf.de) nimmt die Anschriften der örtlichen Stellen der Migrationserstberatung und der Jugendmigrationsdienste in seine Informationen auf.

Der Landesarbeitskreis Integration hat am 5. Mai 2005 einen Appell zur Bildung örtlicher Netzwerke für Integration beschlossen. Das Innenministerium hat seine nachgeordneten Behörden aufgefordert, sich an den Netzwerken zu beteiligen. Die weiteren Erfahrungen zeigen, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit vor Ort unter anderem zwischen der Ausländerbehörde, der Eingliederungsbehörde, dem Ausländerbeauftragten, den Kurs-trägern, der Migrationserstberatung, dem Jugendmigrationsdienst, der Agentur für Arbeit, dem Sozialamt und dem Jugendamt für den Sprach- und Orientierungskurs ist.

Die Durchführung der Integrationskurse für Spätaussiedler, Unionsbürger und Ausländer aus Drittstaaten ist Aufgabe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (§ 75). Es hält auf seiner Homepage (www.bamf.de) neben viele anderen Informationen auch Kontaktdaten über die Regionalkoordinatoren, die für die einzelnen Gebiete in Baden-Württemberg zuständig sind, bereit.

Zu Nr. 43.1.2

Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 FreizügigG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, findet aus dem Kapitel Integration (§§ 43 bis 45) nur § 44 Abs. 4 Anwendung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügigG/EU). Diese Personen können zum Besuch des Integrationskurses zugelassen werden. Deutsche Staatsangehörige, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, können nach § 44 Abs. 4 Satz 2 im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden. Zuständig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Nr. 43.4.0

In der Integrationskursverordnung werden insbesondere die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an den Integrationskursen, für die Durchführung der Kurse, für Kostenfragen und der Struktur der Integrationskurse festgelegt. Die Integrationskursverordnung ist zuletzt durch Verordnung vom 05.12.2007 geändert worden.

44 Zu § 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Zu Nr. 44

Wegen der Verfahrensänderungen bei der Berechtigung von Ausländern zur Teilnahme am Integrationskurs wird auf das den Ausländerbehörden vorliegende Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.09.2007 verwiesen.

Das Formular des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs“ (KNr 630034b BAMF 8/2007) ist in Anschluss an die Hinweise zu § 44a abgedruckt.

Zu Nr. 44.1

Die Ausländerbehörde bestätigt Ausländern, die einen Teilnahmeanspruch nach § 44 haben, und Ausländern, die sie nach § 44a Abs. 1 zur Teilnahme verpflichtet, das Recht auf Teilnahme. In der Bestätigung sind der Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung (§ 44 Abs. 2) sowie eine Verpflichtung nach § 44a zu vermerken.

Die Ausländerbehörde händigt dem Ausländer mit der Bestätigung das vom BAMF zur Verfügung gestellte Merkblatt und eine Liste der Kursträger aus.

44a Zu § 44a Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Zu Nr. 44a

Der Gesetzgeber hat die Verpflichtungsregelung des § 44a umfassend neu gestaltet und auch für die Ausländerbehörden vereinfacht:

- a) Die Vorgabe eines Kontingents für Verpflichtungen „im Rahmen verfügbarer Kursplätze“ ist entfallen. § 44a enthält für die Ausländerbehörde keine Obergrenze für die Zahl der Verpflichtungen mehr.
- b) Die Voraussetzung der „zumutbaren Erreichbarkeit von Kursplätzen“ (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a.F.) ist in dem neuen § 44a Abs. 1 nicht mehr enthalten.
- c) Die Verpflichtung von Ausländern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, durch die Ausländerbehörde (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b a.F.) ist aufgehoben worden. Zugleich ist die Sanktionsregelung im bisherigen § 44a Abs. 3 (Kürzung von Leistungen um 10 vom Hundert) beseitigt worden. Für diese Personengruppe ist seit August 2007 allein die Stelle zuständig, die die Leistungen bewilligt. Diese kann nach den Normen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über eine „Eingliederungsvereinbarung“ zum Besuch des Integrationskurses verpflichten (§ 15 SGB II i.V.m. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3). Die Stelle, die Leistungen gewährt, ist auch für Sanktionen nach dem SGB II (siehe hierzu 44a.3.2.1 der VwV) zuständig.

Das Instrument der Verpflichtung sollte von den Ausländerbehörden stärker genutzt werden.

Zu Nr. 44a.1

Die Ausländerbehörde ist für die Verpflichtung von Ausländern zum Besuch des Integrationskurses zuständig in den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b sowie des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde und die Ermächtigungsgrundlagen in § 44a Abs. 1 Satz 1 stehen unabhängig neben den Normen des SGB II. Wenn der Träger der Grundsicherung im Einzelfall der Verpflichtung durch die Ausländerbehörde nicht folgen will, kann dieser die Verpflichtung durch die Ausländerbehörde, einen Verwaltungsakt einer anderen Behörde, nicht selbst widerrufen. Auf eine entsprechende Mitteilung des Trägers der Grundsicherung hat die Ausländerbehörde jedoch aufgrund von § 44a Abs. 1 Satz 5 ihre Verpflichtung zu widerrufen.

Zu Nr. 44a.1.2

Neuzuwanderer (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Dem Anspruch des Ausländers auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 entspricht die Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Mindestvoraussetzungen für eine erfolgreiche Integration, nämlich in den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können (A1 GER), nicht vorliegen bzw. in den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b keine ausreichenden mündlichen und schriftlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) vorliegen.

Die Möglichkeit, Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, hat sich bewährt. Das im Herkunftsland nachzuweisende Niveau „einfache Sprachkenntnisse“ reicht aber nicht aus, um das gesetzliche Ziel, selbständig im deutschen Alltag kommunizieren zu können (§ 43 Abs. 2), zu erreichen. Für alle zum Integrationskurs verpflichteten Teilnehmer gilt daher ohne Ausnahme, dass ihnen im Integrationskurs erfolgreich ausreichende Sprachkenntnisse vermittelt werden sollen. Insofern sind auch diejenigen Ausländer, die einfache

Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, aber noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, da sie noch nicht über die erforderlichen Mindestkenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Das Fehlen einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ausländer bei der persönlichen Vorsprache nicht ohne Hilfe Dritter verständlich machen kann. Für die Annahme einfacher schriftlicher Kenntnisse ist zu fordern, dass der Ausländer sich auf einfachen Formularen mit Namen, Adresse, Nationalität etc. eintragen kann.

Das Fehlen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist anzunehmen, wenn der Ausländer sich nicht einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern kann. Ausreichende schriftliche Kenntnisse erfordern, dass der Ausländer einfache zusammenhängende Texte über Themen, die dem Ausländer vertraut sind, schreiben kann.

Die Ausländerbehörde stellt bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels fest, ob der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. Der Ausländer ist über seine Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs, die damit verbundenen Konsequenzen und über seinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs aufzuklären.

In den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Regelung des § 44a Abs. 1 Satz 2 zu beachten, wonach es zur Begründung der Teilnahmeverpflichtung nach Satz 1 Nr. 1 eines feststellenden Verwaltungsakts der Ausländerbehörde bedarf. Dieser ergeht mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Zu Nr. 44a.1.3.2

§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung von Personen, bei denen eine besondere Integrationsbedürftigkeit vorliegt, wird abgerundet durch die Mitteilungspflicht der öffentlichen Stellen nach § 87 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 44a.1.4

Wegen der Verfahrensänderungen bei der Verpflichtung von Ausländern zur Teilnahme am Integrationskurs wird auf das den Ausländerbehörden vorliegende Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.09.2007 verwiesen.

Das Formular des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs“ (KNr 630034b BAMF 8/2007) dient auch dazu, eine Teilnahmeverpflichtung festzustellen. Dieses ist nachfolgend angeschlossen.

Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs

Aktenzeichen (ABH-Kennziffer – lfd. Nummer des Vorgangs – Jahreszahl)

Herr Frau

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort

- ist gemäß § 4 Abs. 1 Integrationskursverordnung zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt
 o d e r
 ist gemäß § 4 Abs. 1 Integrationskursverordnung i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 AufenthG **nur** zur Teilnahme am Orientierungskurs berechtigt.

Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung gemäß

- § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG (keine einfachen Sprachkenntnisse)
oder
 § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b AufenthG (keine ausreichenden Sprachkenntnisse)
oder
 § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (in besonderer Weise integrationsbedürftig)
- Die Verpflichtung gilt nur für die Teilnahme am Sprachkurs (§ 44a Abs. 2a i.V.m. § 38a AufenthG)

- Anspruch auf kostenlose Teilnahme gemäß § 104 Abs. 5 AufenthG.

Die Teilnahmeberechtigung ist **gültig bis**

Die Bestätigung wurde am _____ von der Ausländerbehörde _____ ausgestellt.

Behördenstempel / Dienstsiegel

Unterschrift

Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs

Aktenzeichen (Kennziffer des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende – lfd. Nummer des Vorgangs – Jahreszahl)
--

Herr Frau

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort

ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Die Berechtigung zur Teilnahme ist **gültig bis**

Die Bestätigung wurde am _____ von (Behörde) _____ ausgestellt.

Behördenstempel / Dienstsiegel

Unterschrift

45 Zu § 45 Integrationsprogramm

Nicht belegt.

46 Zu § 46 Ordnungsverfügungen

Nicht belegt.

47 Zu § 47 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

Nicht belegt.

48 Zu § 48 Ausweisrechtliche Pflichten

Nicht belegt.

49 Zu § 49 Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität

Zu Nr. 49

1. Bei der Auswertung der nach § 49 gewonnenen Unterlagen leistet das Bundeskriminalamt Amtshilfe (§ 89 Abs. 1). Für die Erhebung und die Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen sind die Ausländerbehörden nach Maßgabe der AAZuVO zuständig (§ 89 Abs. 1 Satz 3). Gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 4 sind die Unterlagen zu vernichten, wenn seit der Sprachaufzeichnung 10 Jahre vergangen sind. Die Vernichtung findet nicht statt, soweit und solange die Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung benötigt werden. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 2. Zur Durchsetzung der in Abs. 3 bis 9 genannten Maßnahmen wird auf Nr. 3.3.1 und 3.3.3 der VwV Asyl/Rückführung hingewiesen.
-

49a **Zu § 49a Fundpapier-Datenbank**

Nicht belegt.

49b Zu § 49b Inhalt der Fundpapier-Datenbank

Nicht belegt.

50 Zu § 50 Ausreisepflicht

Zu Nr. 50

Die freiwillige Ausreise hat grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung. Die freiwillige Ausreise ist daher zu fördern und die Ausländer sind auf die Vorteile der freiwilligen Ausreise hinzuweisen.

Eine individuelle Rückkehrberatung kann mit Hilfe des Projekts „ZIRF Counselling“ erfolgen. „ZIRF Counselling“ ist ein neutrales Informationsbeschaffungssystem, mit dem die beratende Stelle über sogenannte Country Fact Sheets oder Individualanfragen aktuelle, verlässliche und objektive Informationen über die Situation in den jeweiligen Herkunftsländern erhalten kann. Bei den Country Fact Sheets handelt es sich um Informationsblätter zu dem jeweiligen Land, die in der ZIRF-Datenbank eingespeist sind. Über Individualanfragen können Informationen zu den individuellen Fragen des Ausländers bezüglich der Situation im Herkunftsstaat eingeholt werden. Allerdings können keine subjektiven Einschätzungen der Lage, insbesondere der Sicherheitssituation, vorgenommen werden.

Zusätzlich kann „ZIRF Counselling“ auch im Rahmen von Abschiebungen genutzt werden. Sowohl die Country Fact Sheets als auch Individualanfragen kommen für eine Informationsgewinnung bei Fragen der zwangsweisen Rückführung, z.B. zur Frage der medizinischen Behandelbarkeit einer Erkrankung im Herkunftsstaat, in Betracht.

Sowohl für die Country Fact Sheets als auch für die Individualanfragen fallen bei der anfragenden Stelle keine Kosten an. Vielmehr werden die Kosten der Country Fact Sheets vom Bund, die der Individualanfragen vom Land Baden-Württemberg übernommen. Das Verfahren stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Art der Anfragen

Durch das Projekt kann eine große Vielfalt von Anfragen bearbeitet werden. Das Mandat erstreckt sich allerdings nicht auf Fragen zur Sicherheitslage vor Ort. Vielmehr ist es Ziel dieses Projekts, eine nachhaltige Rückkehr durch konkrete und zuverlässige Informationen zu Bereichen wie öffentliche Verwaltung, soziale Belange, Altersversorgung, medizinische Versorgung, Wohnsituation, Arbeitsmarkt, Wiederaufbauhilfen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und der Unterstützung für besonders gefährdete Personengruppen (z.B. alte Menschen, Kranke, Behinderte, alleinstehende Frauen, etc.) zu ermöglichen.

2. Prozedur der Individualanfragen

Alle Individualanfragen sowie potentielle Folgefragen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular ausschließlich an die Email-Adresse zif-counselling@bamf.bund.de zu richten. Nach der Übersetzung wird die Anfrage an eine der zahlreichen IOM-Missionen zur Bearbeitung versandt. Je nach Komplexität der Fragestellung erhält IOM nach einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ca. zwei bis drei Wochen die Antwort, die in deutsche Sprache übersetzt und dann an die anfragende Stelle übermittelt wird.

3. Country Fact Sheets

Die sogenannten Country Fact Sheets werden sukzessive für eine spezifische Länderauswahl erstellt. Danach werden die Country Fact Sheets in die ZIRF-Datenbank eingespeist und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Daneben wird die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung mit dem REAG-/GARP-Programm unterstützt. Dieses Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm, das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des

Innern und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt wird. Mit diesem Programm wird die Beförderung und Reintegration von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen, Illegalen, Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sowie von nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Ausländern, die aus eigenem Entschluss freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern können, finanziell und operational unterstützt. Einzelheiten zum REAG-/GARP-Programm ergeben sich aus dem Informationsblatt, dem Merkblatt und dem Antragsformular. Diese Materialien sind auf der Internetseite der IOM (<http://www.iom.int/germany/>) veröffentlicht.

Zusätzlich bietet das Land mit dem Förderprogramm „Freiwillige Rückkehr“ eine Beratung und Unterstützung für rückkehrwillige Ausländer an, die über die Rückkehrberatungsstellen organisiert und angeboten werden. Informationen über das Programm sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe erhältlich (<http://www.rp-karlsruhe.de>, Link „Landesprogramm Freiwillige Rückkehr“). Die vom Land geförderten Rückkehrberatungsstellen beraten Personen, die an einer Rückkehr ins Heimatland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat interessiert sind, unabhängig vom Bestehen einer Ausreisepflicht. Die Beraterinnen und Berater verfügen über vertiefte Kenntnisse nationaler und internationaler Rückkehr- und Reintegrationsprogramme. Freiwillige Rückkehrer und Rückkehrerinnen aus Baden-Württemberg können in vielfältiger Weise bei der Vorbereitung und Durchführung der Heimreise und bei der Reintegration im Heimatland unterstützt werden. Eine Liste aller Rückkehrberatungsstellen im Land Baden-Württemberg ist auf der Homepage www.integplan.de (Link „Akteure“) erhältlich.

Weitere Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen des Kosovo-Rückkehrprojekts „URA 2“, an dem Baden-Württemberg neben weiteren Bundesländern beteiligt ist. Das BAMF als Träger des Projekts bietet freiwilligen Rückkehrern und zwangsweise zurückgeführten Personen schwerpunktmäßig im Rückkehrzentrum in Pristina umfangreiche Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen bei der Wiedereingliederung im Heimatland an. Hierzu zählen eine umfassende Sozialberatung oder - bei Bedarf - psychologische Betreuung in einer vertrauten Sprache. Rückkehrer und Rückkehrerinnen aus Baden-Württemberg haben darüber hinaus - je nach den individuellen Bedürfnissen - die Möglichkeit, Soforthilfen zur Beschaffung von Wohnraum, Einrichtungsgegenständen sowie benötigte medizinische Behandlung oder Medikamente zu nutzen. Sie können an Reintegrationsmaßnahmen wie beruflichen Fortbildungs- und Arbeitsfördermaßnahmen oder auch Existenzgründungsschulungen teilnehmen. Schüler und Schülerinnen haben außerdem die Möglichkeit, Materialien und eine Grundausstattung zum Schulbesuch zu erhalten. Für sie werden spezielle Sprachkurse durchgeführt. Weitere Informationen können von der Internetseite des BAMF unter <http://www.bamf.de> (Link Rückkehrförderung/Projekt Kosovo) abgerufen werden. Hier finden Sie auch das jeweils aktuelle Faltblatt zu dem Projekt in vielen Sprachen.

Zu Nr. 50.4.1.1.1

Schengen-Staaten sind neben Deutschland:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Zu Nr. 50.4.1.2

Auf das als Anlage zu Nr. 50 beigefügte, zwischen Bund und Ländern abgestimmte Formular für eine Grenzübertrettsbescheinigung sowie das dazugehörige Begleitschreiben wird hingewiesen. Die Dokumente sind zusätzlich in englischer, spanischer, serbischer und türkischer Sprache abgedruckt.

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennt]

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____,

Sie sind verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland sowie das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten bis spätestens

[Datum]

zu verlassen (§ 50 AufenthG). Die als Anlage beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis, dass Sie Deutschland bzw. das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten innerhalb der Ihnen gesetzten Ausreisefrist verlassen haben.

Um diesen Nachweis zu erbringen ist es erforderlich, dass Sie die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung bei einer der nachfolgend genannten Behörden abgeben, welche die Grenzübertrittsbescheinigung anschließend an die oben genannte Behörde zurück übermittelt. Bei welcher Behörde Sie die Grenzübertrittsbescheinigung abzugeben haben, hängt davon ab, wie Sie aus Deutschland ausreisen:

1. Ausreise direkt in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):

Sofern die Ausreise aus Deutschland direkt in einen nicht zu den Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) gehörenden Drittstaat erfolgt, d. h. ohne Durchreise / Zwischenhalt in einem anderen Schengen-Staat, ist die Grenzübergangsbescheinigung an einer deutschen Grenzübertrittsstelle abzugeben.

2. Ausreise über einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):

Bei Ausreise über einen anderen Schengen-Staat ist die Ausreise hingegen durch persönliche Abgabe der Bescheinigung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten nachzuweisen; eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbe-

hörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Ausreise über einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich sind. **Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat.** Dies gilt insbesondere auch für Transitaufenthalte im Zusammenhang mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

3. Ausreise in einen anderen Schengen-Staat, in welchem Ihnen der Aufenthalt erlaubt ist.

Soweit im Ausnahmefall Ihr Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat fortbesteht, kann die Grenzübertrittsbescheinigung der dortigen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Sofern die Bescheinigung nicht in der o.g. Weise an die genannte Behörde zurück übermittelt wird, muss davon ausgegangen werden, dass Sie sich unter Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen weiterhin im Bundesgebiet aufhalten. Sie können in diesem Fall zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Datum, Unterschrift

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur ausstellenden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält]

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an

[Bezeichnung der ausstellenden Behörde unter Angabe der Postanschrift]

zu übersenden.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Passnummer / Passersatznummer:

hat am _____

- die Bundesrepublik Deutschland sowie das Vertragsgebiet des Schengener Übereinkommens verlassen
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben.
 - Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung innerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben und zugleich das für dieses Land bestehende Aufenthaltsrecht durch folgendes Dokument nachgewiesen: _____.
 - Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennt]

Dear Ms/Mr _____,

You are obliged to leave the Federal Republic of Germany as well as the territory of the Schengen States no later than

[Datum]

(§ 50 Residence Act). The enclosed Border Crossing Certificate (“Grenzübertrittsbescheinigung”) serves as proof that you left Germany or the territory of the Schengen states within the prescribed time limit.

In order to prove this, it is necessary that you submit the enclosed Border Crossing Certificate to one of the authorities named below, which will then send the Border Crossing Certificate back to the authority named above. The authority to which you should submit the Border Crossing Certificate depends on how you travel out of Germany:

1. Direct travel to a third-party state (non-Schengen country):

If you leave Germany and travel directly to a state that does not belong to the Schengen area (Austria, Belgium, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Italy, Latvia, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Malta, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Sweden, Switzerland, Slovakia, Slovenia, Spain), i.e. without travelling through or stopping in another Schengen state, the Border Crossing Certificate must be submitted at the German border crossing post.

2. Travel via another Schengen state to a third-party state (non-Schengen country):

If you leave via another Schengen state, you must prove your departure by submitting the certificate personally at a German diplomatic mission abroad (embassy or consulate general) outside the Schengen states; it is not sufficient to send it by post, courier or messenger. This is necessary because as a matter of principle there are no longer any border controls between the states of the Schengen area and it would de facto be possible to travel back into Germany. Submitting the certificate to the border authorities of another Schengen state does not prove that you have left Germany.

Please note that if you leave via another Schengen state you are responsible for complying with that state's entry regulations and residency laws. **Neither the obligation to leave Germany nor the enclosed Border Crossing Certificate grants you the right to enter or take up residence in another Schengen state.** This also applies, in particular, to transit visits in connection with your departure from Germany.

3. Travel to another Schengen state in which you have permission to take up residence:

If, in an exceptional case, you continue to have the right of residence in another Schengen state, the Border Crossing Certificate may be submitted to the German diplomatic mission there.

If the certificate is not sent back to the named authority in the way set out above, it must be assumed that you are still in the territory of the Federal Republic of Germany, in violation of the residency laws. In this case, a warrant can be issued for your arrest.

Datum, Unterschrift

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennt]

Estimada Sra./Estimado Sr. :

Usted está obligado a salir de la República Federal de Alemania así como del territorio de los Estados de Schengen a más tardar el

[Datum]

(§ 50, Ley de Residencia). El certificado adjunto de paso fronterizo sirve como comprobante de que ha salido de Alemania o bien del territorio contractual de los Estados de Schengen dentro del plazo que le ha sido fijado para la salida.

Para demostrar dicha salida debe usted entregar el certificado de paso fronterizo adjunto a una de las autoridades indicadas a continuación que devuelve luego ese certificado a la autoridad susodicha. La autoridad a la que debe entregar el certificado de paso fronterizo depende de cómo sale usted de Alemania:

1. Salida directa a un país tercero (no Estado miembro de Schengen):

Si sale desde Alemania directamente a un Estado tercero que no pertenece a los Estados de Schengen (Alemania, Austria, Bélgica, Chequia, Dinamarca, Eslovaquia, Eslovenia, España, Estonia, Finlandia, Francia, Grecia, Hungría, Islandia, Italia, Letonia, Liechtenstein, Lituania, Luxemburgo, Malta, Noruega, Países Bajos, Polonia, Portugal, Suecia, Suiza), es decir sin tránsito o estadía provisional en otro Estado de Schengen, el certificado de paso fronterizo debe entregarse a un punto de cruce alemán de la frontera exterior.

2. Salida a través de otro Estado de Schengen a un Estado tercero (no Estado miembro de Schengen):

En la salida a través de otro Estado de Schengen, la salida debe demostrarse, por el contrario, por entrega personal del certificado a una representación alemana en el extranjero (embajada o consulado general) fuera de los Estados de Schengen. No basta con enviar el certificado por correo, servicio de correo o mensajero. Se da esa necesidad dado que en principio ya no existen controles fronterizos entre los Estados de Schengen, siendo en teoría posible el reingreso en Alemania. Con la entrega del certificado a las autoridades fronterizas de otro Estado de Schengen no podrá demostrarse la salida de Alemania.

Por favor, tenga en cuenta que en la salida a través de otro Estado de Schengen usted mismo es responsable de satisfacer los requerimientos vigentes para la entrada y la estadía en ese país. **Ni la obligación de salida ni tampoco el certificado adjunto de paso fronterizo le faculta a entrar o quedarse en otro Estado de Schengen.** Esto vale especialmente para las estadías de tránsito en relación con la salida de la República Federal de Alemania.

3. Salida a otro Estado de Schengen en el que está autorizado a residir.

Si en un caso excepcional persiste su derecho de estadía en otro Estado de Schengen, el certificado de paso fronterizo puede entregarse a la representación extranjera alemana en ese país.

Si el certificado no se devuelve en el modo descrito a la autoridad indicada, debe partirse de que usted aún se encuentra en la República Federal de Alemania, violando las disposiciones del permiso de estancia. En tal caso podrá ordenarse su detención.

Datum, Unterschrift

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennt]

Poštovana gospođo / Poštovani gospodine,

Vi ste dužni da napustite Saveznu Republiku Nemačku kao i područje države potpisnice Šengenskog ugovora (§ 50 Zakon o Boravku) najkasnije do dana:

[Datum]

potvrda o prelasku granice koja se nalazi u prilogu, služi kao dokaz da ste napustili Nemačku, odnosno područje država potpisnica Šengenskog ugovora u roku koji Vam je dat za napuštanje zemlje.

Da biste pružili dokaz za to neophodno je potrebno da priloženu potvrdu o prelasku granice predate nekome od organa vlasti koji su navedeni u daljnjem tekstu, a koji će onda potvrdu o prelasku granice proslediti nazad gore navedenom organu vlasti. Kod koga organa vlasti ste obavezni da predate potvrdu o prelasku granice, zavisi od toga kako ćete otputovati iz Nemačke:

1. Direktno napuštanje zemlje u neku treću državu (državu koja nije potpisnica Šengenskog ugovora):

Ukoliko iz Nemačke izađete direktno u neku od država koje nisu potpisnice Šengenskog ugovora (potpisnice su: Belgija, Danska, Nemačka, Estonija, Finska, Francuska, Grčka, Island, Italija, Letonija, Lihtenštajn, Litva, Luksemburg, Malta, Holandija, Norveška, Austrija, Poljska, Portugal, Švedska, Švajcarska, Slovačka, Slovenija, Španija, Češka, Mađarska), to znači bez tranzita/zaustavljanja u nekoj drugoj državi potpisnici Šengenskog ugovora, onda se potvrda o prelasku granice mora predati na nekom nemačkom graničnom prelazu.

2. Napuštanje zemlje preko neke druge države potpisnice Šengenskog ugovora, u neku treću državu (državu koja nije potpisnica Šengenskog ugovora):

Kod napuštanja zemlje preko neke druge države potpisnice Šengenskog ugovora, napuštanje zemlje se mora dokazati ličnim predavanjem potvrde u nekom od nemačkih inostranih predstavništava (ambasada ili generalni konzulat) izvan Šengenskog područja. Slanje poštom ili preko kurira ili glasnika nije dovoljno. To je neophodno potrebno zato što između država potpisnica Šengenskog ugovora više principijelno ne postoje granične kontrole i faktički je moguć ponovni ulazak u Nemačku. Predavanjem potvrde graničnim organima

neke druge države potpisnice Šengenskog ugovora izlazak iz Nemačke se ne može dokazati.

Molimo Vas da obratite pažnju na to da ste prilikom napuštanja zemlje preko neke druge države potpisnice Šengenskog ugovora Vi sami odgovorni za ispunjavanje tamošnjih pretpostavki koje predstavljaju pravni okvir za ulazak u tu državu i boravak u njoj. **Kako obaveza da napustite Nemačku tako i priložena potvrda za prelaz granice ne daju Vam pravo za ulazak ili boravak u nekoj drugoj državi potpisnici Šengenskog ugovora.** To pre svega važi i za tranzitne boravke u vezi sa izlaskom sa područja Savezne Republike Nemačke.

3. Napuštanje zemlje u neku drugu zemlju potpisnicu Šengenskog ugovora, u kojoj Vam je dozvoljen boravak

Ukoliko u izuzetnom slučaju Vaše pravo na boravak u nekoj drugoj državi potpisnici Šengenskog ugovora i dalje postoji, onda se potvrda o prelasku granice može predati tamošnjem nemačkom inostranom predstavništvu.

Ako se potvrda ne prosledi navedenom organu vlasti na gore navedeni način, onda se mora poći od toga da Vi i dalje, izbegavajući pravne odredbe o dozvoli boravka, boravite na području Savezne Republike Nemačke. U tome slučaju se za Vama može izdati poternica sa naredbom za hapšenje.

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennt]

Sayın Bay / Bayan

en geç [Datum] tarihine kadar Almanya Federal Cumhuriyetini ve Schengen anlaşmasına dahil olan devletleri terketmek zorundasınız (§ 50 AufenthG).

bu ilişikte gönderilen hududu geçme belgesi şunu ispat etme amacına yaramaktadır, sizin Almanyayı yani milletlerarası anlaşmalı olan Schengen - Devletlerini size bildirilmiş olan mündet içerisinde bu devletleri terk etmiş olduğunuzu ispat eden bir belge olduğunu göstermektedir.

Bunu ispat edebilmek için şunlar gereklidir, sizin bu ilişikte gönderdiğimiz sınırı terketme belgesini size belirtilmiş olan görevli makama vermeniz gerekmektedir, bu görevli makamda bu hududu terk ettiğinizi ispatlayan bu belgeyi yukarıda belirlenmiş olan resmi makam bu hududu terketme belgesini geri gönderir. Sizin bu sınır terketme belgesini vereceğiniz resmi makam, sizin hangi yoldan yani Almanyayı nasıl terk etmenize bağlıdır:

1. Huduttan çıkis doğrudan doğruya bir üçüncü devlete giriş (Schengen - Devleti olmayan)

Şayet Almanyadan çıkis direk yani doğrudan Schengen - Devletlerine dahil olmayan (Belçika, Danimarka, Almanya, Estonya, İzlanda, İtalya, Letonya, Liechtenstein, Litvanya, Lüksemburg, Malta, Hollanda, Norveç, Auvusturya, Polonya, Portekiz, İsveç, İsviçre, Slovakya, İspanya, Çek Cumhuriyeti, Macaristan)

yani üçüncü - devletlerden birisine bu saydığımız Schengen - Devletlerinde inip binme olmadan / ara vermeden çıkis yapıldığında sınırı geçme belgesi böyle bir durum karşısında bir Alman hududunun çıkis yerinde teslim edilecektir.

2. Huduttan baska bir Schengen - Devleti üzerinden herhangi bir üçüncü - devlete giriş yapılarak hudut terk edildiğinde (Schengen - Devleti olmayan)

Başka bir Schengen - Devleti üzerinden hudut terk edildiği bir durumda diğer durumlara nazaran bu durumda bu belgeyi şahsen bir Alman devletinin temsilciliğine (büyükelçiliğe veyahutta başkonsolosluğuna) verilmesi gerekmektedir. Schengen - Devletleri nin haricinde ispat edilmeye uğraşıldığında; bir posta, kuryelik ve postacı ile elden göndermek yeterli değildir.

Bu şundan dolayı gereklidirki artık Schengen - Devletleri arasında sınır kontrolü yapılmadığı esastndan dolayı tekrar sınırdan Almanyaya girmek mümkün olduğundan bu gereklidir. Bu belgeyi başka Schengen - Devleti sınır görevlisine vermekle hudutu (sınırı) terk ettiğinizi ispat etmiş olarak kabul edilemez.

Lütfen dikkat ediniz, siz sınır çıkısında başka bir Schengen - Devletleri üzerinden geçerken o devlete giriş şartlarının neler olduğundan ve oradaki oturma müsaadesi hukuki durumundan ve gerekli şartlarından kendiniz sorumlusunuz.

Ne sınırdan çıkmak için yüklendiğiniz yükümlülük nede ilişkide gönderilmiş olan huduttan geçme (sınırdan çıkma) belgesi size diğer Schengen - Devletlerine ne giriş ne hukuk hakkı nede oturma müsaadesi hakkı bunlardan hiç birini tanımamaktadır

Bu durum özellikle transit geçişlerde Almanyanın hudutlarından çıkarken sınırdan çıkis ile ilgili olarak orada kaldığınız oturma süresi ile ilgili.

3. Huduttan çıkis, bir başka Schengen - Devlete, yani size oturmamüsaadesi veren bu devlete Giris.

Şayet istisnai durumlarda oturma müsaadeniz (oturma hakkınız) bir başka Schengen - Devletinde hala geçerli ise, o zaman huduttan çıkma (çıkis) belgesi orada bulunan Alman makamı temsilciliğine şahsen önüne koyarak verilebilir.

Şayet bu belge yukarıda anlattığımız şekilde söylenen görevli makama geri gönderilmezse, öyle bir durumda şu açıdan bakmak mecburiyetinde kalınacaktır, Sizin oturma müsaadesi kanununa karşı gelerek hala Alman devleti sınırları içerisinde bulunduğunuz kabul edilecektir. Böyle bir durumda size karşı tutuklama emri çıkartılacaktır.

51 Zu § 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

Zu Nr. 51

In allen Fällen ausländerbehördlicher Verfügungen, mit denen die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet wird, ist für die Beurteilung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz abzustellen und nicht mehr auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.07.2009, 13 S 2372/08). Dies gilt auch uneingeschränkt für Klagen auf Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels (BVerwG, Urteil vom 07.04.2009, 1 C 17.08, InfAuslR 2009, 270, und Urteil vom 13.04.2010, 1 C 10.09).

Damit trifft die Ausländerbehörden eine Pflicht zur ständigen verfahrensbegleitenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit ihrer Verfügung. Ergibt sich erstmals während des gerichtlichen Verfahrens die Notwendigkeit der Ermessensbetätigung, so ist eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des § 114 Satz 2 VwGO geboten. Die Ausländerbehörde darf in diesen Fällen ihr Ermessen nachträglich erstmals betätigen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.2009, 11 S 1622/07).

Zu Nr. 51.1.6.9

Zu berücksichtigen ist, dass der Zugriff auf den Geschützten Grenzahndungsbestand auf die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden beschränkt ist. Zudem hat eine Ausschreibung im Geschützten Grenzahndungsbestand zur Kontrolle nur eine Laufzeit von einem Jahr.

Entsprechende Anträge sind entweder

- per Post Bundespolizeipräsidium
Referat 32
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

- oder per E-Mail bpolp@polizei.bund.de mit Weiterleitungsvermerk an das Ref. 32

an das Bundespolizeipräsidium zu senden.

Zu Nr. 51.2

Für die Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden (in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 1 die Anlagen 1 und 2, in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 die Anlage 3).

Zu Nr. 51.4.1.2

Die Regelung, wonach ein Regelanspruch nach § 51 Abs. 4 Alternative 2 auch dann besteht, wenn der Aufbau und das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnissen im Ausland nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit Aufenthaltsstaaten deren wirtschaftlicher Entwicklung dienen und daher im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen, soll für Staatsangehörige derjenigen Drittstaaten gelten, mit denen Deutschland entsprechende Vereinbarungen bezüglich „outward mobility“ getroffen hat. Dies ist derzeit im Rahmen der Mobilitätspartnerschaften mit

Georgien und der Republik Moldau der Fall (vgl. Abschnitt D I, Georgien Nr. 2 und Moldau Nr. 3).

Ausländerbehörde:

Az.:

Bescheinigung
nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG
i.V.m. § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Herrn/Frau

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Lichtbild

erteilte Niederlassungserlaubnis auch für den Fall, dass er/sie

aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist oder

**ausreist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde gesetzten
längeren Frist wieder einreist,**

**nicht nach § 51 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 AufenthG erlischt, wenn sein/ihr Lebensunterhalt gesichert ist und
kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegt.**

Hinweise:

Eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder
Aufenthaltsberechtigung gilt seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 als
Niederlassungserlaubnis fort.

Datum:

Gebühr: 10,00 €

(Siegel der Ausländerbehörde)

Unterschrift

Ausländerbehörde:

Az.:

Bescheinigung
nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG
i.V.m. § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG

Es wird hiermit bescheinigt, dass Herr/Frau

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Lichtbild

mit einem/einer AusländerIn, der/die eine Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt, in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt und die ihm/ihr erteilte Niederlassungserlaubnis auch für den Fall, dass er/sie

aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist oder

ausreist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde gesetzten längeren Frist wieder einreist,

nicht nach § 51 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 AufenthG erlischt, wenn sein/ihr Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegt.

Hinweise:

Eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung gilt seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 als Niederlassungserlaubnis fort.

Datum:

Gebühr: 10,00 €

(Siegel der Ausländerbehörde)

Unterschrift

Ausländerbehörde:

Az.:

Bescheinigung
nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG
i.V.m. § 51 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Es wird hiermit bescheinigt, dass Herr/Frau

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Lichtbild

mit einem/einer Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt und die ihm/ihr erteilte Niederlassungserlaubnis auch für den Fall, dass er/sie

aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist oder

ausreist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde gesetzten längeren Frist wieder einreist,

nicht nach § 51 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 AufenthG erlischt, wenn kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegt.

Hinweise:

Eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung gilt seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 als Niederlassungserlaubnis fort.

Datum:

Gebühr: 10,00 €

(Siegel der Ausländerbehörde)

Unterschrift

52 Zu § 52 Widerruf

Zu Nr. 52.1.4.1

Entscheidungen über die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen sind in der Regel zurückzustellen, wenn ein Widerrufsverfahren beim BAMF anhängig ist. Ist eine Zurückstellung nicht möglich, wird die Aufenthaltserlaubnis nur kurzfristig verlängert. Eine Niederlassungserlaubnis ist bis zur Bestandskraft der BAMF-Entscheidung zu belassen. Auch der Reiseausweis für Flüchtlinge muss bis zur Bestandskraft der BAMF-Entscheidung verlängert werden.

Ein Familiennachzug ist im Falle eines Widerrufs durch das BAMF nur noch zuzulassen, wenn der Stamberechtigte einen Aufenthaltstitel besitzt und die Bestandskraft der BAMF-Entscheidung noch nicht absehbar ist.

Vor 53 Vorbemerkungen zu den §§ 53 bis 55

Nicht belegt.

53 Zu § 53 Zwingende Ausweisung

Nicht belegt.

54 Zu § 54 Ausweisung im Regelfall

Zu Nr. 54

Mit Artikel 4 Absatz 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), in Kraft getreten am 4. August 2009, wurde nach § 54 Nr. 5a eine neue Nummer 5b eingefügt. Damit wurde ein zusätzlicher Regelausweisungstatbestand geschaffen, der die Nummern 5 und 5a im Hinblick auf die Zielrichtung des ebenfalls neu eingeführten § 89a StGB ergänzt. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für die Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten bekannt werden, können nun regelmäßig aufenthaltsbeendende Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere sollen Ausländer, die diese Gewalttaten im Ausland (z.B. in so genannten Terrorcamps) vorbereiten, um anschließend nach Deutschland weiterzureisen, nach Möglichkeit bereits an der Einreise gehindert werden.

Die in Nummer 5b beschriebenen Fälle vervollständigen die Tatbestände der Nummern 5 und 5a des § 54. Mit einbezogen werden nunmehr auch die Vorbereitungshandlungen von Einzeltätern, d.h. ein konkreter Bezug zu einer terroristischen Vereinigung ist nicht mehr erforderlich. Gleiches gilt für die Vorbereitungshandlungen, die geeignet sind, die Sicherheit oder den Bestand nicht nur der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch eines anderen Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen. Die in § 89a Abs. 2 StGB bezeichneten Handlungen, die sich auf den terroristischen Kernbereich von Straftaten beziehen, müssen weder mit einer Beteiligung des Täters an einer Gewaltanwendung noch mit einem Aufruf zu oder einer Drohung mit Gewaltanwendung verbunden sein.

Die Formulierung, wonach „Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen“ müssen, dass eine entsprechende Vorbereitungshandlung gemäß § 89a Abs. 2 StGB vorgenommen wird oder wurde, ist an § 54 Nr. 5 angelehnt. Entsprechend ihrem Gefahrenabwehrzweck darf die Ausweisung auf zurückliegende Vorbereitungshandlungen nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Diese Formulierung orientiert sich ebenfalls an § 54 Nr. 5.

Im Zuge der Einführung der neuen Nummer 5b in § 54 wurden Folgeänderungen hinsichtlich § 5 Abs. 4 (Regelversagungsgrund), § 54a Abs. 1 (Überwachung gefährlicher Ausländer) und § 56 Abs. 1 (besonderer Ausweisungsschutz) sowie im AZRG und in der AZRG-DV (Grundlage für die Speicherung des Verdachts von Straftaten nach den §§ 89a und 89b StGB) vorgenommen.

Zu Nr. 54.3

Die Ausführungen des Innenministeriums zur Durchführung von Sicherheitsbefragungen und Sicherheitsgesprächen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten (vgl. VS-eingestufte Schreiben des Innenministeriums, Abschnitt D II, Nummer 2).

Das Auswärtige Amt hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern entschieden, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei allen Staatsangehörigen der in der Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 4 AufenthG (vgl. VS-eingestufte Schreiben des Innenministeriums, Abschnitt D II, Nummer 4) genannten Länder eine Sicherheitsbefragung durchführen; Ausnahmen werden für einen eng begrenzten Kreis von sogenannten bona fide Antragstellern zugelassen. Das Ergebnis der Befragung wird in der Auslandsvertretung zu den Akten genommen und kann bei Bedarf angefordert werden.

**54a Zu § 54a Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der
inneren Sicherheit**

Nicht belegt.

55 Zu § 55 Ermessensausweisung

Nicht belegt.

56 Zu § 56 Besonderer Ausweisungsschutz

Nicht belegt.

57 Zu § 57 Zurückschiebung

Nicht belegt.

58 Zu § 58 Abschiebung

Nicht belegt.

58a Zu § 58a Abschiebungsanordnung

Nicht belegt.

59 Zu § 59 Androhung der Abschiebung

Nicht belegt.

60 Zu § 60 Verbot der Abschiebung

Zu Nr. 60

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) wurden u.a. die §§ 25 und 60 geändert. Ausländer, bei denen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 (a.F.) vorliegen, gelten als subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs. 1 AsylVfG) und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (bislang Abs. 3). § 25 Abs. 3 findet Anwendung in den Fällen des § 60 Abs. 5 oder 7 (n.F.). Die Nr. 60 ist insoweit überholt.

Zu Nr. 60.9

Auf Nr. 3.4.4.10 der VwV Asyl/Rückführung wird hingewiesen.

60a Zu § 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Zu Nr. 60a.2

Die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist zu befristen. Die Frist darf sechs Monate nicht übersteigen. Die Aussetzung der Abschiebung ist zu erneuern, wenn nach Ablauf der Geltungsdauer die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

61 Zu § 61 Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreiseeinrichtungen

Zu Nr. 61

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), mit dem u.a. § 61 geändert wurde, ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Eine Streichung oder Änderung einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 3 zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Nr. 12.2.5.2.4 ff. AufenthG-VwV kann analog angewendet werden. Für Anträge auf Änderung der räumlichen Beschränkung des Wohnsitzes innerhalb Baden-Württembergs ist § 3 Abs. 1 Satz 3 AAZuVO-neu zu beachten, wonach die Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk der Wohnsitz verlegt werden soll.

Bezüglich der Frage, ob der Lebensunterhalt nach § 61 Abs. 1d Satz 1 gesichert ist, gelten die allgemeinen Vorschriften des § 2 Abs. 3 und damit auch die Nr. 2.3.2.3 AufenthG-VwV (Gesamtbetrachtung, Einkommen und Bedarf der gesamten Familie). Eine analoge Anwendung der Nr. 12.2.5.2.4.1 AufenthG-VwV, wonach es unschädlich ist, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Einkommen um bis zu zehn Prozent unterschritten wird, ist nicht möglich.

Grundsätzlich kann auch für einen geduldeten Ausländer eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Zweck der gesetzlichen Neuregelung ist aber die gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Länder. Daher sind hier auch der jeweilige Aufenthaltzweck und die jeweilige Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen, vgl. Nr. 2.3.4.2 AufenthG-VwV. Auch sind die zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie die Aufenthaltsverfestigung des Dritten im Bundesgebiet zu berücksichtigen, vgl. Nr. 68.1.2 AufenthG-VwV. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist maßgebliche Voraussetzung für die Wohnsitzauflage kraft Gesetz. Eine Glaubhaftmachung der Bonität dürfte daher, und auch im Hinblick auf die oftmals lange Dauer von Duldungen inklusive deren Verlängerungen, regelmäßig nicht ausreichend sein. In Anlehnung an Nr. 68.1.2 AufenthG-VwV muss daher im Falle der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen geduldeten Ausländer eine umfassende Offenlegung der Einkommenssituation erfolgen, um feststellen zu können, ob der Regelbedarf für die Person, zugunsten derer die Erklärung abgegeben wird, dauerhaft gesichert ist. Darüber hinaus dürfen keine Zweifel an der Leistungsbereitschaft des Verpflichtungsgebers bestehen und es ist insbesondere nachzuweisen, dass für die Dauer des Aufenthalts des Ausländers ausreichende Kranken- und Pflegeversicherungen bestehen. Der Verpflichtungsgeber muss auf Grund seiner finanziellen Verhältnisse in der Lage sein, die anfallenden Versicherungsbeiträge regelmäßig zu leisten. Die Verpflichtungserklärung wäre für die gesamte Dauer der Duldung inklusive deren Verlängerungen bzw. bis zur Ausreise oder Erteilung eines Aufenthaltstitels abzugeben.

Zu Nr. 61.1.1.1

Für Wohnortwechsel innerhalb Baden-Württembergs, die durch Änderung der räumlichen Beschränkung vor Ablauf der 3-Monats-Frist in § 61 Abs. 1b bzw. durch Änderung einer nach § 61 Abs. 1c erteilten räumlichen Beschränkung erfolgen, gelten die Nrn. 61.1.1.1 und 61.1.1.2 entsprechend. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird auf § 3 Abs. 1 Satz 3 AAZuVO-neu hingewiesen.

Die Notwendigkeit, im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 und 2 GG einen Wohnortwechsel zuzulassen, kann nur dann bestehen, wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder andernfalls voneinander getrennt leben müssten und ihnen eine solche Trennung nach den Umständen des Einzelfalls auch vorübergehend, d.h. für die voraussichtliche Dauer der Dul-

dung, nicht zuzumuten ist. Eine solche Notwendigkeit besteht neben den in Nr. 61.1.1.2 genannten Fällen regelmäßig dann nicht, wenn die Aufenthaltsbeendigung eines beteiligten Familienmitglieds unmittelbar bevorsteht (vgl. § 61 Abs. 1c Nr. 3) oder wenn der am aufnehmenden Ort zur Verfügung stehende Wohnraum völlig unzureichend wäre. Dasselbe gilt bei Ehegatten nach der Eheschließung – nicht aber bei Eltern und ihren minderjährigen Kindern –, wenn der Aufenthalt nicht ohne die Nachholung des Visumverfahrens legalisiert werden kann. Vorrangig ist ggf. auch zu prüfen, ob eine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des räumlichen Geltungsbereichs der Duldung nach § 12 Abs. 5 ausreichend ist.

Zu Nr. 61.1.5

Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 16.10.2006, 3 Ss 204/06 (bestätigt vom BGH, Beschluss vom 17.02.2009, 1 StR 381/08, InfAuslR 2009, 212), entschieden, dass der wiederholte Verstoß eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers gegen eine auf § 61 Abs. 1 Satz 2 gestützte Begrenzung des Aufenthaltes nicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 strafbar ist, sondern lediglich als Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 3 geahndet werden kann. Die Generalstaatsanwaltschaften Stuttgart und Karlsruhe haben die Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg gebeten, entsprechend zu verfahren. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das als Anlage im Anschluss an die Hinweise zu § 61 beigefügte Schreiben des Innenministeriums vom 30.01.2008, Az.: 3-1229/112, verwiesen.

Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 16.10.2006 zum wiederholten Verstoß gegen eine auf § 61 Abs.1 S.2 AufenthG gestützte Anordnung

Schreiben des Innenministeriums vom 30. Januar 2008, Az.: 3-1229/112

Aufgrund des Beschlusses des OLG Karlsruhe vom 16.10.2006 hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 61 Abs.1 AufenthG ist nun von folgender Rechtslage auszugehen:

- Der erstmalige Verstoß gegen die räumliche Beschränkung nach § 61 Abs.1 Satz 1 AufenthG (Beschränkung auf den Bereich eines Bundeslandes) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Abs.3 Nr.2 AufenthG dar.
- Der wiederholte Verstoß gegen die räumliche Beschränkung nach § 61 Abs.1 Satz 1 AufenthG ist als Straftat nach § 95 Abs.1 Nr.7 AufenthG zu ahnden.
- Der Verstoß gegen eine Anordnung nach § 61 Abs.1 Satz 2 AufenthG - erstmalig und wiederholt - stellt immer eine Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs.3 Nr.4 AufenthG dar.

Im Hinblick auf die Verfahrensweise für die Bearbeitung von Verstößen gegen Auflagen im Zusammenhang mit einer räumlichen Beschränkung sind daher folgende Änderungen zu beachten:

1.) Verstoß gegen § 61 Abs.1 Satz 2 AufenthG (erstmalig oder wiederholt):

Liegt ein erstmaliger oder wiederholter Verstoß gegen eine Anordnung nach § 61 Abs.1 Satz 2 AufenthG (z.B. eine räumliche Beschränkung auf den Landkreis) vor, handelt es sich immer um eine Ordnungswidrigkeit.

- Liegt lediglich ein Verstoß gegen die Anordnung nach § 61 Abs.1 Satz 2 AufenthG vor, ist in der weiteren Bearbeitung des Falles daher der Ausländerbehörde des Wohnortes des Ausländers eine Mitteilung nach § 87 Abs.4 AufenthG (samt den bisherigen Akten zum Ordnungswidrigkeitenverfahren) zu übersenden, verbunden mit der Bitte, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Bußgeldstelle des Wohnortes einzuleiten.
- Ist in Tateinheit mit einem Verstoß gegen § 61 Abs.1 Satz 2 AufenthG ein weiteres Delikt (z.B. Ladendiebstahl oder Erschleichen von Leistungen) begangen worden, ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft des Wohnortes des Ausländers zu übersenden mit der Bitte um Verfahrensübernahme nach § 42 Abs.1 OWiG bzw. um Abgabe an die für den Wohnort des Ausländers zuständige Ausländerbehörde nach § 43 Abs.1 und 2 OWiG. Des weiteren ist der zuständigen Ausländerbehörde eine Meldung nach § 87 Abs.4 AufenthG zu machen.
Die Übersendung an die zuständige Staatsanwaltschaft des Wohnorts erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis auf deren Zuständigkeit über die Staatsanwaltschaft des Ergreifungsorts. Diese leitet den Vorgang an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

2.) Verstoß gegen § 61 Abs.1 S.1 AufenthG

Hinsichtlich von Verstößen gegen § 61 Abs.1 Satz1 AufenthG verbleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise. Da es für die Frage der Strafbarkeit als Ordnungswidrigkeit oder Vergehen darauf ankommt, ob es sich um einen erstmaligen oder wiederholten Verstoß gegen § 61 Abs.1 Satz1 AufenthG handelt, ist bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zu ermitteln, ob dort bereits Erkenntnisse über einen Verstoß bezogen auf die räumliche Beschränkung des Bundeslandes vorliegen.

a) Wiederholter Verstoß gegen § 61 Abs.1 S.1 AufenthG

Wenn dies der Fall sein sollte, liegt ein wiederholter Verstoß im Sinne des § 95 Abs.1 Nr.7 AufenthG vor, der als Vergehen zu ahnden ist.

- Zuständig für die weitere Bearbeitung ist die Staatsanwaltschaft des Wohnortes des Ausländers, an die der Vorgang dann zu übersenden ist. Gleichzeitig ist auch die Ausländerbehörde des Wohnortes des Ausländers in Form einer Mitteilung nach § 87 Abs.4 AufenthG zu informieren.
- Die Belehrung des tatverdächtigen Ausländer erfolgt sowohl nach der StPO als auch des OWiG, da erst nach der durchgeführten Recherche bei der Ausländerbehörde festgestellt werden kann, welche Deliktsform einschlägig ist.
Die Übersendung an die zuständige Staatsanwaltschaft des Wohnorts erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis auf deren Zuständigkeit über die Staatsanwaltschaft des Ergreifungsorts. Diese leitet den Vorgang an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

b) Erstmaliger Verstoß gegen § 61 Abs.1 S.1 AufenthG:

Ergeben die Ermittlungen bei der Ausländerbehörde, dass dort keine Erkenntnisse über einen Verstoß bezogen auf die räumliche Beschränkung des Bundeslandes vorliegen, handelt es sich demnach um einen erstmaligen Verstoß, der als **Ordnungswidrigkeit** nach § 98 Abs. 3 Nr.2 AufenthG zu ahnden ist.

- Bezogen auf ein anderes Bundesland ist auch hier der Ausländerbehörde des Wohnortes des Ausländers eine Mitteilung nach § 87 Abs.4 AufenthG (samt den bisherigen Akten zum Ordnungswidrigkeitenverfahren) zu übersenden, verbunden mit der Bitte, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Bußgeldstelle des Wohnortes einzuleiten.
- Die Belehrung des tatverdächtigen Ausländers erfolgt auch hier wieder sowohl nach der StPO als auch des OWiG.

Da mit der Belehrung nach StPO ein Ermittlungsverfahren seitens der Polizei eingeleitet wurde, erfolgt hier eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft des Wohnorts, in der darum gebeten wird, das Strafverfahren einzustellen.

Auch hier erfolgt die Übersendung an die zuständige Staatsanwaltschaft des Wohnorts unter ausdrücklichem Hinweis auf deren Zuständigkeit über die Staatsanwaltschaft des Ergreifungsorts. Diese leitet den Vorgang an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

3.) Haftrichtervorführung

Sollte in einem der o.g. Fälle eine Haftrichtervorführung erforderlich werden, ist trotz der eigentlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft des Wohnorts, für diese Maßnahme ein Antrag an das zuständige Amtsgericht über die Staatsanwaltschaft des Ergreifungsorts einzuholen.

4.) Asylverfahrensgesetz

Hinsichtlich Verstößen gegen das AsylVerfG ergeben sich keine Änderungen, es verbleibt bei dem derzeitigen Verfahrensablauf.

Wie bereits im Erlass vom 15.08.2005 dargestellt, sollte es auch bei Änderung der rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Deliktsart (Ordnungswidrigkeit oder Vergehen) durch den Beschluss des OLG Karlsruhe bei dem bisher geltenden Wohnortprinzip hinsichtlich der Frage der zuständigen Staatsanwaltschaft verbleiben.

Die Anwendung des Wohnortprinzips erleichtert die Feststellung, ob strafrechtlich relevante Mehrfachverstöße gegen die Aufenthaltsbeschränkungen vorliegen. Es entspricht zudem einer Zuständigkeitsvereinbarung der Generalstaatsanwälte, wonach Ermittlungsverfahren, die sich gegen die Ausländer nur wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz oder wegen des Erschleichens von Sozialleistungen richten, grundsätzlich von der für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständigen Staatsanwaltschaft geführt werden sollen. Dies gilt auch für tateinheitlich mit diesen Verstößen zusammentreffende andere Delikte sowie für typischerweise mit diesen Verstößen zusammenhängende Straftaten (z.B. Ladendiebstahl, Beförderungserschleichung).

62 Zu § 62 Abschiebungshaft

Zu Nr. 62.0

Die Clearingstelle bei der LPD Karlsruhe für freie Abschiebungshaftplätze (vgl. Nr. 3.6.2.1 VwV Asyl/Rückführung) wurde aufgelöst. Die Aufnahme von Abschiebungsgefangenen ist mit den Abschiebungshafteinrichtungen direkt abzustimmen.

Die Aufnahme weiblicher Abschiebungsgefangener ist der JVA Schwäbisch Gmünd rechtzeitig für die Bereitstellung eines Abschiebungshaftplatzes anzukündigen. Die JVA ist wie folgt erreichbar:

Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd
Herlikofer Straße 19
73527 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171/9126-0
Fax: 07171/9126-135
poststelle@jvaschwaebischgmueund.justiz.bwl.de

Zu Nr. 62.0.3.0

Die Ausländerbehörde am Aufgriffsort ist über die Eilzuständigkeit hinaus (vgl. Nr. 71.1.2.5) und neben der für den gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständigen Ausländerbehörde, für die Beantragung der Sicherungshaft (§ 417 Abs. 1 FamFG) nach § 3 Abs. 2 Satz 3 AAZuVO zuständig (BGH, Beschluss vom 18.03.2010, V ZB 194/09. juris, Rn. 16, 24). Diese Zuständigkeit besteht neben der Zuständigkeit für die Beantragung einer einstweiligen Anordnung zur Freiheitsentziehung (§ 427 Abs. 1 FamFG).

62a Zu § 62a Vollzug der Abschiebungshaft

Nicht belegt.

63 Zu § 63 Pflichten der Beförderungsunternehmer

Nicht belegt.

64 Zu § 64 Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer

Nicht belegt.

65 Zu § 65 Pflichten der Flughafenunternehmer

Nicht belegt.

66 Zu § 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

Nicht belegt.

67 Zu § 67 Umfang der Kostenhaftung

Nicht belegt.

68 Zu § 68 Haftung für Lebensunterhalt

Zu Nr. 68

1. Auf das als Anlage beigefügte Bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung (Anlage 1) sowie die dazugehörige Anlage (Anlage 2) wird hingewiesen. Die Dokumente sind zusätzlich in englischer und französischer Sprache beigefügt (Anlagen 3 bis 6).

Außerdem wird auf die Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im Visa-Informationssystem (VIS) hingewiesen (Anlage 7), die als Beiblatt zum Formular „Verpflichtungserklärung“ Verwendung finden soll. Eine Dokumentation der durchgeführten Belehrung hat gegenüber den Auslandsvertretungen zu erfolgen (etwa in Form einer Kopie oder durch einen Hinweis auf der Verpflichtungserklärung selbst). Diese Form der Belehrung ist nur in den Fällen erforderlich, in denen das VIS für den konkreten Visumantrag bereits in Betrieb ist. Eine aktuelle Übersicht über die Drittstaaten, in denen das VIS bereits Anwendung findet, hat das Bundesverwaltungsamt in seinem Registerportal bereit gestellt.

2. Auch beim Nachzug der Stiefkinder des Stambberechtigten ist grundsätzlich sicherzustellen, dass der Lebensunterhalt der gesamten Familie (Eheleute, gemeinsame Kinder und Kinder des Ehegatten aus erster Ehe) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert werden kann. Will der Stamberechtigte zum Zweck des Nachzugs von Stiefkindern eine Verpflichtungserklärung abgeben, so ist seine Bonität ausreichend, wenn er den Lebensunterhalt der Eheleute und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie den nicht vom leiblichen Elternteil oder ggf. auf andere Weise gesicherten Unterhalt seiner Stiefkinder bestreiten kann. Eine Verpflichtungserklärung des Stambberechtigten kann daher im Ergebnis dann akzeptiert werden, wenn seine Einkünfte unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen der ZPO und der Anzahl der Personen, denen er unterhaltsverpflichtet ist, ausreichen, um den nicht vom leiblichen Elternteil oder ggf. auf andere Weise gesichert abgedeckten Teil des Lebensunterhalts der Stiefkinder zu sichern.

Zu Nr. 68.1.1.3

1. Der letzte Satz bezieht sich nur auf die Fälle, in denen von der ursprünglich zuständigen Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung gefordert wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die bisherigen Gasteltern von der abgegebenen Verpflichtungserklärung frei werden. Keinesfalls wird mit diesem Satz jedoch die Absicht verfolgt, bei Au-Pairs zwingend eine Verpflichtungserklärung zu verlangen.
2. Eine im Rahmen eines humanitären Bundes- oder Landesaufnahmeprogramms abgegebene Verpflichtungserklärung bleibt nach Stellung eines Asylantrages wirksam. Dies gilt auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3.

Zu Nr. 68.1.2

Die Prüfung der Bonität des Verpflichtungsgebers obliegt der Ausländerbehörde, die die Verpflichtungserklärung entgegennimmt. Der Unterhaltsbedarf ist für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, des Aufenthaltszwecks, der geplanten Aufenthaltsdauer und der persönlichen Lebenssituation wie Alter, Beruf und Familienstand sowie Gesundheitszustand und Integrationsbedarf zu ermitteln.

Grundsätzlich ist bei der Bonitätsprüfung die jeweilige Pfändungsfreigrenze des Verpflichtungsgebers (vgl. § 850c ZPO und Anlage hierzu in der jeweils gültigen Fassung) zuzüglich

der individuellen Regelbedarfsstufe(n) des einreisewilligen Ausländers, bzw. der einreisewilligen Ausländer nach dem SGB II anzusetzen. Der Verpflichtungsgeber muss diesen errechneten Betrag als Nettoeinkommen nachweisen.

Das erforderliche Einkommen muss zum Zeitpunkt der Berechnung vorliegen und darüber hinaus für die gesamte beabsichtigte Aufenthaltsdauer zu erwarten sein.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Regelbedarfssätze stellen daher eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar. Als Bedarf für den Lebensunterhalt ist daher grundsätzlich der einfache Regelbedarfssatz, ggf. zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie etwaiger Krankenversicherungsbeiträge, anzusetzen.

Regelbedarfsstufen nach SGB II im Jahr 2014:

Alleinstehend/Alleinerziehend	391 Euro	Regelbedarfsstufe 1
Paare/Bedarfsgemeinschaften	353 Euro	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene im Haushalt anderer	313 Euro	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	296 Euro	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	261 Euro	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 6 Jahre	229 Euro	Regelbedarfsstufe 6

Beispielhafte Bedarfsberechnung:

Beispiel 1

Ein hier lebender alleinstehender Ausländer möchte einen Verwandten nach Baden-Württemberg einladen und hierfür eine Verpflichtungserklärung abgeben. Der Verpflichtungsgeber muss folgendes monatliche Nettoeinkommen nachweisen:

Pfändungsfreies Monatseinkommen (ohne Unterhaltsverpflichtungen): 1050,00 Euro
zzgl. Regelbedarf nach SGB II für eine erwachsene alleinstehende Person: 391,00 Euro

Summe: 1441,00 Euro

Beispiel 2

Ein hier lebendes ausländisches Ehepaar mit zwei Kindern möchte eine Familie (Ehepaar mit einem Kind im Alter von 6 Jahren) nach Baden-Württemberg einladen und hierfür eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die aufnehmende Familie muss folgendes monatliche Nettoeinkommen nachweisen:

Pfändungsfreies Monatseinkommen (Unterhaltspflicht für drei Personen): 1880,00 Euro
zuzüglich Regelbedarf nach SGB II für zwei erwachsene Partner in einer Ehe und ein Kind (6-13 Jahre): 2 x 353,00 Euro (Eltern) + 1 x 261,00 Euro (Kind von 6-13 Jahre)

Summe: 2847,00 Euro

Nicht berücksichtigt sind bei diesen Berechnungsbeispielen die Kosten für die Versorgung mit Wohnraum und die Versorgung im Krankheitsfalle, bzw. Pflegebedürftigkeit.

Kosten für die Versorgung mit Wohnraum können in den Fällen, in denen die einreisewilligen Ausländer beim Verpflichtungsgeber unterkommen, unberücksichtigt bleiben. Andernfalls

kann hierfür ein angemessener Betrag angesetzt werden, der sich an den örtlichen oder regionalen Verhältnissen orientieren soll.

Kosten für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit können unberücksichtigt bleiben, sofern eine entsprechende Versicherung für den geplanten Aufenthaltszeitraum nachgewiesen wird und die Beiträge bereits erbracht wurden. Andernfalls sind die entsprechenden Versicherungsbeiträge in Ansatz zu bringen. Insbesondere bei humanitären Aufnahmen können Ausnahmen hiervon angezeigt sein.

Im Einzelfall können, insbesondere im Hinblick auf den Aufenthaltszweck, je nach beabsichtigter Aufenthaltsdauer (kurzfristige Besuchsaufenthalte / Daueraufenthalte) und sonstige relevante Umstände Abweichungen erforderlich, bzw. angezeigt sein.

Bei Einladungen durch Studenten, bei denen eine Bonitätsprüfung anhand des laufenden Einkommens nicht möglich ist, kann für einen dreimonatigen Aufenthalt eine Sicherheitsleistung von 2.500 Euro für erwachsene Besucher und 1.250 Euro für Minderjährige als Orientierungswert für grundsätzlich angemessen erachtet werden, unter der Voraussetzung, dass während des Aufenthalts in Deutschland für eine Unterkunft gesorgt wird. Da es sich lediglich um einen Orientierungswert handelt sind Abweichungen unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände jederzeit zulässig.

Zu Nr. 68.1.2.5

Über Nummer 68.1.2.5 AufenthG-VwV hinausgehend sind die Besonderheiten bei Besuchsaufenthalten (z.B. Kost und Logie regelmäßig vom Gastgeber gewährt) angemessen zu berücksichtigen. Zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalten nach § 16 vgl. Nr. 16.0.8 AufenthG-VwV.

Bundesministerium des Innern Az.: M I 3 – 125 101 – 68/1

Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG -(Stand: 15. Dezember 2009)

Grundsätze

- A) Die Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars für die Verpflichtungserklärung werden zusätzlich zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz“ den Ländern zur Anwendung empfohlen.
- B) Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich das amtlich vorgeschriebene, fälschungssichere und bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- Bei Schüleraustauschorganisationen kann auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.
- Wird im Ausnahmefall zugelassen, dass mehrere Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung abgeben (z. B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten), so ist für jeden Verpflichtungsgeber ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben.
- C) Ist der Ausländer selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich.
- Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visaantrages.
- D) Der Dritte (sich Verpflichtende) ist vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung zu belehren. Es ist darauf hinzuweisen, dass er neben den Kosten für den Lebensunterhalt, den Kosten für den Krankheitsfall, sowie den Kosten der Ausreise im Fall einer Abschiebung auch die anfallenden Abschiebungskosten zu tragen hat.
- Der sich Verpflichtende hat zu erklären, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.
- Der sich Verpflichtende ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß §§ 95, 96 AufenthG und auf die Tatsache, dass seine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden, hinzuweisen.
- Der sich Verpflichtende sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft
-

wird und für die Visumerteilung eine Voraussetzung ist. Grundlage hierfür ist die Entscheidung (2004/17/EG) des Rates der EU vom 22. Dezember 2003 (vgl. Kapitel V, Ziffer 1.4. der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion), mit der das Erfordernis einer schengenweit gültigen Reisekrankenversicherung für Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) als weitere Visumerteilungsvoraussetzung eingeführt wurde. Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass er auch für die Kosten im Krankheitsfall aufzukommen hat, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Mindestdeckung der Krankenversicherungssumme liegen.

- E) Für die Belehrung des sich Verpflichtenden ist das als Anlage beiliegende Muster zu verwenden.

Die Belehrung ist durch Unterschrift des sich Verpflichtenden zu bestätigen und der Akte beizufügen. Dem Verpflichtungsgeber ist ein Abdruck der Erklärung zu übergeben.

1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung eines sich Verpflichtenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sofern der sich Verpflichtende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen, und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Dabei sind ihr begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers oder etwaige sonstige konkrete Anhaltspunkte mitzuteilen, die der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung entgegenstehen können (z. B. Vielfach-Einladungen).

Bei sich Verpflichtenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des sich Verpflichtenden zuständige deutsche Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen. Der Verpflichtungsgeber erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe zurück, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können.

2. Erfordernis der Verpflichtungserklärung

a) Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels

Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung ist immer der konkrete Einzelfall. Die Verpflichtungserklärung ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten.

Sofern eine Verpflichtungserklärung ohne eine bestehende Unterhaltsverpflichtung für sehr lange Zeiträume abgegeben werden soll (z. B. bei Aufenthalten zum Zweck des Studiums), besteht die Möglichkeit der notariellen Beurkundung.

b) Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Für die Verlängerung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen ist eine neue Verpflichtung

tungserklärung Voraussetzung, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird und die Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen nicht bestritten werden kann. Dies gilt auch bei der Verlängerung von Schengen-Visa, die durch einen anderen Schengen-Staat erteilt worden sind.

3. Bonitätsprüfung

3.1 Prüfungsmaßstab

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllen, wenn der sich Verpflichtende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Befindet der sich Verpflichtende im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit den Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt werden kann. Eine Vollstreckung im Ausland ist im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich. Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob er die Verpflichtung erfüllen kann, sind von diesem ausreichende Nachweise zu erbringen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere auch der Aufenthaltsgrund bzw. – zweck des Ausländers, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers, die zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie die Aufenthaltsverfestigung des sich Verpflichtenden im Bundesgebiet zu berücksichtigen.

Die für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständige Behörde nimmt anhand der – freiwilligen – Angaben des sich Verpflichtenden eine Bonitätsprüfung vor und vermerkt lediglich das Ergebnis auf der Seite 2 des Formulars. Ist jedoch auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Verpflichtungserklärung“ nicht ausdrücklich bestätigt, dass die Bonität festgestellt oder glaubhaft gemacht worden ist, ist die Verpflichtungserklärung unbeachtlich.

Für den Vermerk über das Ergebnis der Bonitätsprüfung sind folgende Voten möglich:

Nachweis

Sowohl bei einem beabsichtigten Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) ohne Erwerbstätigkeit als auch bei Aufenthalten, die der Zustimmung der Ausländerbehörde bedürfen (§ 31 AufenthV), ist grundsätzlich die Bonität durch Vorlage geeigneter Belege (siehe Nummer 3.2) nachzuweisen.

Glaubhaftmachung

Als Ausnahme hierzu gilt die Glaubhaftmachung. Sollte die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse (z. B. bei Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärungen) keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden haben, so kann es genügen, wenn die Bonität vom Erklärenden bei beabsichtigten Kurzaufenthalten lediglich glaubhaft gemacht wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Intensität der Bonitätsprüfung zunimmt, wenn die Vermutung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Ausländer wächst. Kriterien dafür können u. a. die Dauer des Aufenthaltes, die Anzahl bisheriger Aufenthalte oder die Beziehung zwischen dem sich Verpflichtenden und dem Ausländer sein.

Es verbietet sich hier eine schematische Prüfung, entscheidend ist, dass die Behörde nach dem Ergebnis ihrer Prüfung davon überzeugt ist, dass der sich Verpflichtende die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.

Für die Prüfung der Bonität des sich Verpflichtenden gibt es vom Bundesministerium des

Innern keine betragsmäßige Festlegung des Einkommens, über das er verfügen muss.

Dieses ist vielmehr bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln. Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten. Hier muss auch berücksichtigt werden, ob der sich Verpflichtende bereits weitere Verpflichtungserklärung – für den gleichen Zeitraum – abgegeben hat.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 3 ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung).

Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kaution auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken. Der Geldbetrag oder das Sparbuch muss dann wegen der unzureichenden Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers von einem Dritten kommen. In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde auf Grund vorheriger Besuchsaufenthalte keinerlei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Verpflichtungsgebers hat, weil dieser die Bonität vorher stets glaubhaft machen können, kann von der Hinterlegung der Sicherheitsleistungen abgesehen werden.

3.2 Art der Belege

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde); Sperrkonto
 - Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
 - Bankbürgschaften
 - Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
 - Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
 - „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes
 - Durch Kontrolle der in zentralen Datenbanken gespeicherten Unternehmensdaten und Jahresendabrechnungen im elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de
-

Der sich Verpflichtende trägt die Kosten für die Belege, die die Ausländerbehörde zur Beweissicherung für Ihre Akten für erforderlich hält.

Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit sind auch die monatlichen Ausgaben des Verpflichtungsgebers zu berücksichtigen (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.).

Zu prüfen ist auch, ob ein ausreichender Wohnraum (§ 2 Absatz 4 AufenthG) für den Ausländer zur Verfügung steht. Ausreichender Wohnraum ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen, stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad; WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums kann durch Vorlage eines Mietvertrages oder eines Grundbuchauszuges belegt werden. Die Anforderungen an den Wohnraum sind aber im Verhältnis zur vorgesehenen Aufenthaltsdauer zu prüfen. Bei Kurz- und Besuchsaufhalten ist eine Abklärung der Wohnraumverhältnisse des Verpflichtungsgebers grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei neu gegründeten Firmen, die über keine Bilanzunterlagen verfügen, ist durch Vorlage von geeigneten Unterlagen, im Zweifel durch eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes, die Feststellung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Möglich wäre auch die Vorlage eines Testats des Steuerprüfers, aus dem hervorgeht, dass Steuerschulden weder vorhanden noch künftig zu erwarten sind.

Bei sich Verpflichtenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, kann eine Bonität nicht bescheinigt werden.

3.3 Eintragungen / Datenschutz

In der Verpflichtungserklärung sind Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des sich Verpflichtenden und des Ausländers und ggf. seiner mitreisenden Familienangehörigen (Vorderseite des Formulars) vorzunehmen.

Bei juristischen Personen sind der Firmenname und der Name des Vertreters der Firma in Klammern auf der Vorderseite des Formulars einzutragen. Die Angaben sind durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen und von diesem auf der Rückseite des Formulars zu unterschreiben.

Sollte der Firmensitz und der Wohnort des Vertreters der Firma in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche fallen, ist die Ausländerbehörde des Firmensitzes zuständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Amtshilfe durch die für den Wohnort des Firmenvertreter zuständige Ausländerbehörde.

Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, ist die persönlich haftende Person einzutragen.

Auf der Rückseite des Formulars sind die Erklärung des Dritten, der Beglaubigungsvermerk der Behörde und das Votum zur Bonität einzutragen.

Die Angabe des – ausgeübten – Berufes und die Benennung des Arbeitgebers kann als Kriterium für die Anwendbarkeit des abgestuften Prüfungsmaßstabes der Glaubhaftmachung herangezogen werden.

Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung ist in einem internen Vermerk festzuhalten.

Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen, die von der Ausländerakte getrennt behandelt wird. Bei Entgegennahme einer neuen Verpflichtungserklärung oder im Fall der Inanspruchnahme einer Verpflichtungserklärung muss der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Sobald feststeht, dass eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfolgen wird, sind diese Unterlagen zu vernichten. Es wird eine Mindestaufbewahrungsfrist der Verpflichtungserklärung von sechs Jahren empfohlen (vgl. dazu auch § 70 Absatz 1 AufenthG).

4. Verfahren

Nimmt der sich Verpflichtende die Eintragungen in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck selbst vor, muss dies bei seiner Vorsprache vor dem Behördenvertreter erfolgen.

Da es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, ist die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person nicht zulässig. Eine Aushändigung des Blanko-Vordrucks ist zu vermeiden.

Die Behörde bescheinigt u. a. in der Rubrik „Stellungnahme Ausländerbehörde/Auslandsvertretung“ auf der Seite 2 der Verpflichtungserklärung den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden.

Die Durchschrift des Formulars mit Originalunterschriften des sich Verpflichtenden und des Behördenvertreters verbleibt bei der Ausländerbehörde. Das Original wird dem sich Verpflichtenden zur Weiterleitung an den Ausländer ausgehändigt, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle.

Kommt die Ausländerbehörde in Folge ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass weder Nachweis noch Glaubhaftmachung erbracht sind, darf dem Verpflichtungsgeber nicht das Original der Verpflichtungserklärung ausgehändigt werden.

Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausländer eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher vor Antragstellung selbst eine Kopie fertigen sollte.

Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bedarf es des Erlasses eines Leistungsbescheides durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

5. Gültigkeitsdauer

Die Dauer der Verpflichtung aufgrund einer Verpflichtungserklärung erstreckt sich „vom Beginn der voraussichtlichen Visumgültigkeit oder Tag der Einreise am bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck“. Dies wurde zur Rechtssicherheit auf dem ab 1. Januar 2005 geltenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck explizit vermerkt. Die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Visums aus- und wieder einzureisen (z.B. zu Besuchszwecken) bleibt davon (vgl. auch § 6 Absatz 2 AufenthG) unbenommen.

Auf keinen Fall sollen Gültigkeitszeiträume, wie z. B. ab 15. Juli für den Zeitraum von drei Wochen, oder drei Wochen nach Einreise, oder Dauer 30 Tage in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ auf der Verpflichtungserklärung angegeben werden. Die Verpflichtungserklärung muss, um dem Grundsatz der Bestimmtheit zu genügen, eindeutig erkennen lassen, für welchen Aufenthaltzweck und für welche Gesamtaufenthaltsdauer sie gelten soll. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die Geltungsdauer des erteilten Aufenthaltstitels an, da bei beabsichtigten Daueraufenthalten die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, um die Einreise und den längeren Aufenthalt zu ermöglichen. Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich somit unabhängig

von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.

Zur Verdeutlichung für den sich Verpflichtenden und um spätere Missverständnisse auszuschließen ist es zweckmäßig, bei „am...bis“ das Zeichen *) einzutragen und unter dem Text das gleiche Zeichen *) und dann das Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumgültigkeit einzutragen.

Die Eintragung des Aufenthaltswitzes und die beantragte Aufenthaltsdauer des Ausländers sind auf Seite zwei der Verpflichtungserklärung „Behördenvermerke“ zur Information der Auslandsvertretung vorzunehmen.

Dem sich Verpflichtenden steht es frei, einen konkreten Zeitraum für die Aufrechterhaltung seiner Verpflichtung zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung festzulegen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung nicht mehr als sechs Monate liegen sollten, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse verändert haben können. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

6. Gebühren

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 25,- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Unter Hinweis auf Grundsatz B) sind bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum, Name, Vorname

Bundesministerium des Innern Az.: M I 3 – 125 101 – 68/1

Nationally standardized instructions for using the nationally standardized form for formal obligations with regard to Section 68 in conjunction with Sections 66 and 67 of the Residence Act (as at 15 December 2009)

Basic principles

A) The *Länder* are advised to apply information for using the standard form for formal obligations in addition to the General Administrative Regulation on the Residence Act.

B) The appropriate version of the official, forgery-proof and nationally standardized form is to be used for formal obligations.

School exchange organizations are not required to use the official form.

If, in an exceptional case, more than one person submits a formal obligation on behalf of the same foreigner (e.g. to avoid unreasonable hardship), each person submitting a formal obligation should use a separate form and should note on the form that several persons have submitted formal obligations as joint and severally liable.

C) If the foreigner is able to support him- or herself, no formal obligation needs to be submitted.

Presenting a formal obligation is not a condition for approving a visa application.

D) The person submitting a formal obligation (third party) is to be explicitly informed of the extent and duration of liability before submitting the formal obligation. The third party is to be informed that in addition to living expenses, he/she will be responsible for expenses in case of illness, departure expenses and deportation expenses in case of deportation.

The third party is to declare that he/she has not entered into any other obligations that would endanger the guarantee effect of the present formal obligation.

The third party is to be informed of the voluntary nature of the information and supporting documents he/she provides, that providing inaccurate or incomplete information may be a criminal offence under Sections 95 and 96 of the Residence Act, and that his/her data will be stored in accordance with Section 69 (2) no. 2h of the ordinance on residence.

The third party should also be informed that the existence of sufficient health insurance cover will be checked independently of the formal obligation as part of the visa procedure and is a prerequisite for issuing a visa. The legal basis for this is provided by Council Decision 2004/17/EC of 22 December 2003 (cf. Part V, point 1.4, of the Common Consular Instructions) introducing the requirement to be in possession of travel medical insurance as one of the supporting documents for the grant of a uniform entry visa for stays of up to three months (within a sixmonth

period). The third party is to be informed that he/she is also responsible for expenses arising in case of sickness which are not covered by health insurance or exceed the insured amount.

- E) The enclosed sample information sheet is to be used to inform persons submitting a formal obligation.

The information sheet is to be signed by the person submitting a formal obligation and added to the file, with a copy being given to that person.

1. Receipt of the formal obligation

A formal obligation made by a third party resident within the federal territory is to be submitted to the aliens authority responsible for the place where the foreigner is to reside. If the third party is ordinarily resident in a district for which a different aliens authority is responsible, he/she may submit the formal obligation and supporting documents to this aliens authority, which will forward it without delay to the responsible aliens authority. When doing so, the first aliens authority is to inform the second of any doubts as to the third party's financial capacity or other specific matters which might prevent the obligation from being fulfilled (such as multiple invitations).

Persons living abroad may submit a formal obligation to the German diplomatic representation responsible for their place of usual residence. The original of the formal obligation will be returned to the person who submitted it, who is instructed to ensure that the foreigner gets it in order to present it to the diplomatic representation responsible for issuing visas.

2. The need for a formal obligation

a) First-time issuance of a residence title

Whether a formal obligation is required always depends on the specific individual case. A formal obligation must be submitted not only for visits, but also for intended longer stays if the foreigner is not capable of supporting him- or herself in accordance with the applicable legal requirements.

If a formal obligation is to be submitted without an existing maintenance obligation over very long periods of time (e.g. in case of stays for the purpose of study), this may be recorded by a notary.

b) Extending a stay

In order to extend visas or residence permits, a new formal obligation must be submitted if the original purpose of the stay has changed and a new residence title is issued for the new purpose, and the foreigner cannot support him- or herself in accordance with the applicable legal requirements. This also applies to the extension of Schengen visas issued by another Schengen state.

3. Credit risk assessment

3.1 Assessment standard

A formal obligation can meet the requirement of sufficient support only if the third party

can meet this obligation based on his/her income or other funds within the federal territory. If the third party is abroad, the authority must be certain that his/her income and funds can fulfil the requirement within the federal territory if necessary. It is not possible to enforce the recovery of funds abroad. If the aliens authority or diplomatic representation does not know whether the third party can meet this requirement, he/she must provide sufficient supporting documents. When checking the ability to pay, adequate attention should be paid in particular to the reason for or purpose of the foreigner's intended stay, the planned length of stay, the temporal limits of the formal obligation and the consolidation of the third party's residence status in federal territory.

The authority responsible for receiving the formal obligation will assess the credit risk on the basis of the information provided voluntarily and will note the result on page 2 of the form. If there is no explicit confirmation that the third party's creditworthiness has been proven or substantiated, the formal obligation is to be disregarded.

The following options are possible for noting the result of the credit risk assessment:

Evidence

In the case of intended stays of up to three months (within a six-month period) with no employment and of stays requiring the approval of the aliens authority (Section 31 ordinance on residence), appropriate evidence to demonstrate creditworthiness is required (see no. 3.2).

Substantiation

Substantiation will constitute an exception. If the aliens authority/diplomatic representation has no reason to doubt the creditworthiness of the person submitting the formal obligation, in particular on the basis of previous information (e.g. experience with earlier formal obligations and/or previous credit risk assessments), it may be sufficient in the case of intended short stays for the third party to substantiate his/her creditworthiness.

In principle, the credit risk assessment will be more thorough when there is a greater chance of the foreigner having recourse to public funds. The relevant criteria may include the length of stay, the number of previous stays, or the relationship between the foreigner and the third party.

In this case, a schematic assessment is not advisable; it is crucial that, following its assessment, the authority is convinced that the third party is able to fulfil the obligation entered into.

For the credit risk assessment, the Federal Ministry of the Interior has set no specific income amount needed for persons submitting formal obligations; instead, the necessary income is to be determined based on the circumstances of the particular case. It must be possible to demonstrate objectively that sufficient resources are available to cover the foreigner's living expenses, including the need for care in case of illness or need for long-term care, for the duration of the stay covered by the formal obligation, and any expenses arising in connection with the foreigner's return. Here it should also be taken into account whether the person has already submitted other formal obligations covering the same period.

The assessment of creditworthiness must take into account the number of family members supported by the third party and the number of foreigners being invited.

When checking the creditworthiness of the third party, the protected earnings rates specified in Sections 850 ff. of the Code of Civil Procedure must be taken into account, because income below these amounts is exempt from attachment when enforcing obligations under Section 68 of the Residence Act. Legal maintenance obligations (Section 850c (1) second sentence, (2) and (3) Code of Civil Procedure in conjunction with the publication of protected earnings rates) must also be taken into account.

If the person's income lies below the protected earnings rate, the aliens authority may require collateral in addition to the formal obligation (e.g. blocking notes on savings accounts, bank guarantees, a deposit to be paid into a custody account of the local authority) in order to avoid unreasonable hardship (e.g. in case of close relatives). If the collateral is secured in connection with an obligation under Section 66 (2) and Section 68 (1) of the Residence Act, this is to be noted on the formal obligation. The sum of money or the savings account passbook must then be provided by another party due to the insufficient creditworthiness of the person submitting the formal obligation. In cases where, due to earlier visits, the aliens authority has no doubt regarding the reliability of the person submitting the formal obligation, because this person was always able to substantiate his/her creditworthiness, it is possible to waive the requirement of collateral.

3.2 Supporting documents

When determining creditworthiness, only those supporting documents that cannot be amended after the fact will be accepted. For this reason, it is not sufficient to present current account statements or savings passbooks. In particular, the following can serve as evidence of sufficient creditworthiness:

- savings passbooks (with blocking notices or a pledge in favour of the corporation under public law belonging to the aliens authority and representing this aliens authority); blocked or frozen account
- wage and salary statements indicating monthly net income
- bank guarantees
- tax statement (as a rule, the latest available tax statement is sufficient)
- tax accountant's report determining profits
- tax notice from the tax office
- a check of company information and end-of-year accounts stored in central databases at the online company register www.unternehmensregister.de

The person submitting the formal obligation is required to cover the cost of providing supporting documents needed by the aliens authority.

When determining creditworthiness, the monthly expenses of the person submitting the formal obligation must also be taken into account (e.g. rent, mortgage debt, running costs, possible debts, insurance payments, maintenance obligations, etc.).

It is also necessary to check whether there is sufficient living space to accommodate the foreigner (Section 2 (4) Residence Act). Without prejudice to provisions of *Land* law, sufficient living space is defined as twelve square metres of space for each family member over age six and ten square metres of space for each family member under age six, with adequate access to shared kitchen, bath and toilet facilities. The availability of sufficient living space can be demonstrated by presenting a rental contract or official copy of an entry in the land register. Living space requirements are to be checked in relation to the planned length of stay. For short visits, it is not necessary to assess the living space of the person submitting the formal obligation.

In the case of newly established companies that do not have financial statements, appropriate documents may be presented, in case of doubt a tax notice from the tax office, to assist with the credit risk assessment. Another possibility would be presenting a tax auditor's certificate indicating that no taxes are currently owed or to be expected in future.

Persons submitting a formal obligation who are receiving benefits under the Social Code Book II or XII cannot be certified as creditworthy.

3.3 Entries / data protection

Information concerning identity, addresses and identity documents of the person submitting a formal obligation and the foreigner, as well as any accompanying family members is to be entered on the front of the form.

In case of legal persons, the company name and name of the company representative are to be entered in brackets on the front of the form. This information is to be provided by an authorized representative (company owner, manager, board member, etc.) who is to sign on the back of the form.

If different aliens authorities are responsible for the districts in which the company is located and the company representative lives, the aliens authority for the district in which the company is located will be responsible. However, the aliens authority for the district in which the company representative lives may also provide administrative assistance.

In case of companies that are not legal persons, the name of the person with personal liability is to be entered.

The statement of the third party, the certification of the authority and the result of the credit risk assessment are to be entered on the back of the form.

Occupation and name of employer may be used as criteria for applying the lessstringent assessment standard of substantiation.

Documents provided for the credit risk assessment are to be returned to the third party. The aliens authority/diplomatic representation may keep copies of the supporting documents in the files for record-keeping purposes. The result of the credit risk assessment is to be recorded in an internal note.

These documents are to be kept in a special file separate from the foreigner's file. If a new formal obligation is received or claims arise based on a formal obligation, access to the formal obligation must be ensured. As soon as it is clear that no further claim can be based on the formal obligation, these documents are to be destroyed. It is recommended that formal obligations be retained for at least six years (cf. also Section 70 (1) Resi-

dence Act).

4. Procedure

If the person submitting the formal obligation enters the information on the official form him- or herself, he or she must do so when meeting with the representative of the authority.

Because the formal obligation constitutes a unilateral declaration of intent, it is not possible for the person submitting the formal obligation to be represented by another person. Blank forms should not be handed out.

Under the heading “Comment by the aliens authority/diplomatic representation” on page 2 of the formal obligation, the authority certifies whether the creditworthiness of the person submitting the formal obligation has been proven or substantiated.

The aliens authority keeps a copy of the form with original signatures of the third party and the authority representative. The original is given to the third party, who is to send it to the foreigner so he/she can present it at the diplomatic representation during the visa application process. The foreigner keeps the original to present it at the border inspection.

If the aliens authority comes to the conclusion that the creditworthiness of the person submitting the formal obligation has not been proven or substantiated, it may not give the original of the formal obligation to the third party.

The third party is to be informed that he/she should make a copy of the formal obligation before submitting it, as the foreigner has to submit a copy of the formal obligation to the diplomatic representation.

In order to claim reimbursement under public law, the government agency which expended the public funds must issue a notification of payment.

5. Duration of validity

The duration of an obligation based on a formal obligation starts “with the presumable first day of validity of the visa on ... up to the termination of the foreigner’s stay or up to the issue of a residence title for another residence purpose”. For the purpose of legal certainty, this has been noted on the official forms since 1 January 2005. The foreigner remains free to leave and re-enter the country while his/her visa is still valid (e.g. for visiting purposes) (see also Section 6 (2) Residence Act).

A period of validity, such as “for three weeks starting 15 July”, or “three weeks after entry”, or “30 days), should never be given under the heading “Duration of obligation” on the form. In order to satisfy the principle of certainty, the formal obligation should make clear the purpose of stay and the full length of stay to which it is supposed to apply. The period of validity of the residence title issued does not matter, because in the case of intended long-term stays the formal obligation is submitted in order to enable entry and the long-term stay. The obligation resulting from the formal obligation thus applies for the length of the entire stay, regardless of the period of validity of the residence title on which the stay is based, and includes the length of any illegal stay. The obligation ends when the planned stay ends or when the original purpose of the stay changes and a new residence title is issued for the new purpose. The obligation does not end if the foreigner requests asylum after having entered with a formal obligation, because permission to reside pending asylum proceedings is not a residence title.

In order to clarify this for the person submitting a formal obligation and to avoid later misunderstandings, it may be helpful to add an asterisk to the text “on ... up to” and an asterisk below the text, followed by the presumable first day of validity of the visa.

The purpose of the foreigner's stay and the duration of stay applied for are to be entered on the second page of the formal obligation in the space for official remarks, for the information of the diplomatic representation.

The person submitting the formal obligation is free to specify a concrete period of time for maintaining his/her obligation between submitting a formal obligation and the issuing of the visa.

However, it should be noted that no more than six months should elapse between the time a formal obligation is submitted and the visa is issued, as the conditions for creditworthiness may have changed in the meantime. The person who submitted a formal obligation cannot renounce this obligation once the visa has been issued.

6. Fees

The fee for receiving and examining a formal obligation is twenty-five euros (Section 47 (1) no. 12 of the ordinance governing residence. This also includes authenticating the signature of the person submitting the formal obligation.

With regard to B) above, if more than one person submits a formal obligation for the same foreigner, each person will be required to pay the fee, i.e. if two people submit formal obligations, the fee will be fifty euros.

A fee will be charged even if creditworthiness cannot be proven or substantiated (Section 49 (2) of the ordinance governing residence).

Aliens authority / diplomatic representation:

Statement by the signer of the formal obligation before the aliens authority / diplomatic representation concerning the formal obligation

of: **No.:**

.....

“I hereby confirm that I was given the following information before submitting the formal obligation:

“1. Extent of obligations entered into

The obligation includes reimbursing all public funds spent for living expenses, including housing, care in case of illness or need for long-term care, e.g. expenses for food, clothing, housing (private or in a hotel), for physicians, medicine, hospital, nursing home or other medically necessary treatments. This also applies to expenditures made on the basis of legal entitlement, as opposed to expenditures based on contributions paid. It is advisable to take out health insurance coverage for the reasons given.

“In case of illness, the undersigned is also responsible for expenses not covered by health insurance or in excess of the insured amount.

“The obligation also includes expenses arising from the possible enforcement of the requirement to leave the country under Sections 66 and 67 of the Residence Act. These expenses include for example travel expenses (airline ticket and/or other transport costs), the cost of any security escort and of custody awaiting deportation.

“2. Duration of obligations entered into

“The obligation resulting from the formal obligation applies for the length of the entire stay, regardless of the period of validity of the residence title on which the stay is based, and includes the length of any illegal stay.

“As a rule, the obligation ends when the planned stay ends, or when the original purpose of the stay changes and a new residence title is issued for the new purpose.

“3. Enforceability

“Public funds spent may be recovered by force.

“4. Voluntary provision of information

“All the information and supporting documents are provided on a voluntary basis. I am aware that, for a formal obligation to be meaningful, the requested information is needed to conduct a credit risk assessment.

“I have been informed by the aliens authority / diplomatic representation of the extent and duration of liability, the possibility of insurance coverage and the fact that expenditures may be recovered by force if I fail to fulfil my obligation.

“I have been informed that providing inaccurate or incomplete information may be a criminal offence (e.g. in case of intentionally inaccurate or incomplete information; cf. Section 95 Residence Act: punishable by up to three years in prison or a fine).

“I consent to have my data stored in accordance with Section 69 (2) no. 2h of the ordinance governing residence.

“I have been informed that a copy of the formal obligation must be submitted to the diplomatic representation, meaning that a copy must be made before submitting the application.

“Further, I confirm that, on the basis of my economic circumstances, I am capable of fulfilling this obligation and declare that I have not entered into any other obligations that would endanger the guarantee effect of this formal obligation.”

By signing, I confirm that I have understood this information and have received a copy of it.

Signature of the person undertaking the obligation:

..... Date,

Last name, first name

Ministère fédéral de l'Intérieur

Réf. : M I 3 – 125 101 – 68/1

Notice uniforme pour l'ensemble du territoire fédéral concernant l'utilisation du formulaire unique de déclaration de prise en charge visée à l'article 68 en liaison avec les articles 66 et 67 de la

loi allemande relative au séjour des étrangers en Allemagne (AufenthG) (Etat au 15 décembre 2009)

Principes

A) Les présentes indications sur l'utilisation du formulaire unique de déclaration de prise en charge sont recommandées aux Länder pour être appliquées en sus des prescriptions administratives générales relatives à la loi allemande relative au séjour des étrangers en Allemagne (VwV AufenthG).

B) Le dépôt de la déclaration de prise en charge doit en règle générale se faire à l'aide du formulaire unique sécurisé et officiellement requis, dans sa version respectivement en vigueur.

Dans le cas de figure d'institutions organisant des échanges scolaires, il peut être dérogé à cette obligation d'utiliser le formulaire officiellement requis.

Si, exceptionnellement, il est admis que plusieurs preneurs en charge déposent une déclaration de prise en charge (p.ex. pour éviter des cas de rigueur), les preneurs en charge utiliseront chacun un formulaire sur lequel figurera, en outre, respectivement une mention indiquant que plusieurs personnes ont déposé solidairement une déclaration de prise en charge.

C) Lorsqu'un étranger est lui-même en mesure d'assurer sa subsistance, il peut systématiquement être fait abstraction du dépôt d'une déclaration de prise en charge.

Le dépôt d'une déclaration de prise en charge ne constitue pas une condition préalable à l'acceptation d'une demande de visa.

D) Le tiers (prenant en charge) devra expressément être informé de l'étendue et de la durée de validité des obligations avant qu'il ne dépose sa déclaration de prise en charge. Il devra être informé qu'il assumera – outre les frais de subsistance et les frais de maladie – également les frais du voyage de retour ainsi que les dépenses occasionnées par un éloignement dans le cas d'un éventuel renvoi.

Le tiers prenant en charge devra déclarer qu'il n'a pas pris d'autres engagements susceptibles de mettre en cause la garantie inhérente à la déclaration de prise en

charge en question.

Le tiers prenant en charge devra être informé qu'il donne les informations et fournit les justificatifs sur une base volontaire, qu'il commet un acte passible d'une peine aux termes des articles 95 et 96 de la loi allemande relative au séjour des étrangers en Allemagne, s'il donne une information incorrecte ou incomplète, et que ses données seront conservées aux termes de l'article 68, paragraphe 2, numéro 2h du règlement allemand relatif au séjour des étrangers (AufenthV).

En outre, il convient d'informer le tiers prenant en charge du fait qu'au cours de la procédure d'instruction de la demande de visa, et indépendamment du dépôt de la déclaration de prise en charge, l'existence d'une couverture d'assurance-maladie suffisante sera vérifiée, et qu'elle constitue une condition préalable à l'octroi d'un visa. C'est la décision du Conseil de l'UE (2004/17/CE) du 22 décembre 2003 (voir partie V, point 1.4, des instructions consulaires communes) qui en fournit la base en ajoutant l'assurance-maladie en voyage, valable pour l'ensemble des Etats membres de l'espace Schengen, aux justificatifs requis pour l'obtention du visa uniforme pour des séjours d'au maximum trois mois (par semestre). Le tiers prenant en charge devra être informé du fait que, en cas de maladie, il devra assumer également les frais non couverts par une caisse maladie ou ceux dépassant le montant minimum couvert par l'assurancemaladie.

- E) L'information du tiers prenant en charge devra être réalisée à l'aide du formulaire en annexe.

Le formulaire d'information devra être confirmé par une signature du tiers prenant en charge et intégré dans le dossier. Une copie de la déclaration devra être remise au preneur en charge.

1. Réception de la déclaration de prise en charge

La déclaration de prise en charge d'un tiers prenant en charge vivant sur le territoire fédéral sera en règle générale reçue par le service des étrangers compétent du lieu de séjour prévu de l'étranger. Si le lieu de séjour habituel du tiers prenant en charge se trouve dans la circonscription d'un service des étrangers différent, ce dernier reçoit, par voie d'entraide administrative, la déclaration de prise en charge et les justificatifs requis, et les transmet sans délai au service des étrangers compétent. Dans ce cadre, communication devra être faite à celui-ci de doutes bien-fondés concernant la capacité financière du preneur en charge ou d'autres éléments d'information concrets susceptibles de restreindre la capacité de répondre à l'engagement pris (p.ex. invitations multiples).

S'agissant d'un tiers prenant en charge vivant à l'étranger, la mission diplomatique ou consulaire allemande à l'étranger compétente pour le lieu de séjour habituel du tiers prenant en charge recevra la déclaration de prise en charge. L'original de la déclaration de prise en charge sera rendu au preneur en charge avec l'obligation pour ce dernier de veiller lui-même à ce que l'étranger la reçoive pour la soumettre à la mission diplomatique ou consulaire compétente pour l'octroi de son visa.

2. Cas nécessitant une déclaration de prise en charge

a) Délivrance d'un premier titre de séjour

La nécessité d'une déclaration de prise en charge se détermine toujours en fonction du cas concret. A cet égard, la déclaration de prise en charge n'est non seulement nécessaire pour des séjours aux fins d'une visite mais également pour des séjours prévus pour

des durées prolongées, dans la mesure où l'étranger n'est pas en mesure d'assurer lui-même sa subsistance conformément aux dispositions juridiques pertinentes.

Si une déclaration de prise en charge doit être déposée pour des périodes très étendues (p.ex. pour des séjours à des fins d'études) sans qu'existe une obligation alimentaire, il est possible de recourir à un acte notarié.

b) Prolongation d'un titre de séjour

Une nouvelle déclaration de prise en charge sera requise pour prolonger un visa ou un titre de séjour dès lors que le motif initial du séjour a changé et qu'un nouveau titre de séjour est ainsi délivré, et que la subsistance ne saurait être assurée conformément aux dispositions juridiques pertinentes. Il en va de même pour la prolongation de visas Schengen délivrés par un autre Etat de l'espace Schengen.

3. Examen de la solvabilité

3.1 Critères de l'examen

Une déclaration de prise en charge ne saurait être considérée comme garantie à la subsistance qu'à condition que le tiers prenant en charge soit en mesure de répondre à l'engagement pris par son propre revenu ou par d'autres moyens propres sur le territoire fédéral. Si le tiers prenant en charge se trouve à l'étranger, il doit être assuré que les moyens et revenus sont susceptibles d'être utilisés le cas échéant pour couvrir une créance sur le territoire fédéral. En règle générale, un recouvrement à l'étranger par voie d'exécution forcée pour un cas de remboursement n'est pas possible. Si le service des étrangers ou la mission diplomatique ou consulaire ignore si le tiers prenant en charge pourra tenir ses engagements, celui-ci devra soumettre des justificatifs suffisants. L'examen de la solvabilité tiendra également compte de la raison ou de la finalité du séjour de l'étranger, de la durée prévue de séjour de l'étranger, de la durée de validité de la déclaration de prise en charge ainsi que de la qualité du titre de séjour du tiers prenant en charge sur le territoire fédéral.

L'autorité compétente pour la réception de la déclaration de prise en charge procède à l'examen de la solvabilité sur la base des informations – volontaires – fournies par le tiers prenant en charge et en consigne uniquement le résultat à la page 2 du formulaire. Si le formulaire officiellement requis de la « déclaration de prise en charge » ne porte pas de mention expresse que la solvabilité a été constatée (établissement de la preuve) ou justifiée de manière plausible (présomption valable), la déclaration de prise en charge devient néante.

La mention relative au résultat de l'examen de la solvabilité peut exprimer une recommandation dans les formes suivantes :

Etablissement de la preuve

Tant pour un court séjour d'au maximum trois mois (par semestre), sans activité professionnelle, que pour d'autres séjours requérant l'accord du service des étrangers (en vertu de l'article 31 du règlement allemand relatif au séjour des étrangers), la solvabilité devra en règle générale être prouvée à l'aide de justificatifs adéquats (cf. numéro 3.2).

Présomption valable

La justification par des moyens de présomption est l'exception à cette règle. Si, sur la base d'informations disponibles (p.ex. expériences dans la réception d'autres déclara-

tions de prise en charge par le passé ou examen de la solvabilité pour d'anciennes déclarations de prise en charge), le service des étrangers / la mission diplomatique ou consulaire n'a pas de doutes bien-fondés relatifs à la capacité financière du tiers prenant en charge, il peut, pour des séjours prévus de courte durée, être suffisant que le déclarant justifie de manière plausible sa solvabilité.

La règle générale veut que l'intensité de l'examen croisse dans la mesure où il peut être supposé que des fonds publics seront engagés par l'étranger. Les critères en peuvent être, entre autres, la durée du séjour, le nombre d'autres séjours précédents ou le lien entre le tiers prenant en charge et l'étranger.

A cet égard, un examen schématique n'est pas convenable ; l'élément déterminant est que, au vu du résultat de l'examen, l'autorité soit convaincue que le tiers prenant en charge sera en mesure de répondre à l'obligation contractée.

Le ministère fédéral de l'Intérieur ne fixe pas, pour l'examen de la solvabilité, un montant déterminé pour le revenu dont devra disposer le tiers prenant en charge.

Le revenu requis devra plutôt être apprécié au vu de la situation particulière donnée. Il doit être établi de manière concluante qu'une couverture suffisante pour les frais de subsistance, y inclus pour la prise en charge en cas de maladie ou de perte d'autonomie de l'étranger pendant le séjour sur lequel porte l'engagement, pourra être atteinte et que les coûts relatifs à un éventuel éloignement de l'étranger pourront être supportés. Dans ce contexte, il doit également être tenu compte d'autres déclarations de prise en charge que le tiers prenant en charge pourra avoir déposées, et ce pour la même période.

L'examen de la solvabilité devra tenir compte du nombre de membres de la famille du tiers prenant en charge qui sont à sa charge, et du nombre d'étrangers invités.

Lors de l'examen de la solvabilité du tiers prenant en charge, il y a lieu de prendre notamment en compte le seuil des quotités saisissables aux termes des articles 850 ss. du Code de procédure civile (ZPO), étant donné que les revenus restant en-deçà de ce seuil ne permettent pas un recouvrement des engagements visés à l'article 68 de la loi allemande relative au séjour des étrangers en Allemagne. A cet égard, il y a lieu de tenir également compte d'obligations légales existantes pour des personnes à charge (article 850c, paragraphe 1, phrase 2 et paragraphes 2 à 3 ZPO en liaison avec l'avis public fixant les seuils des quotités saisissables – *Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung*).

Lorsque le seuil pour les quotités saisissables n'est pas atteint, le service des étrangers peut, pour éviter des cas de rigueur (p.ex. lorsqu'il existe des liens familiaux étroits), demander que des garanties déposées viennent s'ajouter à la déclaration de prise en charge (p.ex. des mentions de blocage sur les livrets de caisse d'épargne, des cautionnements bancaires, le versement d'une caution sur un compte de garantie de la collectivité locale). Si la garantie est déposée dans le cadre d'un engagement visé à l'article 66 paragraphe 2 et à l'article 68, paragraphe 1 de la loi allemande relative au séjour des étrangers en Allemagne, ceci devra être mentionné sur la déclaration de prise en charge. Dans ce cas de figure, le montant ou le livret d'épargne devra, en raison de la capacité financière insuffisante du tiers prenant en charge, provenir d'une personne tierce. Dans les cas où, au vu de séjours de visite précédents, le service des étrangers n'a pas de doutes sur la fiabilité du tiers prenant en charge puisque celui-ci a toujours pu justifier de manière plausible sa solvabilité, il peut être fait abstraction du dépôt d'une garantie.

3.2 Types de justificatifs :

Dans le cadre de l'examen de la solvabilité, seuls pourront être acceptés des justificatifs relatifs à la capacité financière qui ne sauraient être modifiés ultérieurement. La simple présentation de relevés de compte ou d'un livret d'épargne n'est par conséquent pas suffisante. La preuve d'une solvabilité suffisante pourra notamment être apportée par les moyens suivants :

- livrets d'épargne (avec mention de blocage ou nantissement au bénéfice d'une collectivité de droit public dépendant du service des étrangers pertinent et représentée par celui-ci) ; compte bloqué
- attestations des sommes versées au titre de revenu mensuel net
- cautionnements bancaires
- avis d'imposition (en règle générale, le dernier en date est suffisant)
- attestation d'un conseiller fiscal relative aux bénéfices imposables
- attestation fiscale (« *Bescheinigung in Steuersachen* ») du service des impôts
- contrôle, dans les banques de données centrales, des données y stockées relatives à l'entreprise et au compte de fin d'année dans le registre électronique des entreprises (www.unternehmensregister.de).

Le tiers prenant en charge assume les coûts pour les justificatifs que le service des étrangers considère nécessaires pour la conservation des preuves dans ses dossiers.

L'examen de la solvabilité devra également tenir compte des dépenses mensuelles du tiers prenant en charge (p.ex. loyer, charges financières pour une propriété immobilière, charges annexes, le cas échéant l'état des dettes, assurances, pensions alimentaires à verser etc.).

L'examen devra également porter sur l'existence ou non d'un espace de logement suffisant pour l'étranger (article 2, paragraphe 4 de la loi allemande relative au séjour des étrangers en Allemagne). Un espace de logement est considéré comme suffisant, indépendamment des réglementations spécifiques du Land, dès lors que chaque membre de la famille âgé de plus de six ans dispose de douze mètres carrés d'espace habitable et chaque membre de la famille âgé de moins de six ans de dix mètres carrés, et que les pièces annexes (cuisine, salle de bain, toilettes) peuvent être co-utilisées dans une mesure adéquate. L'existence d'un espace de logement suffisant peut être prouvée à l'aide d'un contrat de location ou d'un acte de propriété. Or, les exigences en matière d'espace de logement suffisant doivent être vues par rapport à la longueur prévue du séjour. Pour des courts séjours et des séjours de visite, une vérification de la situation de logement du tiers prenant en charge n'est en règle générale pas nécessaire.

Pour les cas d'entreprises de création récente qui ne sauraient produire un bilan, la présentation de documents pertinents, le cas échéant d'une attestation fiscale (« *Bescheinigung in Steuersachen* ») du service des impôts devra permettre d'établir la capacité financière. Une autre option consiste dans la production d'une attestation du vérificateur des livres faisant ressortir la non-existence, ni actuelle ni supposée pour l'avenir, d'une dette fiscale.

Un tiers prenant en charge qui bénéficie de prestations en vertu des Livres II ou XII du Code social (SGB) ne saurait se voir établir une attestation de solvabilité.

3.3 Informations à inscrire / Protection des données

La déclaration de prise en charge (page recto du formulaire) devra comporter les informations sur l'état civil, l'adresse et les données relatives aux documents d'identité du tiers prenant en charge ainsi que de l'étranger et, le cas échéant, des membres de sa famille qui viennent l'accompagner.

En cas de personne morale, le nom de l'entreprise et, entre parenthèses, le nom d'un représentant de l'entreprise devront être inscrits sur la page recto du formulaire. Les données devront être inscrites par un représentant mandataire commercial (propriétaire de l'entreprise, gérant, membre du directoire etc.) et signées par celui-ci sur la page verso du formulaire.

Si le siège social et le lieu de résidence du représentant de l'entreprise se trouvent dans des zones de compétence différentes, le service des étrangers auprès du siège social sera compétent. Or, l'entraide administrative permet également de passer par le service des étrangers compétent auprès du lieu de résidence du représentant de l'entreprise.

Lorsqu'une entreprise n'est pas une personne morale, l'information inscrite devra porter sur la personne assumant personnellement la responsabilité.

Le verso du formulaire comportera la déclaration du tiers, la note d'authentification de l'autorité et la prise de position concernant la solvabilité.

L'indication de la profession – exercée – et du nom de l'employeur peut servir de critère pour déterminer si le niveau d'examen inférieur, à savoir celui correspondant à l'établissement de la présomption valable de la solvabilité, est suffisant.

Les documents présentés pour l'examen de la solvabilité devront être rendus au tiers. Par souci de conservation des preuves, le service des étrangers / la mission diplomatique ou consulaire peut joindre des copies des justificatifs au dossier constitué. Le résultat de l'examen de la solvabilité devra être consigné dans une note interne.

Ces documents devront être recueillis dans un dossier séparé et traité séparément du dossier constitué au nom de l'étranger. L'accès à ce dossier devra être assuré pour le cas d'une réception d'une nouvelle déclaration de prise en charge ou d'un recours à une prise en charge. Dès qu'il est établi qu'une prise en charge ne viendra plus à être mise en œuvre, ces dossiers devront être détruits. Une durée minimum de conservation de la déclaration de prise en charge de six ans est recommandée (cf. à cet égard également article 70, paragraphe 1 de la loi allemande relative au séjour des étrangers en Allemagne).

4. Procédure

Si c'est le tiers prenant en charge qui procède lui-même à des inscriptions dans le formulaire officiellement requis, ceci devra se faire dans le cadre de son audition devant le représentant de l'autorité compétente.

Le dépôt d'une déclaration de prise en charge étant une déclaration unilatérale de volonté, il n'est pas admissible que le tiers prenant en charge se fasse représenter par une autre personne. Il y a lieu d'éviter la remise d'un formulaire vierge.

Dans la rubrique « prise de position du service des étrangers / de la mission diplomatique ou consulaire » à la page 2 de la déclaration de prise en charge, l'autorité atteste entre autres l'établissement de la preuve ou de la présomption valable de la solvabilité du tiers prenant en charge.

Le double du formulaire, portant les signatures originales du tiers prenant en charge et du représentant de l'autorité, resteront auprès du service des étrangers. L'original sera remis au tiers prenant en charge pour être transmis à l'étranger qui présentera la dé-

claration de prise en charge à la mission diplomatique ou consulaire dans le cadre de sa procédure de visa. L'étranger gardera l'original pour pouvoir le produire lors du contrôle aux frontières.

Si, au cours de son examen, le service des étrangers arrive à la conclusion que la solvabilité n'a été établie ni par une preuve ni à travers une présomption valable, l'original de la déclaration de prise en charge ne devra pas être remis au tiers prenant en charge.

Le tiers prenant en charge devra être informé du fait que l'étranger devra remettre à la mission diplomatique ou consulaire une copie de la déclaration de prise en charge et qu'il devrait ainsi en faire une photocopie lui-même avant de procéder au dépôt de la demande.

Un avis de prestation émanant de l'autorité publique ayant engagé les fonds publics sera requis avant de pouvoir faire valoir une demande de remboursement de droit public.

5. Durée de validité

La durée de la prise en charge fondée sur la déclaration y afférente s'étend « à partir du premier jour prévu de la durée de validité du visa ou du jour de l'entrée sur le territoire le ... jusqu'à la fin du séjour de l'étranger ou jusqu'à la délivrance d'un titre de séjour pour un autre motif de séjour ». Par souci de sécurité juridique, cette mention a été explicitement intégrée dans le formulaire officiellement requis depuis le 1^{er} janvier 2005. Ceci ne porte pas atteinte à la possibilité d'entrer et de sortir du territoire (p.ex. à des fins de visite) pendant la durée de validité du visa (cf. également article 6, paragraphe 2 de la loi allemande relative au séjour des étrangers en Allemagne).

Des durées de validité telles que p.ex. à partir du 15 juillet pour une période de trois semaines, ou trois semaines après l'entrée sur le territoire, ou durée 30 jours, ne devraient en aucun cas figurer dans la rubrique « durée de la prise en charge » de la déclaration de prise en charge. Pour pouvoir suffire au principe de clarté, la déclaration de prise en charge doit faire ressortir de façon univoque le motif et la durée totale du séjour auxquels elle s'applique. En règle générale, la durée de validité du titre de séjour délivré est à cet égard sans importance, étant donné qu'en cas de séjour prévu de longue durée, la déclaration de prise en charge est déposée pour permettre une entrée sur le territoire et le séjour prolongé. Ainsi, indépendamment de la durée du titre de séjour concerné, l'obligation découlant de la déclaration de prise en charge couvre toute la durée du séjour dès l'entrée sur le territoire, et s'étend en règle générale aussi à des périodes de séjour illégal. L'obligation de prise en charge expire à la fin de la durée totale du séjour prévu ou au moment où le motif initial du séjour a changé et qu'un nouveau titre de séjour est octroyé en conséquence. L'obligation de prise en charge ne prend pas fin lorsque l'étranger dépose une demande d'asile après être entré sur le territoire sur la base d'une déclaration de prise en charge, étant donné que l'autorisation provisoire de séjour octroyé pour le déroulement d'une procédure d'asile ne constitue pas un titre de séjour.

Par souci de clarté pour le tiers prenant en charge et pour éviter des malentendus ultérieurs, il est utile d'insérer un astérisque *) après le « du ... jusqu'au » et le même astérisque en-dessous du texte, suivi par la date probable du début de validité du visa.

Le motif et la durée du séjour sur lequel porte la demande de l'étranger devront être inscrits à la page 2 de la déclaration de prise en charge sous la rubrique « réservé à l'administration » pour information de la mission diplomatique ou consulaire.

Le tiers prenant en charge est libre de fixer une période concrète depuis la date du dépôt de la déclaration de prise en charge jusqu'à la délivrance du visa, pendant laquelle il maintiendra son obligation.

A cet égard, il convient cependant de noter que la période entre la date de dépôt d'une

déclaration de prise en charge et la délivrance du visa ne devrait pas dépasser six mois, étant donné que les conditions sur lesquelles s'appuie l'examen de la solvabilité pourraient entretemps avoir changé. Une fois le visa délivré, le tiers prenant en charge ne pourra plus révoquer sa déclaration de prise en charge.

6. Frais

Des frais d'un montant de 25 euros seront perçus pour la réception et l'examen de la déclaration de prise en charge (article 47, paragraphe 1, numéro 12 du règlement allemand relatif au séjour des étrangers). Ce montant comprend également l'authentification de la signature du preneur en charge.

Par référence au principe B), les frais perçus pour le dépôt d'une déclaration de prise en charge par plusieurs preneurs en charge se calculeront par analogie, c'est-à-dire en cas de deux preneurs en charge, le montant sera le double.

Les frais devront également être perçus lorsque la solvabilité ne saurait être établie ni par une preuve ni à travers une présomption valable (article 49, paragraphe 2 du règlement allemand relatif au séjour des étrangers).

Service des étrangers / mission diplomatique ou consulaire :

.....

Déclaration du preneur en charge devant le service des étrangers / la mission diplomatique ou consulaire concernant le dépôt de la déclaration de prise en charge

du : **N° :**

.....

« Je confirme avoir été expressément informé des points suivants avant de déposer ma déclaration de prise en charge :

1. Étendue des obligations contractées

L'obligation de prise en charge englobe le remboursement de l'ensemble des fonds publics dépensés pour assurer la subsistance, y compris pour la mise à disposition d'un logement ainsi que la prise en charge en cas de maladie ou de perte d'autonomie, p.ex. les frais pour les repas, les vêtements, le logement (privé ou à l'hôtel), ainsi que les frais pour des consultations médicales, des médicaments, une hospitalisation ou un placement en établissement de soins ou d'autres traitements médicaux nécessaires. Ceci est également valable en cas de dépenses fondées sur un droit légal, par opposition à des dépenses fondées sur des efforts contributifs. Par conséquent, il est recommandé de souscrire une assurance-maladie.

En cas de maladie, le preneur en charge devra assumer également les frais non couverts par une caisse maladie ou ceux dépassant le montant couvert par l'assurance-maladie.

L'obligation de prise en charge comprend également les frais d'une éventuelle exécution forcée de l'obligation de quitter le territoire aux termes des articles 66 et 67 de la loi allemande relative au séjour des étrangers. Ces frais d'éloignement incluent notamment les frais de transport (billet d'avion et/ou autres), éventuellement les dépenses occasionnées par une escorte et une rétention administrative.

2. Durée de validité des obligations contractées

Indépendamment de la durée de validité du titre de séjour concerné, l'obligation découlant de la déclaration de prise en charge couvre toute la durée du séjour dès l'entrée sur le territoire de même que d'éventuelles périodes de séjour illégal.

En règle générale, l'obligation de prise en charge expire à la fin de la durée totale du séjour prévu ou lorsque le motif initial du séjour change et qu'un nouveau titre de séjour est octroyé en conséquence.

3. Force exécutoire

Les fonds publics engagés peuvent être recouverts par voie d'exécution forcée.

4. Caractère volontaire des informations données

J'ai fourni l'ensemble des informations et des justificatifs sur une base volontaire. À cet égard, je suis conscient(e) du fait qu'une déclaration de prise en charge est caduque si ma solvabilité ne peut être établie en raison d'un manque d'informations.

Le service des étrangers / la mission diplomatique ou consulaire m'a informé(e) de l'étendue et de la durée de la prise en charge, de la possibilité de contracter une assurance ainsi que du recouvrement des frais engagés par voie d'exécution forcée si je ne remplis pas mon obligation.

J'ai été informé(e) que le fait de fournir des informations incorrectes ou incomplètes est passible d'une peine (p.ex. en cas d'informations intentionnellement incorrectes ou incomplètes, cf. article 96 de la loi allemande relative au séjour des étrangers, peine d'emprisonnement pouvant s'élever à trois ans ou amende).

J'accepte que mes données personnelles soient conservées conformément à l'article 69, paragraphe 2, numéro 2h du règlement allemand relatif au séjour des étrangers.

J'ai été informé(e) qu'une copie de la déclaration de prise en charge devra être remise à la mission diplomatique ou consulaire et qu'une photocopie devra donc être faite avant le dépôt de la demande.

Je confirme en outre que ma situation économique me permet de remplir l'obligation de prise en charge, et déclare ne pas avoir pris d'autres engagements susceptibles de mettre en cause la garantie inhérente à la présente déclaration de prise en charge. »

Par ma signature, je confirme avoir compris le contenu du présent document et en avoir reçu copie.

Signature du preneur en charge : Date
Nom, prénom

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Declaration de prise en charge n°
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtstag und –ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten meines Unternehmens/meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.08.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS)* gespeichert werden.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um einen Asylantrag zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist.

Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter engen Voraussetzungen auch speziell von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol Zugang zum VIS.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Art. 41 Abs. 4 VIS-VO in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

*Dies gilt nur, soweit das VIS in der Region, in der das Visum beantragt wird, bereits in Betrieb ist.

Datum / Date / Date

Unterschrift /Signature / Signature

J'ai compris et j'accepte que, conformément à l'article 9, paragraphe 4, point f) du règlement (CE) n° 767/2008 du 9 juillet 2008 (règlement VIS, JO CE L218/60 du 13 août 2008), mes coordonnées (prénom et nom, adresse) ou celles de ma société ou de mon organisation (nom et adresse de la société/de l'organisation ainsi que prénom et nom de la personne de contact respective) seront recueillies et enregistrées dans le système d'information sur les visas (VIS)* pour une période maximale de cinq ans en vue de l'examen de la demande de visa de la personne pour laquelle une déclaration de prise en charge est déposée.

Pendant cette période de cinq ans, les autorités en charge de la délivrance des visas et les autorités en charge du contrôle des visas aux frontières extérieures et dans les Etats membres de l'espace Schengen, ainsi que les autorités en charge de l'immigration et de l'asile dans les Etats membres de Schengen, auront accès aux données enregistrées dans le VIS en vue

- d'examiner des demandes de visa et d'en décider,
- d'examiner si les conditions d'une entrée et d'un séjour légaux sur le territoire des Etats membres sont réunies,
- d'identifier des personnes ne remplissant pas ou plus ces conditions,
- d'examiner une demande d'asile et
- d'identifier l'autorité en charge de cet examen.

Aux fins de la prévention et de la détection d'infractions terroristes et d'autres infractions pénales graves et des enquêtes en la matière, des autorités spécialement désignées par les Etats membres de Schengen ainsi qu'Europol auront – dans des conditions strictes – également accès au VIS.

L'autorité responsable en Allemagne du traitement de données à caractère personnel dans le VIS en vertu de l'article 41, paragraphe 4, du règlement VIS est le Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

J'ai compris que j'ai, dans tout Etat membre de Schengen, le droit d'obtenir communication des données me concernant qui sont enregistrées dans le VIS ainsi que de l'identité de l'Etat membre qui les a transmises au VIS. En outre, j'ai compris que j'ai le droit de faire rectifier des données me concernant qui sont inexactes et de faire effacer des données me concernant qui sont stockées illégalement. La rectification et l'effacement sont effectués par l'Etat membre ayant transmis au VIS les données me concernant. Sur demande, le Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de me fournira des informations sur les procédures à suivre pour exercer ces droits.

J'ai compris que ces droits sont également applicables si la déclaration de prise en charge est déposée par une société ou une organisation.

L'autorité compétente en matière de réclamations relatives à la protection des données à caractère personnel en Allemagne est le Commissaire fédéral à la protection des données et au droit à l'information dont les coordonnées sont les suivantes:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Allemagne
Tél.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
Adresse électronique: poststelle@bfdi.bund.de
Page web: www.bfdi.bund.de

*Ne s'applique que dans la mesure où le VIS est déjà opérationnel dans la région où la demande de visa est introduite.

I am aware that my contact information (first name, surname, address) and the contact information of my company or organization (company/ organization name and address and the first name and surname of the contact person there) will be recorded and stored in the Visa Information System (VIS)* for no more than five years in order to assess the visa application of the person(s) for whom this formal obligation is submitted, in accordance with Article 9 (4) (f) of Regulation (EC) No 767/2008 of 9 July 2008 (OJ L 218/60 of 13 August 2008).

The visa authorities and the authorities responsible for inspecting visas at the external borders and in the Schengen member states, as well as the immigration and asylum authorities within the Schengen member states, will have access to the data stored in the VIS during these five years

- to assess visa applications and make visa decisions,
- to determine whether the conditions for lawful entry into and lawful residence within the Schengen area have been met,
- to identify persons who do not or no longer meet these conditions,
- to assess asylum applications, and
- to determine who is responsible for assessing such applications.

To prevent and detect terrorist and other serious crimes and to investigate such crimes, Europol and certain agencies designated by the Schengen member states have access to the VIS under narrowly defined conditions.

The Federal Office of Administration (50728 Cologne, visa@bva.bund.de) is the authority responsible for processing personal data in the VIS as referred to in Article 41 (4) of Regulation (EC) No 767/2008.

I am aware that I am entitled in any Schengen member state to be notified as to which information about me is stored in the VIS and which member state supplied this information to the VIS. I am also aware that I may apply to correct any incorrect data about me and to have any unlawfully stored data about me removed from the VIS. The member state which supplied the data about me to the VIS will make the necessary corrections or deletions. Information about the procedure for exercising these rights will be provided upon request by the Federal Office of Administration (Bundesverwaltungsamt), 50728 Cologne, Germany, visa@bva.bund.de.

I am aware that these rights also apply if the formal obligation is submitted by a company or organization.

Abschnitt A – Ergänzende Hinweise zu Nr. 68 AufenthG-VwV, Anlage 7

In Germany, complaints regarding the protection of personal data may be sent to the Federal Commissioner for Data Protection and Freedom of Information at the following address:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn Germany
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-mail: poststelle@bfdi.bund.de
Website: www.bfdi.bund.de

*This applies only insofar as the VIS is already in operation in the region where the visa application is submitted.

69 Zu § 69 Gebühren

Zu Nr. 69

Bezieht der Ausländer Leistungen nach SGB II und liegt kein Tatbestand nach § 53 Abs. 1 Halbsatz 1 AufenthV vor, so führt der Leistungsbezug nicht zwingend dazu, eine Ermäßigung nach § 53 Abs. 1 Halbsatz 2 oder § 52 Abs. 7 AufenthV zu gewähren.

70 Zu § 70 Verjährung

Nicht belegt.

71 Zu § 71 Zuständigkeit

Zu Nr. 71

1. Für Zuständigkeitsfragen innerhalb des Landes Baden-Württemberg ist die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) maßgebend.
 2. Abweichend von § 9 Abs. 2 AAZuVO ist nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ bei Zurückschiebungen durch die Bundespolizei für die Befristung der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 ebenfalls die Zuständigkeit der Bundespolizei gegeben. Aus praktischer Sicht wird dieses Ergebnis durch den Umstand gestützt, dass der Grund der Zurückschiebung einschließlich der entsprechenden Beweismittel im Bereich der Bundespolizei aktenkundig ist. Über die Befristungen wird im Bereich der Bundespolizei - vorbehaltlich der Möglichkeit vorgesetzter Behörden, Entscheidungen an sich zu ziehen - auf der Ebene der Bundespolizeiämter (früher: Bundesgrenzschutzämter) entschieden.
 3. Für die Beschaffung von Pässen für ausreisepflichtige Ausländer sind das Regierungspräsidium Karlsruhe und die Bundespolizeidirektion Koblenz zentral zuständig.
-

71a Zu § 71a Zuständigkeit und Unterrichtung

Nicht belegt.

72 Zu § 72 Beteiligungserfordernisse

Zu Nr. 72.4.2

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 03.02.2011, V ZB 224/10, NVwZ 2011, S. 767, Rn 16; Beschluss vom 20.01.2011, V ZB 226/10, Juris, Rn 22) setzt bereits der Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 voraus.

Die Generalstaatsanwälte in Stuttgart und Karlsruhe haben für bestimmte Fallgruppen ihr Einvernehmen generell erteilt und mit gleichlautenden Schreiben vom 16. und 24. August 2011 Folgendes mitgeteilt:

„Auf der Grundlage von Nr. 72.4.2 der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz erteile ich nach Anhörung der Leitenden Oberstaatsanwälte des hiesigen Bezirks die generelle Zustimmung zur Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen für folgende Fallgruppen:

- unerlaubte Einreise im Sinne § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG, strafbar gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG und/oder
- kurzfristiger unerlaubter Aufenthalt ohne Pass oder Aufenthaltstitel (max. 1 Woche), strafbar gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG
- § 9 FreizügG/EU

einschließlich der typischen Begleitdelikte (einfacher) Diebstahl, Betrug und Erschleichen von Leistungen bis zur Wertgrenze 50,- € sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beleidigung.

Diese Zustimmung gilt jedoch nur unter der Einschränkung, dass neben den vorgenannten Tatvorwürfen keine tatsächlichen zureichenden Anhaltspunkte für weitere Straftaten vorliegen und die Beschuldigten erstmals strafrechtlich auffällig geworden sind.“

73 Zu § 73 Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln

Zu Nr. 73

1. Auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen (vgl. VS-eingestufte Schreiben des Innenministeriums, Abschnitt D II, Nummer 3).
 2. Gegenüber welchen Behörden und in welchen Fällen die Auslandsvertretungen von der Anfragebefugnis Gebrauch machen, wird vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt mit der Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 4 AufenthG festgelegt (vgl. VS-eingestufte Schreiben des Innenministeriums, Abschnitt D II, Nummer 4).
-

73a Zu § 73a Unterrichtung über die Erteilung von Visa

Nicht belegt.



74 Zu § 74 Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis

Nicht belegt.

74a Zu § 74a Durchbeförderung von Ausländern

Nicht belegt.

75 Zu § 75 Aufgaben

Nicht belegt.

76 Zu § 76 (weggefallen)

Nicht belegt.

77 Zu § 77 Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

Nicht belegt.

78 Zu § 78 Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und Bescheinigungen

Zu Nr. 78

Auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Behandlung von Anzeigen beim Verlust von Ausweisdokumenten und über die Aufbewahrung sicherungsbedürftiger Gegenstände bei den Ausweis- und Ausländerbehörden (Verlustanzeige-VwV) vom 27. Oktober 2005, Az.: 5-1111/42 (GABl. 2005 S. 776) wird hingewiesen.

Der Missbrauch von Pass- und Passersatzpapieren im Zusammenhang mit illegaler Einreise und Schleusungskriminalität stellt eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands, der Schengen-Staaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar. Diese Dokumente sind für die Identitätsfeststellung und den Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. für den Grenzübertritt, die Strafverfolgung, die Rückkehrberechtigung, die Rückführung), aber auch als Ausweis und Legitimationspapiere gegenüber öffentlichen und privaten Stellen im täglichen Leben von großer Bedeutung. Dies gilt gleichermaßen für aufenthaltsrechtlich relevante Dokumente wie Aufenthaltstitel. Der Dokumentenmissbrauch zeigt sich unter anderem in der widerrechtlichen Herstellung „amtlicher“ Dokumente mit oder ohne fingierte Personangaben und der Verwendung von durch Diebstahl oder unter behördlichem Mitwirken erlangten Blankoformularen und Dienstsiegeln. In die Verlustanzeige-VwV vom 27. Oktober 2005 wurden deshalb in Nummer 5 auch Regelungen zur Aufbewahrung sicherungsbedürftiger Gegenstände aufgenommen.

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des Dokumentenmissbrauchs werden die Ausländerbehörden gebeten, die Regelungen der Verlustanzeige-VwV vom 27. Oktober 2005 unbedingt zu beachten. Insbesondere die Führung von Bestandsverzeichnissen als Nachweis über ausgegebene Etiketten für Aufenthaltstitel etc. erleichtert die polizeiliche Arbeit im Falle des Abhandenkommens von (Blanko-) Vordrucken. Die Ausländerbehörden werden deshalb gebeten, die Führung von Bestandsverzeichnissen vorzuschreiben.

78a **Zu §78a Vordrucke für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen, Ausweis-
ersatz und Bescheinigungen**

Nicht belegt.

79 Zu § 79 Entscheidung über den Aufenthalt

Nicht belegt.

80 Zu § 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Nicht belegt.

81 Zu § 81 Beantragung des Aufenthaltstitels

Zu Nr. 81.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein Ausländer die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum nach der Antragstellung nur beanspruchen, wenn er ein schutzwürdiges Interesse hieran hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel für einen späteren Zeitpunkt bereits erteilt worden ist oder nicht. In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht ein schutzwürdiges Interesse angenommen, wenn es für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung (etwa im Hinblick auf eine Verlängerung, Verfestigung oder Einbürgerung) erheblich sein kann, von welchem Zeitpunkt an der Ausländer den begehrten Aufenthaltstitel besitzt (BVerwG, Urteil vom 9.6.2009, 1 C 7.08, InfAusIR 2009, 378; Urteil vom 26.10.2010, 1 C 19.09).

Zu Nr. 81.4.2.1

Da bei türkischen Staatsangehörigen, die ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80 erworben haben, auch die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig vom Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels besteht, kann diese nicht verlorengehen, wenn ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels verspätet gestellt wird. Stellt die Ausländerbehörde ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80 fest, kann aber gleichwohl der beantragte Aufenthaltstitel noch nicht erteilt werden, ist demnach auch bei verspäteter Antragstellung eine zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigende Fiktionsbescheinigung auszustellen (Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4).

Zu Nr. 81.4.2.3

Die in Nummer 81.4.2.3 beschriebene Verfahrensweise ist als von Amts wegen gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn die Antragstellung unverzüglich nachgeholt wurde. Der Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Zu Nr. 81.5

Neu ausgestellte Fiktionsbescheinigungen müssen zwingend dem in Anlage D3 zur AufenthV enthaltenen Muster entsprechen (58 Nr. 3 AufenthV). Dieses Muster entspricht den erforderlichen Sicherheitsstandards.

Derart ausgestellte Fiktionsbescheinigungen berechtigen in Verbindung mit dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zur Einreise ins Bundesgebiet, wenn ein Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und dies in der Fiktionsbescheinigung eingetragen wurde (§ 81 Abs. 4; drittes Ankreuzfeld auf Seite 3 des Trägervordrucks).

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Fiktionsbescheinigung, bei der auf Seite 3 das dritte Feld ("der Aufenthaltstitel als fortbestehend [§ 81 Abs. 4 AufenthG]") angekreuzt ist, zudem am 6. September 2005 als Aufenthaltstitel im Sinne von Art. 21 SDÜ notifiziert. Bei Fiktionsbescheinigungen, die auf Grund von § 81 Abs. 4 ausgestellt worden sind, handelt es sich daher um einen neuen Aufenthaltstitel im Sinne des Art. 21 SDÜ. Sie berechtigen nunmehr auch zu Reisen in Schengen-Staaten von bis zu drei Monaten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der abgelaufene Aufenthaltstitel bzw. das abgelaufene Visum wird vorgelegt.

2. Der Drittstaatsangehörige besitzt einen gültigen und im jeweiligen Mitgliedstaat anerkannten Pass oder Passersatz (Art. 21 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) SDÜ).
3. Der Drittstaatsangehörige kann seinen Aufenthaltzweck und die Umstände seines Aufenthalts belegen und verfügt über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, oder er ist in der Lage, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben (Art. 21 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) SDÜ).
4. Der Drittstaatsangehörige stellt keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten dar (Art. 21 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) SDÜ).

Bei den genannten Voraussetzungen handelt es sich nicht um Ausstellungsvoraussetzungen für die Fiktionsbescheinigung, sondern um die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts zum Reisen in andere Schengen-Staaten. Dementsprechend ist bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch die Wiedereinreise nach Deutschland aus einem Drittstaat über einen anderen Schengen-Staat möglich. Die Zahl der Ein- und Ausreisen ist nicht beschränkt. Dies gilt selbst dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltstitel ein nationales Visum ist, bei dem im Feld "Anzahl der Einreisen" nur "01" eingetragen ist. Sind die genannten Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, berechtigen Fiktionsbescheinigungen auch unter den in Abs. 2 genannten Bedingungen nur zur unmittelbaren Einreise von einem Nicht-Schengen-Staat in das Bundesgebiet

Nach wie vor nicht zur Einreise ins Bundesgebiet berechtigten Fiktionsbescheinigungen, wenn der Aufenthalt lediglich als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1; erstes Ankreuzfeld auf Seite 3 des Trägervordrucks) oder die Abschiebung als ausgesetzt gilt (§ 81 Abs. 3 Satz 2; zweites Ankreuzfeld auf Seite 3 des Trägervordrucks), da sie keinen Aufenthaltstitel ersetzen, der für die aber Einreise grundsätzlich erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1).

Es wird empfohlen, in den Fällen, in denen auf Seite 3 des Trägervordrucks das erste oder das zweite Ankreuzfeld angekreuzt ist, auf dem Trägervordruck, und zwar auf Seite 6 im Feld "Nebenbestimmungen", den Vermerk "Gilt nicht für Auslandsreisen" anzubringen. Auch Fiktionsbescheinigungen, in denen auf Seite 3 des Trägervordrucks das dritte Ankreuzfeld (Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend nach § 81 Abs. 4) angekreuzt ist, können die Ausländerbehörden als für Auslandsreisen unwirksam erklären, indem sie auf dem Trägervordruck auf Seite 6 im Feld "Nebenbestimmungen" den Vermerk "Gilt nicht für Auslandsreisen" anbringen.

Das Bundesministerium des Innern hat keine Bedenken, entsprechend Abs. 2 auch bei Fiktionsbescheinigungen zu verfahren, die vor dem 1. Januar 2005 auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 AuslG ausgestellt wurden und noch gültig sind, sofern es sich dabei um Fiktionsbescheinigungen handelt, die vor der Entscheidung über die beantragte Verlängerung eines vorhandenen Aufenthaltstitels erteilt wurden.

Fiktionsbescheinigungen, die ausweislich der darin enthaltenen Eintragungen nach dem 1. Januar 2005 ausgestellt worden sind und nicht dem in Anlage D3 zur AufenthV enthaltenen Muster entsprechen, werden von den Dokumentenberatern im Ausland und von den Grenzbehörden dagegen als unwirksam behandelt. Dasselbe gilt für Fiktionsbescheinigungen, die nicht mehr gültig sind.

82 Zu § 82 Mitwirkung des Ausländers

Nicht belegt.

83 Zu § 83 Beschränkung der Anfechtbarkeit

Nicht belegt.

84 Zu § 84 Wirkungen von Widerspruch und Klage

Zu Nr. 84.2.2.4

Auf die Ergänzenden Hinweise zu Nr. 4.3.1.2 wird hingewiesen.

85 Zu § 85 Berechnung von Aufenthaltszeiten

Zu Nr. 85.3

§ 85 betrifft nicht die Unterbrechung des Aufenthalts als solchen, sondern nur dessen Rechtmäßigkeit. Daher kann ein Auslandsaufenthalt grundsätzlich nicht unter Heranziehung des § 85 als unschädlich angesehen werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.2009, 13 S 2092/09).

86 Zu § 86 Erhebung personenbezogener Daten

Nicht belegt.

87 Zu § 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden

Zu Nr. 87.3

Siehe die Verordnung der Landesregierung über die Einschränkungen der Mitteilungspflichten der Ausländerbeauftragten vom 11. September 1995 (GBl. S. 715).

88 Zu § 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

Nicht belegt.

88a **Zu § 88a Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen**

Nicht belegt.

**89 Zu § 89 Verfahren bei identitätsprüfenden, -feststellenden und –
sichernden Maßnahmen**

Nicht belegt.

89a Zu § 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank

Nicht belegt.

90 Zu § 90 Übermittlungen durch Ausländerbehörden

Zu Nr. 90

Mit Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wird zum 1. Januar 2013 § 90 um einen Absatz 6 ergänzt. Danach haben die Ausländerbehörden dem Gerichtsvollzieher zu den in § 755 ZPO genannten Zwecken auf Ersuchen den Aufenthaltsort einer Person zu übermitteln.

90a Zu § 90a Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden

Nicht belegt.

90b Zu § 90b Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden

Zu Nr. 90b

Empfehlungen und Hinweise für den Nachrichtenaustausch zwischen Meldebehörden und Ausländerbehörden

1. Einleitung

Mit der Veröffentlichung des neuen XAusländer-Releases im Januar 2012 wird zum 1. November 2012 der elektronische Datenaustausch zwischen Melde- und Ausländerbehörden verpflichtend. Damit auch die an der elektronischen Kommunikation beteiligten Melde- und Ausländerbehörden hierauf gut vorbereitet sind, wurden die jeweiligen Ansprechpartner der Bundesländer zu einem Informations- und Arbeitstreffen eingeladen. Ergebnis des gemeinsamen Austausches sind die nachfolgend zusammengefassten Hinweise und Empfehlungen zu den einzelfallbezogenen Nachrichten gemäß § 90a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie dem jährlichen Datenabgleich zwischen Melde- und Ausländerbehörden gemäß § 90b Aufenthaltsgesetz.

2. Einzelfallbezogene Nachrichten gemäß § 90a AufenthG bzw. § 72 AufenthV

- Nachrichten der Ausländerbehörde an die zuständige Meldebehörde

Die Datenübermittlung der Ausländerbehörde nach § 90a AufenthG und den AVwV-AufenthG (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz) entspricht einer Mitteilung über die Änderung der Ausländerdatei A. Die übermittelten Daten sind in der Ausländerbehörde bereits geprüft und für die aufenthaltsrechtliche Verwendung akzeptiert. Ziel der Benachrichtigung ist es, Abweichungen zwischen Melderegister und Ausländerdatei A festzustellen und zu bereinigen.

- Nachrichten der Meldebehörde an die zuständige Ausländerbehörde

Die Datenübermittlung nach § 72 AufenthV informiert die Ausländerbehörde über eine Änderung des Melderegisters. Die Nachrichten gem. § 72 AufenthV durch die Meldebehörde an die Ausländerbehörde sollen übermittelt werden, sobald die Änderung des Melderegisters bei der Meldebehörde erfolgt ist. Das bedeutet z. B. im Falle eines Zuzugs, dass die Meldung an die Ausländerbehörde direkt und unmittelbar nach der Anmeldung versandt und nicht auf die Rückmeldung gewartet wird. Gegebenenfalls eintretende Korrekturen nach Auswertung der Rückmeldung werden in Kauf genommen.

3. Datenabgleich zwischen Melde- und Ausländerwesen gemäß § 90b AufenthG

Der Standard XAusländer definiert die Nachrichten zum Datenaustausch. Über die Organisation der für den Datenabgleich erforderlichen Übermittlung und den Umgang mit Abweichungen stimmen sich Ausländer- und Meldebehörde ab. Als Hilfestellung für die gemeinsame Abstimmung sollen die in den nächsten Abschnitten beschriebenen Empfehlungen dienen.

- Organisation des Datenabgleichs

In Abschnitt 6.4 der Spezifikation XAusländer wird der Datenabgleich gemäß § 90b AufenthG beschrieben. Die Nachrichten zum Datenabgleich werden dabei von den Meldebehörden an die Ausländerbehörden gesendet. Die organisatorischen Vorbereitungen zum Datenabgleich sollten jeweils durch eine Stelle koordiniert werden, damit Klarheit hinsichtlich der Ansprechpartner besteht. Da Ausländerbehörden (Landkreise) oftmals mehrere

Meldebehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich haben, ist die Koordination durch die Ausländerbehörde zu empfehlen.

- Abstimmung eines Stichtags

Für den Datenabzug ist ein Stichtag zu wählen und mit allen beteiligten Meldebehörden und Verfahrensherstellern abzustimmen. Der übermittelte Datenbestand, der eine Momentaufnahme des Melderegisters darstellt, sollte gegen eine entsprechende Momentaufnahme des Datenbestandes in der Ausländerbehörde geprüft werden, da sonst Abweichungen auf Grund von laufenden Fortschreibungen entstehen. Die Wahl eines Stichtags kurz vor einem XMeld- oder XAusländer-Releasewechsel (1. Mai/ 1. November) sollte vermieden werden. Bei jedem Datenabgleich ist davon auszugehen, dass aufgrund nicht schemakonformer Nachrichten eine Zurückweisung erfolgt. Eine erneute Lieferung der abgewiesenen Nachrichten/Datensätze sollte in der Version des Standards XAusländer aus der ersten Lieferung erfolgen. Lieferungen von Daten in der Folgeversion eines Standards sind ggf. mit höherem Aufwand für die Verfahrenshersteller verbunden (z.B. bei Änderung von Schlüsseltabellen).

- Abstimmung eines Lieferzeitfensters

Vor der Lieferung der Nachrichten zum Datenabgleich wird empfohlen die ungefähr erwartete Menge der Datensätze von den einzelnen Meldebehörden in Erfahrung zu bringen, um sowohl die Nachrichtengröße als auch ein Zeitfenster für die Lieferung einschätzen zu können. Hierbei ist die eigene als auch die Infrastruktur der Meldebehörde(n) zu beachten.

- Kommunikationswege

Beteiligte Stellen sind die Behörden selbst, die Verfahrenshersteller, die Clearingstellen, hauseigene IT-Dienstleister und ggf. andere. Es wird empfohlen, allen am Datenabgleich beteiligten Stellen einen Ansprechpartner aus der eigenen Behörde zu nennen, der den Datenabgleich koordiniert. Die beteiligten Stellen sollten gebeten werden, ihre Fragen oder erkannten Probleme mit der Lieferung an diesen Ansprechpartner zu richten. Ggf. können nicht eingehaltene Zeitfenster für die Lieferung umverteilt werden.

- Abschluss des Datenabgleichs

Es wird empfohlen einen Termin festzulegen, wann ein Datenabgleich als abgeschlossen bezeichnet wird und diesen den beteiligten Stellen bekanntzugeben. Dabei sind Lösungen und Antworten auf folgende Fragen anzustreben:

In welchem Zeitfenster ist die Nachlieferung noch sinnvoll?

Nicht schemakonforme Nachrichten werden durch die Ausländerbehörde an die Meldebehörde zurückgesendet. Eine Nachlieferung der betroffenen Datensätze (mit dem Stand des Stichtages) sollte zeitnah erfolgen.

Wie lange sind die zum Stichtag abgezogenen Daten von der Meldebehörde nach Lieferung für Rückfragen noch aufzubewahren?

Bei Abweichungen des Bestandes von Ausländerbehörde und Meldebehörde(n) sind Prüfungen durch die Sachbearbeitung vorzunehmen. Deshalb ist es erforderlich, die von der Meldebehörde abgezogenen Daten bei der Meldebehörde auch nach abgeschlossener Lieferung noch einen längeren Zeitraum für Rückfragen aufzubewahren. Der dafür festzulegende Zeitraum sollte mit den beteiligten Stellen abgestimmt werden.

- Ergebnisse des Datenabgleichs

Zwischen Melderegister und Ausländerdatei A kann es Abweichungen geben, die aus den unterschiedlichen Perspektiven der beiden Verwaltungsbereiche herrühren und daher auch nicht aufgelöst werden können und sollen. Es handelt sich dann um dauerhafte Abweichungen. Im Falle unterschiedlicher Angaben zu einer Person ist sicherzustellen, dass die Personenidentität geklärt und der Grund für die Abweichung benannt wird, um eventuellen Handlungsbedarf erkennen zu können und erneute Prüfungen zu vermeiden. Gleiches gilt für fehlende Angaben im Melderegister oder in der Ausländerdatei A.

- Gründe für dauerhafte Abweichungen

In den nachfolgend genannten Fällen kann es zu dauerhaften Abweichungen zwischen Melderegister und Ausländerdatei A kommen:

Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht

Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht fallen nicht ins Gewicht, weil in der Ausländerbehörde nur Personen betreut werden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind. Beim Datenabgleich können auch die Daten nicht meldepflichtiger Ausländer der Ausländerbehörde von der Meldebehörde übermittelt werden, da eine entsprechende Kennzeichnung im Melderegister nicht erfolgt. Die Fallzahlen sind als gering einzuschätzen (in Berlin: ca. 850).

Haftaufenthalt

Im Regelfall wechselt die Zuständigkeit bei Melde- und Ausländerbehörde auch im Haftfall dem Aufenthaltsort entsprechend. In einigen Bundesländern wechselt die Zuständigkeit der Ausländerbehörde jedoch nicht. Dies führt dazu, dass die örtliche Ausländerbehörde von der Meldebehörde Angaben zu Ausländern erhält, für die sie nicht zuständig ist. Da die Anschriften der JVA i. d. R. allgemein bekannt sind, ist die Ursache für die Abweichung zwischen Melderegister und Ausländerdatei A leicht aufzuklären. Entsprechend werden bei der Ausländerbehörde Meldungen aus dem Melderegister fehlen, wenn aus ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich Ausländer aus Haftgründen verzogen sind, sie aber für diese Personen zuständig geblieben sind.

Schulbesuch im Ausland

Im Falle des Schulbesuchs eines Ausländers in seinem Herkunftsland können die melderechtliche und die ausländerrechtliche Sicht zur Meldepflicht/zum Aufenthalt abweichen. Entsprechend differieren dann die Inhalte von Melderegister und Ausländerdatei A (z.B. zur Wohnanschrift).

Personen ohne festen Wohnsitz

Wer keinen festen Wohnsitz hat, ist nicht gemeldet. Beim Datenabgleich werden daher keine Informationen aus dem Melderegister an die Ausländerbehörde übermittelt. In der Ausländerdatei A können dagegen Personen ohne festen Wohnsitz gespeichert sein. Die Ausländerbehörde übermittelt in diesem Fall keine Nachricht an die Meldebehörde, weil dort kein Registereintrag erfolgt.

Abweichende Angaben im Pass und in deutscher Personenstandsurkunde

Es kann vorkommen, dass Angaben zum Geburtsdatum in einem ausländischen Pass und einer deutschen Personenstandsurkunde voneinander abweichen. Dies basiert auf der unterschiedlichen Beurteilung der heimatlichen „Personenstandsurkunden“ durch deutsche Standesämter. In Fällen der Abweichung sollte der Betroffene die Übernahme der Angaben aus der deutschen Personenstandsurkunde in seinen Nationalpass anstre-

ben. Wenn diese nicht erreicht werden kann, bleibt die Abweichung bestehen. Im Meldewesen kann nur ein einziges Geburtsdatum aufgenommen werden. Sofern eine deutsche Personenstandsurkunde vorhanden ist, ist das dort angegebene Geburtsdatum maßgeblich. Im Ausländerwesen sind die Angaben aus dem Pass maßgeblich. Auch hier wird nur ein Geburtsdatum aufgenommen. Das Ergebnis ist, dass eine Abweichung zwischen Melderegister und Ausländerdatei A ggf. akzeptiert werden muss. Die Ausländerbehörde kann die Betroffenen nach einer deutschen Personenstandsurkunde mit abweichendem Datum fragen, um sicherzugehen, dass Personenidentität vorliegt. Es wird mit einer nur geringen Fallzahl gerechnet.

- Abgleich von Familiennamen in Melde- und Ausländerwesen

§ 90b AufenthG nennt für den Abgleich den Begriff des Familiennamens im Singular. Um sicherzustellen, dass das Ziel des Datenabgleichs erreicht wird, wird die Vorschrift dahingehend ausgelegt, dass alle Namensangaben, auch abweichende Namensschreibweisen, abgeglichen werden. Andernfalls ist der Zweck beim Datenabgleich Übereinstimmung in den Registern zu erreichen gefährdet. Für den Abgleich der Familiennamen ist zu beachten, dass jeweils die zueinander gehörenden Felder "Name lt. Pass" und "Name nach deutschem Recht" miteinander verglichen werden. Liegt in der Meldebehörde nur eine Namensangabe vor, ist nicht nachvollziehbar, ob es sich um einen Namen lt. Pass oder einen Namen nach deutschem Recht handelt. Daher ist in diesem Fall ein Abgleich gegen alle Namensangaben aus der Ausländerdatei A durchzuführen, um die Personenidentität zu klären. Es ist deshalb eine zwingende Speicherung des Namens nach deutschem Recht und des Namens nach Nationalpass im Ausländer- und Meldewesen erforderlich, soweit sich beide unterscheiden.

90c **Zu § 90c Datenübermittlung im Visumverfahren über das Auswärtige Amt**

Nicht belegt.

91 Zu § 91 Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

Nicht belegt.

91a Zu § 91a Register zum vorübergehenden Schutz

Nicht belegt.

91b **Zu § 91b Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle**

Nicht belegt.

**91c Zu § 91c Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der
Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthalt-Richtlinie)**

Zu Nr. 91c.0.3

Das Formular, das zur Informationsübermittlung durch die Ausländerbehörden an das BAMF (Mitteilungen nach § 91 c Abs. 1 bis 4) genutzt werden soll, ist auf der Internetseite des BAMF (www.bamf.de) veröffentlicht.

91d **Zu § 91d Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der
Richtlinie 2004/114/EG (Studentenrichtlinie)**

Nicht belegt.

91e **Zu § 91e Gemeinsame Vorschriften für das Register zum vorübergehenden Schutz und zu innergemeinschaftlichen Datenübermittlungen**

Nicht belegt.

91f **Zu § 91f Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2009/50/EG innerhalb der Europäischen Union**

Nicht belegt.

92 - 94 Zu den §§ 92 - 94 Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration

Nicht belegt.

95 Zu § 95 Strafvorschriften

Zu Nr. 95.2.2

Der Gesetzgeber hat in Bezug auf Falschangaben im ausländerrechtlichen Verfahren und den Gebrauch hierdurch erschlichener Bescheinigungen durch § 95 Abs. 2 Nr. 2 eine Sonderregelung geschaffen, die die allgemeine Vorschrift des § 271 Abs. 1, 2 StGB (mittelbare Falschbeurkundung) konsumiert. Da es sich bei der mittelbaren Falschbeurkundung um ein regelmäßiges Begleitdelikt handelt, beansprucht es im Falle seiner Verwirklichung bei einer Strafbarkeit nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 keine Geltung (BGH, Beschluss vom 02.09.2009, 5 StR 266/09, InfAuslR 2009, 467).

Im Übrigen scheidet eine Strafbarkeit nach § 271 StGB bei Falschangaben aus, wenn in die Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 der Hinweis aufgenommen wird, dass „die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen“ (vgl. § 78 Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 Nr. 10). Denn hierdurch ist nach Ansicht des BGH (a.a.O.) für den Rechtsverkehr unmissverständlich klargestellt, dass sich die Urkunde hinsichtlich der Personalangaben keine Beweiskraft für und gegen jedermann beimisst (offengelassen für den Fall, dass die Ausländerbehörde den Hinweis „vergessen“ hat). Das Gleiche gilt für die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG.

96 Zu § 96 Einschleusen von Ausländern

Nicht belegt.

**97 Zu § 97 Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges
Einschleusen**

Nicht belegt.

98 Zu § 98 Bußgeldvorschriften

Nicht belegt.

98a Zu § 98a Vergütung

Nicht belegt.

98b **Zu § 98b Ausschluss von Subventionen**

Nicht belegt.

98c Zu § 98c Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Nicht belegt.

99 Zu § 99 Verordnungsermächtigung

Nicht belegt.

100 Zu § 100 Sprachliche Anpassung

Nicht belegt.

101 Zu § 101 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

Nicht belegt.

102 Zu § 102 Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung

Nicht belegt.

103 Zu § 103 Anwendung bisherigen Rechts

Nicht belegt.

104 Zu § 104 Übergangsregelungen

Nicht belegt.

104a Zu § 104a Altfallregelung

Zu Nr. 104a.0.2

Die Gültigkeit der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20.11.2006 wird durch die gesetzliche Altfallregelung in § 104a nicht berührt. Dort war jedoch eine Antragsausschlussfrist zum 18.05.2007 bestimmt. Daraus ergibt sich:

- über Anträge, die nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes gestellt worden sind, ist ausschließlich nach den gesetzlichen Altfallregelungen zu entscheiden; Anträge, die nach Ablauf der Antragsausschlussfrist der Anordnung des Innenministeriums, aber vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes gestellt worden sind, sind als solche nach der gesetzlichen Altfallregelung zu behandeln, soweit sie noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden sind;
- über Anträge, die innerhalb der Antragsausschlussfrist nach der Anordnung des Innenministeriums gestellt worden sind, über die aber noch nicht entschieden ist, wird grundsätzlich weiterhin nach dieser Anordnung entschieden, es sei denn, die Anwendung der gesetzlichen Altfallregelung ist für den Antragsteller günstiger;
- über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Antragsteller, die im Besitz einer Duldung nach Abschnitt IV der Anordnung des Innenministeriums sind, wird grundsätzlich nach den Regelungen dieser Anordnung entschieden, es sei denn, die Anwendung der gesetzlichen Altfallregelung ist für den Antragsteller günstiger;
- über die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, die nach der Anordnung des Innenministeriums erteilt worden sind, wird grundsätzlich nach der Anordnung des Innenministeriums entschieden. Nach der gesetzlichen Altfallregelung ist zu entscheiden, soweit dies für den Antragsteller günstiger ist.

Zu Nr. 104a.0

Zu beachten ist, dass neben den in § 104a genannten Voraussetzungen grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 vorliegen müssen, insbesondere auch Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind oder § 104a abschließende Sonderregelungen enthält.

Das Erteilungsverbot des § 11 Abs. 1 findet uneingeschränkt Anwendung.

Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums ist grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung. Eine Ausnahme gilt für Entscheidungen nach § 104a Abs. 3 Satz 2.

Zu Nr. 104a.0.3

Die gesetzliche Regelung sieht keine Antragsausschlussfrist vor.

Zu Nr. 104a.0.4, 2. Spiegelstrich

Anträge nicht einbezogener Familienangehöriger, die sich bereits im Inland aufhalten, aber nicht eigenständig die Voraussetzungen nach der Altfallregelung erfüllen, sind ggf. nach § 25 Abs. 5 zu entscheiden.

Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen des § 104a Abs.1 im Übrigen erfüllt, eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung aber

deswegen nicht möglich ist, weil in seiner Person die erforderlichen Aufenthaltszeiten, im Gegensatz zum anderen Ehegatten, noch nicht erreicht sind.

Scheitert die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten nach § 104a Abs. 5 an der fehlenden eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, soll ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt dieses Ehegatten mit Hilfe des anderen Ehegatten zumindest „überwiegend“ gesichert ist.

Soweit minderjährige Kinder in die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einbezogen werden, ist nicht nur die Sicherung des Lebensunterhalts des Stammberechtigten, sondern auch die Sicherung des Lebensunterhalts der einzubeziehenden Kinder nachzuweisen. Dabei genügt es, wenn durch den Antragsteller nur ein Teil des Lebensunterhalts der einbezogenen minderjährigen Kinder gesichert wird, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts im Übrigen durch den anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden sorgeberechtigten Elternteil oder durch den Minderjährigen selbst gewährleistet ist.

Zu Nr. 104a.1.4

Der Schulbesuch aller zum Zeitpunkt der Entscheidung schulpflichtigen Kinder ist für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters im Bundesgebiet durch Zeugnisvorlage oder ersatzweise der Vorlage einer Schulbescheinigung nachzuweisen, die den regelmäßigen Schulbesuch bestätigt. Das zuletzt erhaltene Zeugnis muss vorgelegt werden.

Ob unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht („Schulschwänzen“) den aufenthaltsrechtlich gebotenen Nachweis des „tatsächlichen Schulbesuchs“ ausschließt, ist eine Frage des Einzelfalls und gemäß dem integrationspolitischen Zweck des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu beantworten, also danach, ob es auch unter ergänzender Berücksichtigung erlaubter Abwesenheitszeiten die aufgrund des jeweiligen Schulbesuchs erwartbare sprachliche wie soziale Integration und das Erreichen des gegebenenfalls angestrebten Schulabschlusses ausschließt oder ernsthaft in Frage stellt. Das dürfte allenfalls bei unerlaubtem Fernbleiben von erheblicher Dauer und/oder Häufigkeit in Betracht kommen und nur nach Einholung einer diesbezüglichen fachkundigen Stellungnahme der jeweiligen Schule sachgerecht zu entscheiden sein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.07.2008, 11 S 158/08).

Zu Nr. 104a.1.5

Soweit in § 104a Abs.1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Gründe für die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich geregelt sind, stellen diese im Verhältnis zu den sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den Ausweisungsgründen der §§ 53 bis 55 ergebenden Ablehnungsgründen abschließende Sonderregelungen dar.

Hinsichtlich bereits ergangener Ausweisungsverfügungen wird auf Abschnitt I Nr. 3.2 Buchst. f) der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20.11.2006 hingewiesen.

Die untere Ausländerbehörde beteiligt das Regierungspräsidium, um festzustellen, ob dort Informationen über Versagungsgründe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegen.

Zur Feststellung, ob Ausschlussgründe wegen vorsätzlicher Straftaten nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorliegen, sind mehrere Geldstrafen jeweils zu addieren. Geldstrafen wegen Straftaten nach § 95 (§ 92 AuslG) oder § 85 AsylVfG, die nur von Ausländern begangen

werden können, und sonstige Geldstrafen sind dabei getrennt zu betrachten. Danach ist es denkbar, dass insgesamt bis zu 140 Tagessätze (50 und 90) außer Betracht bleiben.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Bei anhängigen Strafverfahren ist § 79 Abs. 2 zu beachten.

Zu Nr. 104a.1.5.1

Je nach Lage des Einzelfalls kann hierzu beispielsweise auch eine Täuschung über die Volkszugehörigkeit, die Verwendung von Aliasnamen oder die Eingehung einer Scheinehe gehören.

Zu Nr. 104a.1.5.2.2

Liegt eine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände vor, ist der Ausschlussgrund unabhängig davon erfüllt, ob sie ursächlich dafür war, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen verzögert oder verhindert werden.

Zu Nr. 104a.1.5.2.3

Sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylanträge stellen ebenso wenig wie das Einlegen von Rechtsmitteln ein Hinauszögern oder Behindern im Sinne des § 104a Abs.1 Satz 1 Nr. 4 dar. Gleiches gilt für die Nichteinhaltung von Ausreisevereinbarungen, auch wenn sie im Zusammenhang mit Abschiebungsversuchen abgeschlossen worden sind.

Zu Nr. 104a.1.6

Sicherheitsbedenken nach § 73 Abs. 2 und 3 stellen regelmäßig einen Ausschlussgrund dar. Eine PKK-Selbsterklärung allein genügt hierfür jedoch nicht. Sie ist vielmehr im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse zu bewerten.

Zur Prüfung des Ausschlussgrunds des § 104a Abs.1 Satz 1 Nr. 5 ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12.05.2006, Az. 4-1310/117 VS-NfD sowohl für den Antragsteller, als auch für die einbezogenen minderjährigen Kinder, die zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens 16 Jahre und 6 Monate alt sind, eine Regelanfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt zu richten, wenn sie

- Staatsangehörige eines der in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten sind oder
- staatenlos sind oder
- ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist oder
- Reisdokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen.

Zu Nr. 104a.1.9

Da minderjährige Kinder in das Aufenthaltsrecht der Eltern einbezogen werden, führt das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 bei den Eltern dazu, dass auch dem Kind keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Die Sonderregelung des § 104 b ist jedoch zu beachten. Wird nur einem Elternteil die Aufenthaltserlaubnis wegen solcher Gründe versagt, so bleibt die Möglichkeit der Einbeziehung der minderjährigen Kinder in eine dem anderen Elternteil gewährte Aufenthaltserlaubnis unberührt.

Zu Nr. 104a.3

Das Bundesverwaltungsgericht hält die Zurechnungsregelung des § 104a Abs. 3 Satz 1, jedenfalls soweit sie sich auf den Ehegatten und minderjährige Kinder des straffällig gewordenen Familienmitglieds bezieht, für verfassungsgemäß (Urteil vom 11.01.2011, 1 C 22.09). Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16.12.2010, 2 BvL 16/09, die Unzulässigkeit einer Vorlage des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 24.06.2009, 13 S 519/09, InfAuslR 2009, 350), die die Vereinbarkeit der Regelung mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 GG betraf, festgestellt.

§ 104a Abs. 3 findet daher uneingeschränkt Anwendung.

Als Familienmitglieder im Sinne von § 104a Abs. 3 Satz 1 sind auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu verstehen, nicht jedoch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Zu Nr. 104a.3.2

Die Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Härtefalls bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Zu Nr. 104a.4

Gemäß § 104a Abs. 4 Satz 2 berechtigen die nach der gesetzlichen Altfallregelung erteilten Aufenthaltserlaubnisse zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Nach § 2 Abs. 2 betrifft dies auch die selbständige Erwerbstätigkeit; im Gegensatz zu den Regelungen in der Anordnung des Innenministeriums über ein Bleiberecht vom 20.11.2006.

Zu Nr. 104a.5.1

§ 104a Abs. 5 regelt darüber hinaus die Verlängerung aller nach der Altfallregelung erteilten Aufenthaltserlaubnisse, unabhängig davon, ob sie auf Abs. 1 Satz 1, auf Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 beruhen. Damit kommt der abgesenkte Maßstab hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung, wonach die „überwiegende“ Sicherung ausreicht, allen betroffenen Ausländern zugute.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 weiterhin gegeben sind.

Zu Nr. 104a.5.3

Der bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung „zu betrachtende“ zurückliegende Zeitraum ist der Zeitraum des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a.

Die Prognose der Lebensunterhaltssicherung bezieht sich auf den Verlängerungszeitraum der Aufenthaltserlaubnis, der in der Regel zwei Jahre beträgt. Da es sich hierbei um eine Soll-Regelung handelt, kommt auch eine kürzere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (z.B. ein Jahr) in Betracht, wenn z.B. aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages und zusätzlicher Umstände Zweifel bestehen, dass der Lebensunterhalt für die Zukunft überwiegend gesichert sein wird.

Zu Nr. 104a.5.4

Hat der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a erst nach dem 1. April 2009 beantragt und erhalten, ist bei der Verlängerung kein Rückgriff auf die erste Alternative des § 104a Abs. 5 Satz 2 mehr möglich. In diesen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert werden, wenn der Ausländer nachweist, dass der Lebensunterhalt vom 1. April 2009 bis 31. Dezember 2009 nicht nur vorübergehend eigenständig durch Erwerbstätigkeit vollständig gesichert war.

104b **Zu § 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten
Ausländern**

Nicht belegt.

105 Zu § 105 Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen

Nicht belegt.

105a Zu § 105a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Nicht belegt.

105b **Zu § 105b Übergangsvorschrift für Aufenthaltstitel nach einheitlichem Vordruckmuster**

Nicht belegt.

105c Übergangsregelung zu § 51 Absatz 1a

Nicht belegt.

106 Zu § 106 Einschränkung von Grundrechten

Nicht belegt.

107 Zu § 107 Stadtstaatenklausel

Nicht belegt.

